

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Mitwirkungsbericht

Stand: November 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	6
2	Einleitung	8
2.1	Auslöser für die Teilrevision des KRP 2022/2023	8
2.2	Gegenstand der Teilrevision des KRP 2022/2023	8
2.3	Prozess Teilrevision KRP 2022/2023.....	9
2.4	Zweck, Inhalt und Aufbau Mitwirkungsbericht.....	9
3	Öffentliche Bekanntmachung	11
3.1	Überblick Eingaben	11
3.2	Inhalt der Eingaben	11
3.3	Themenschwerpunkte	13
3.3.1	Überarbeitung Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“ („Ortsbilschutzgebiete“ und „Erhaltenswerte Bauten“) und Anhang A3.....	14
3.3.2	„FFF-Zertifikatshandel“ (Planungsauftrag 2.2 C)	21
3.3.3	Gesamtüberarbeitung Unterkapitel „2.7 Wald“	22
3.3.4	Bike+Ride-Anlagen gemäss Konzept Kombinierte Mobilität (Planungsauftrag 3.1 B).....	23
3.3.5	Klassifizierung der Kantonsstrassen (Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 3.2 A)	24
3.3.6	Radwegnetze für den Alltags- und Freizeitverkehr (Planungsgrundsatz 3.4 I und Planungsauftrag 3.4 D).....	25
3.3.7	Deponiestandorte (Unterkapitel „4.4 Abfall“)	26
3.4	Weitere Anträge/Hinweise/Aufträge	30
	Anhang: Gesamte Anträge/Hinweise/Aufträge	31
	KRP-Unterkapitel „0.4 Räumliche Strategien“	31
	KRP-Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“.....	33
	KRP-Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“	48
	KRP-Unterkapitel „2.7 Wald“	53
	KRP-Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr (GV)“.....	57
	KRP-Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“.....	63
	KRP-Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“	68
	KRP-Unterkapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“	75
	KRP-Unterkapitel „3.5 Güterverkehr (GüV)“	83
	KRP-Unterkapitel „3.6 Parkierung“	86
	KRP-Unterkapitel „4.2 Energie“	87
	KRP-Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“	92
	KRP-Unterkapitel „4.4 Abfall“	96
	KRP-Unterkapitel „5.4 Schiessanlagen“	100
	KRP-Unterkapitel „5.5 Bevölkerungsschutz und Armee“	101
	KRP-Anhang „A3 Ortsbilschutzgebiete“	102
	KRP-Anhang „A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate“	110
	Richtplankarte 1:50'000	111
	Allgemeine Rückmeldungen	116

Abkürzungsverzeichnis

ADP	Amt für Denkmalpflege
AfU	Amt für Umwelt des Kantons Thurgau
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARE TG	Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFE	Bundesamt für Energie
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BTS	Bodensee-Thurtalstrasse
DBU	Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
EBG	Eisenbahngesetz (SR 742.101)
EleG	Elektrizitätsgesetz (SR 734.0)
FFF	Fruchtfolgeflächen
FöVG	Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (RB 742.1)
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (SR 704)
GüV	Güterverkehr
GV	Gesamtverkehr
GVK	Gesamtverkehrskonzept Thurgau
IDEGO	Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung
KRP	Kantonaler Richtplan Thurgau
KNZ	Kantonale Nutzungszone
KOBE	Kantonale Ortsbilderfassung
LT	Landwirtschaftliche Terrainveränderungen
LV	Langsamverkehr
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PBG	Planungs- und Baugesetz (RB 700)
PBV	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (RB 700.1)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
RPK	Raumplanungskommission des Grossen Rates
RPV	Raumplanungsverordnung (SR 700.1)
RRV NHG	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (RB 450.11)
RVHB	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
RWP	Regionale Waldpläne
RWU	Regionalplanung Winterthur und Umgebung
RZO	Regionalplanung Zürcher Oberland
SPV	Sachplan Verkehr
StrWG	Gesetzes über Strassen und Wege (RB 725.1)
StrWV	Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (RB 725.10)
SÜL	Sachplan Übertragungsleitungen
TBA	Tiefbauamt des Kantons Thurgau
TG NHG	Kantonales Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (RB 450.1)

VISOS	Verordnung über das ISOS (SR 451.12)
VTG	Verband Thurgauer Gemeinden
WEP	Waldentwicklungsplan Thurgau
WISOS	Weisung über das ISOS
WZVV	Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (SR 922.32)
ZPW	Zürcher Planungsgruppe Weinland

1 Zusammenfassung

Angesichts der wachsenden und sich schnell wandelnden Ansprüche an den Raum wird der kantonale Richtplan (KRP) im Kanton Thurgau in einem Zweijahresrhythmus überprüft und bei Bedarf angepasst. Damit besteht die Möglichkeit, zeitgerecht auf neue Entwicklungen zu reagieren. Ein solches „Zweijahrespaket“ wurde für die Jahre 2022/2023 erarbeitet. In diesen zwei Jahren haben sich Kanton und Gemeinden, Regionalplanungsgruppen, Verbände und Organisationen, Nachbarkantone und das benachbarte Ausland aber auch Teile der Thurgauer Bevölkerung mit der Überarbeitung des KRP auseinandergesetzt und sich am Überarbeitungsprozess beteiligt. Das Resultat liegt nun in Form des teilrevidierten KRP (Stand: November 2023) vor.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht liefert Informationen zur Teilrevision des KRP 2022/2023. Er enthält Angaben zum Richtplanprozess, fasst die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Eingaben bzw. die zentralen Änderungsanträge zusammen und zeigt auf, welche Anliegen bei der Überarbeitung des Richtplanentwurfs der öffentlichen Bekanntmachung (Stand: März 2023) wie berücksichtigt wurden.

Ein Schwerpunktthema dieser Teilrevision ist die Gesamtüberarbeitung des Unterkapitels „1.10 Kulturdenkmäler“. Verschiedene Antragsteller haben beantragt, mit der Überarbeitung dieses Unterkapitels zuzuwarten bis die Revision des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) erfolgt ist. Im Richtplankapitel „1.10 Kulturdenkmäler“ wurden zwar gewisse Anpassungen vorgenommen, von einer Verschiebung auf ein nächstes Richtplanänderungspaket wurde aber abgesehen (Begründung siehe Bericht).

Mehrere Anpassungen vorgenommen wurden im Unterkapitel „4.2 Energie“. So wurde beispielsweise der Planungsgrundsatz 4.2 D angepasst, damit er den Vorgaben des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) entspricht. Auch die zum Planungsgrundsatz 4.2 D gehörenden Erläuterungen wurden angepasst und dabei auf den Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundesamtes für Energie verwiesen. Beim Zwischenergebnis 4.2 A und auf der Übersichtskarte „Energienetze“ wurde das von der EKT AG geplante Unterwerk Weinfelden Ost mit 100 kV Netzanschluss ergänzt. Zudem wurde auf der Übersichtskarte die Hochspannungsleitung zwischen den Unterwerken Hasli und Schlattigen gestrichen. Diese wurde in den Jahren 2020 und 2021 demontiert. Entsprechend angepasst wurde auch die Richtplankarte 1:50'000. Weiter wurde auf der Übersichtskarte „Energienetze“ der Wärmeverbund Bischofszell-Sittertal ergänzt.

In den Unterkapiteln „3.1 Gesamtverkehr (GV)“, „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“, „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“, „3.4 Langsamverkehr (LV)“, „4.3 Stein- und Erdmaterial“, „4.4 Abfall“, „5.4 Schiessanlagen“, „5.5 Bevölkerungsschutz und Armee“ und in der Richtplankarte 1:50'000 wurden lediglich kleinere Änderungen vorgenommen.

Im Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr (GV)“ wurden die Zahlen aufgrund des neuen Mikrozensus Mobilität aktualisiert und der Planungsauftrag 3.1 B wurde ein wenig entschärft.

Auf der Übersichtskarte „Motorisierter Individualverkehr (MIV), Übergeordnete Strassen“ wurde die Anbindung des Hauptstrassennetzes vom Anschluss Romanshorn der Bodensee-Thurtalstrasse BTS an die Arbonerstrasse ergänzt.

Im Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“ wurde beim Planungsgrundsatz 3.3 B die Anbindung über die Fähre Romanshorn–Friedrichshafen nach Ulm mit Stuttgart ergänzt. Zudem wird auf der Übersichtskarte „Öffentlicher Verkehr, Regionalverkehr Bahn“ die Verlängerung der Regionalbahn Engen-Singen – Münsterlingen als Fahrplanverdichtung zum Viertelstundentakt (anstatt Halbstundentakt) dargestellt.

Im Kapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“ wurde die Übersichtskarte „Wanderwege“ aufgrund der aktuellen Gegebenheiten aktualisiert und auf der Übersichtskarte „Radwegnetz Alltagsverkehr“ wurde die Nebenverbindung zwischen Niederneunforn und Hochberg angepasst.

Auf der Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“ im Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“ wurde in der Politischen Gemeinde Fischingen ein Kleinabbaugebiet richtig verortet und der Standort Chele mit dem Symbol „Abgebaut, noch zu rekultivieren“ abgebildet.

Im Unterkapitel „4.4 Abfall“ wurden die Standorte Fuchsbüel/Gloten in Sirnach (Erweiterung Typ A- und Typ B-Kompartiment) und Litzenmoos in Homburg (Typ A- und Typ B-Kompartiment) festgesetzt. Entsprechend angepasst wurde auch die Richtplankarte 1:50'000. Zudem wurde die Übersichtskarte „Auffüllpotenzial in Materialentnahmestellen und Gebiete für Typ A-Deponien“ im Bereich des gemeinsamen Abbaugebiets von Warth-Weiningen, Uesslingen-Buch und Hüttwilen aktualisiert. Auf der Übersichtskarte „300-m-Schiessanlagen“ im Unterkapitel „5.4 Schiessanlagen“ wurde die Schiessanlage Eschlikon entfernt.

Im Unterkapitel „5.5 Bevölkerungsschutz und Armee“ wurde die Karte „Militärische Objekte“ aktualisiert.

Keine Anpassungen vorgenommen wurden in den Unterkapiteln „0.4 Räumliche Strategien“, „2.2 Landwirtschaftsgebiete“, „2.7 Wald“, „3.5 Güterverkehr (GüV)“ und „3.6 Parkierung“ sowie bei den Anhängen „A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme“, „A3 Ortsbildschutzgebiete“, „A4 Archäologische Fundstellen“ und „A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate“. Die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Eingaben wurden aber im Detail geprüft. Viele der eingebrachten Anträge/Hinweise lassen sich dabei sachlich widerlegen.

2 Einleitung

2.1 Auslöser für die Teilrevision des KRP 2022/2023

Der KRP ist das behördenverbindliche, raumordnungspolitische Steuerungsinstrument des Kantons. Mit dem KRP können die räumliche Entwicklung langfristig gelenkt und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg gewährleistet werden. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) muss der KRP überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Im Kanton Thurgau wird der KRP in einem Zweijahresrhythmus überprüft und bei Bedarf angepasst. Ein letztes solches „Zweijahrespaket“ wurde für die Jahre 2020/2021 erarbeitet. Die Teilrevision des KRP 2020/2021 (Stand: Mai 2022) wurde vom Bundesrat am 22. August 2023 genehmigt. Im Sinne einer rollenden Planung wurde nun für die Jahre 2022/2023 das nächste „Zweijahrespaket“ erarbeitet.

2.2 Gegenstand der Teilrevision des KRP 2022/2023

Die Teilrevision des KRP 2022/2023 sieht Anpassungen in den folgenden Unterkapiteln und Anhängen vor:

- Unterkapitel „0.4 Räumliche Strategien“
- Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“
- Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“
- Unterkapitel „2.7 Wald“
- Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr (GV)“
- Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“
- Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“
- Unterkapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“
- Unterkapitel „3.5 Güterverkehr (GüV)“
- Unterkapitel „3.6 Parkierung“
- Unterkapitel „4.2 Energie“
- Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“
- Unterkapitel „4.4 Abfall“
- Unterkapitel „5.4 Schiessanlagen“
- Unterkapitel „5.5 Bevölkerungsschutz und Armee“
- Anhang „A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme“
- Anhang „A3 Ortsbildschutzgebiete“
- Anhang „A4 Archäologische Fundstellen“
- Anhang „A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate“
- Richtplankarte 1:50'000

Ausschliesslich diese Unterkapitel, Anhänge und die Richtplankarte 1:50'000 sind Gegenstand der Teilrevision des KRP 2022/2023.

2.3 Prozess Teilrevision KRP 2022/2023

Im Frühsommer 2022 hat das Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau (ARE TG) bei den raumwirksam tätigen kantonalen Fachämtern eine Umfrage durchgeführt zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs. Im Zeitraum von Ende November bis Mitte Januar 2023 wurde der auf der Basis der Rückmeldungen der Fachstellen erarbeitete Richtplanentwurf (Stand: November 2022) einer verwaltungsinternen Vernehmlassung unterzogen („Technische Vernehmlassung“). Im Rahmen von zwei Informationsveranstaltungen wurde dieser Richtplanentwurf im März 2023 auch den Verbänden und Organisationen sowie den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland zur Diskussion gestellt. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen aus der Technischen Vernehmlassung und den zwei Informations- und Diskussionsveranstaltungen wurde der Richtplanentwurf nochmals überarbeitet und angepasst.

Anschliessend wurde der angepasste Richtplanentwurf (Stand: März 2023) mit der öffentlichen Bekanntmachung im Zeitraum von 8. Mai bis 9. September 2023 einer breiten Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt. Gleichzeitig wurde der Richtplanentwurf auch dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht des ARE vom 3. November 2023 liegt zwischenzeitlich vor. In mehreren Sitzungen der ständigen Raumplanungskommission des Grossen Rates (RPK) wurden die Mitglieder der RPK über den jeweils aktuellen Stand der Arbeiten informiert.

2.4 Zweck, Inhalt und Aufbau Mitwirkungsbericht

Durch die öffentliche Bekanntmachung des Richtplanentwurfs (Stand: März 2023) hatten alle die Möglichkeit, sich zu den Inhalten und den vorgesehenen Anpassungen zu äussern. Der vorliegende Mitwirkungsbericht (November 2023) gliedert sich in einen Hauptteil, in dem die zentralen Eingaben und Änderungsanträge (Themenschwerpunkte) aufgeführt werden und in einen Anhang, wo sämtliche Eingaben und Änderungsanträge in tabellarischer Form aufgeführt werden. Der Mitwirkungsbericht beinhaltet eine fachliche Beurteilung dieser Änderungsanträge aus kantonalen Sicht und zeigt auf, welche Anliegen bei der Überarbeitung des Richtplanentwurfs wie berücksichtigt wurden. Änderungsanträge, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt. Der Mitwirkungsbericht ermöglicht damit einen schnellen Überblick über die bei der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen zentralen Änderungsanträge und über den Umgang mit ihnen.

Der Bericht dient auch der nach § 3 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; 700.1) geforderten Beantwortung der Eingaben.

Gleichzeitig mit der Weiterleitung der vom Regierungsrat erlassenen Teilrevision des KRP 2022/2023 (Stand: November 2023) zur Genehmigung an den Grossen Rat werden sämtliche Antragsteller mit einem kurzen Antwortschreiben bedient, das auf den vorliegenden Mitwirkungsbericht hinweist. Die Ergebnisse der Mitwirkung werden auf der Homepage des ARE TG veröffentlicht. Neben dem vorliegenden Mitwirkungsbericht

sind dies auch die angepassten Unterkapitel resp. Anhänge des KRP (Stand: November 2023), eine „Korrekturversion“, in der die vorgenommenen Änderungen bzw. Anpassungen gegenüber dem Richtplanentwurf der öffentlichen Bekanntmachung (Stand: März 2023) farblich hervorgehoben werden sowie die Botschaft zur Genehmigung der Teilrevision des KRP 2022/2023.

3 Öffentliche Bekanntmachung

3.1 Überblick Eingaben

Mit Beschluss Nr. 228 vom 18. April 2023 hat der Regierungsrat den Entwurf der Teilrevision des KRP (Stand: März 2023) zusammen mit dem begleitenden Bericht für die öffentliche Bekanntmachung freigegeben. Damit wurde eine breite Diskussion über dieses wichtige raumordnungspolitische Koordinationsinstrument ermöglicht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Zeitraum von 8. Mai bis 9. September 2023. Es sind insgesamt 78, teilweise umfangreiche und kritische Eingaben eingereicht worden. Der Vorprüfungsbericht des ARE vom 3. November 2023 wurde dabei auch als Eingabe gewertet. Tabelle 1 zeigt einen Überblick über die eingegangenen Eingaben.

Tabelle 1: Überblick Eingaben

Antragsteller	Anzahl Eingaben
Gemeinden	36
Regionalplanungsgruppen	7
Bund/Nachbarn	6
Organisationen/Verbände	8
Politische Parteien	3
Unternehmen	7
Private	11
Total Eingaben	78

3.2 Inhalt der Eingaben

In der Folge hat das ARE TG die 78 Eingaben (inkl. Vorprüfungsbericht des ARE) systematisch ausgewertet. Die Inhalte der Eingaben lassen sich unterteilen in konkrete Änderungsanträge (kurz: Anträge) und in Hinweise. Beim Vorprüfungsbericht des ARE wird zudem unterschieden zwischen Aufträgen und Hinweisen. Im Folgenden werden diese Begriffe kurz erläutert:

Anträge: Konkrete Äusserungen die besagen, wie die Entwürfe der Richtplanunterkapitel (Stand: März 2023) angepasst werden sollen. Dazu werden auch sinngemässe Anträge gezählt. Anträge, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt.

Hinweise: Äusserungen, die im Zusammenhang mit der Teilrevision des KRP 2022/2023 gemacht werden, in sich aber keinen konkreten Änderungsantrag beinhalten. Hinweise, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt.

Aufträge: Konkrete Äusserungen aus dem Vorprüfungsbericht des ARE vom 3. November 2023, die besagen, wie die Entwürfe der Richtplanunterkapitel (Stand: März 2023) angepasst werden müssen oder was bei der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen ist. Aufträge, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt.

Tabelle 2 zeigt einen Überblick über sämtliche Anträge, Hinweise und Aufträge.

Tabelle 2: Überblick Anträge/Hinweise/Aufträge

Antragsteller	Anzahl Anträge/Hinweise/Aufträge
Gemeinden	150
Regionalplanungsgruppen	14
Bund/Nachbarn	37
Organisationen/Verbände	38
Politische Parteien	18
Unternehmen	33
Private	26
Total Anträge/Hinweise/Aufträge	316

Tabelle 3 zeigt einen Überblick über die Zuordnung der einzelnen Anträge/Hinweise/Aufträge zu den jeweiligen Richtplanunterkapiteln.

Tabelle 3: Überblick Anträge/Hinweise/Aufträge pro Richtplanunterkapitel

Bezugsinhalt	Anzahl Anträge/Hinweise/Aufträge
0.4 Räumliche Strategien	3
1.10 Kulturdenkmäler	48
2.2 Landwirtschaftsgebiete	17
2.7 Wald	12
3.1 Gesamtverkehr (GV)	21
3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)	26
3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)	28
3.4 Langsamverkehr (LV)	42
3.5 Güterverkehr (GüV)	7
3.6 Parkierung	2
4.2 Energie	18

4.3 Stein- und Erdmaterial	8
4.4 Abfall	12
5.4 Schiessanlagen	3
5.5 Bevölkerungsschutz und Armee	1
A0 Agglomerationsprogramme	0
A3 Ortsbildschutzgebiete	29
A4 Archäologische Fundstellen	0
A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate	3
Richtplankarte 1:50'000	13
Allgemeine Rückmeldungen	23
Total Anträge/Hinweise/Aufträge	316

Da zahlreiche Anträge/Hinweise/Aufträge auch eine Beurteilung durch die kantonalen Fachämter erforderten, wurden die eingegangenen Anträge/Hinweise/Aufträge nochmals einer entsprechenden Vernehmlassung unterzogen.

Die Gesamtheit aller eingegangenen Anträge/Hinweise/Aufträge, der Vorprüfungsbericht des ARE vom 3. November 2023 und die Rückmeldungen der kantonalen Fachämter bildeten sodann die Ausgangslage bei der Festlegung des konkreten Umgangs mit den einzelnen Anträgen/Hinweisen/Aufträgen. Die folgenden Leitgedanken waren dabei jeweils massgebend:

- Sämtliche Eingaben prüfen
- Fehler korrigieren
- Politische Vorgaben stützen
- Nur voraussichtlich genehmigungsfähige Anpassungen vornehmen

3.3 Themenschwerpunkte

Gestützt auf die systematische Auswertung der 78 Eingaben wurden bei den einzelnen Richtplanunterkapiteln Themenschwerpunkte identifiziert, auf die sich mehrere Eingaben beziehen. Die Abhandlungen zu den einzelnen Themenschwerpunkten sind im Mitwirkungsbericht in der Regel wie folgt aufgebaut:

- Kurzbeschreibung der für den Themenschwerpunkt relevanten Inhalte des Richtplanentwurfs (Stand: März 2023)
- Zusammenfassende Darstellung der Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung
- Themenbezogene Aufträge und Hinweise aus der Vorprüfung des ARE
- Fachliche Erläuterungen zu den Anträgen, Hinweisen und Aufträgen

- Darlegung des Umgangs mit den Anträgen, Hinweisen und Aufträgen im Hinblick auf die vorliegende Teilrevision des KRP 2022/2023

3.3.1 Überarbeitung Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“ („Ortsbildschutzgebiete“ und „Erhaltenswerte Bauten“) und Anhang A3

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2023)

Das Richtplankapitel „1.10 Kulturdenkmäler“ wird gesamthaft überarbeitet. Gleichzeitig wird der Anhang A3 angepasst. Wie kommt es dazu?

Die Gemeinden verfügen in ihren Nutzungsplanungen über unterschiedliche Zonen zum Schutz und Erhalt historischer Ortsbilder sowie über Gestaltungsvorschriften zu diesen Zonen in ihren Baureglementen.

Im Zusammenhang mit der jüngst erfolgten kritischen Überprüfung der Tätigkeiten des Amtes für Denkmalpflege (ADP) und angesichts der zunehmenden Bedeutung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) in Fragen der inneren Verdichtung in der Nutzungsplanung hat das ADP festgestellt, dass das für den Kanton im Jahr 2008 erlassene ISOS bis dato erst in wenigen Fällen rechtsgenügende Berücksichtigung fand. Es ist von den Erhaltungszielen „A“ Substanz, „B“ Struktur und „C“ Charakter, insbesondere der auf nationaler Ebene geforderte Substanzschutz (Erhaltungsziel „A“) nicht umgesetzt. Diese Feststellung steht im Widerspruch zur Ausgangslage und zum Anhang 3 des bisherigen KRP.

Auch musste festgestellt werden, dass die Ortsbildbeschriebe zu den im KRP als „wertvoll“ eingetragenen Ortsbilder (erstellt nach der ISOS-Methode in den 1970/80er Jahren), seither keine Aktualisierung und mehrheitlich auch keine direkte Berücksichtigung durch die Gemeinden erfuhren. Es besteht somit dringender Handlungsbedarf.

Das ADP als die bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe zuständige Fachstelle wird daher beauftragt, im Rahmen der kantonalen Ortsbilderfassung (KOB) die vom Bund im ISOS vorgegebenen Gebiete auf ihre heutigen noch vorhandenen ortsbaulichen Qualitäten und den baulichen Bestand hin zu überprüfen und Abweichungen von den Perimetern des ISOS zu begründen. Im gleichen Zug überprüft und überarbeitet das ADP auch die „wertvollen“ Ortsbilder des KRP. Die KOB basiert auf der Methodik des ISOS (vgl. Eidgenössisches Departement des Innern, Weisungen über das ISOS [WISOS] vom 1. Januar 2020). Die Nomenklatur im KRP wird im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung aufgrund der rechtlichen Begriffe des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) mit der Einreihung nach „nationaler“, „kantonaler“ oder „kommunaler“ Bedeutung angepasst und damit harmonisiert.

Den Gemeinden wird inskünftig mit der KOB ein Arbeitsinstrument zur Verfügung gestellt, welches ihnen ermöglicht, ihre eigenen Entwicklungsabsichten und Interessenabwägungen auf aktualisierte, fachlich belastbare Basis und Schutzziele abzustellen und damit rechtsgenügend zu begründen. Bis dahin bilden die aktuell verfügbaren Ortsbildbeschriebe mit den Erhaltungszielen die Grundlage für den kommunalen Ortsbildschutz.

Ortsbildschutzgebiete

Die Änderung im Planungsgrundsatz 1.10 A sowie die neue Festsetzung 1.10 A und der neue Planungsgrundsatz 1.10 B konkretisieren – mit Blick auf die Verordnung über das ISOS (VISOS; SR 451.12) und relevante Bundesgerichtsentscheide zum ISOS – die Formulierung im bisherigen KRP.

In den Erläuterungen nach dem Planungsgrundsatz 1.10 B wird beschrieben, was qualitativ ein Ortsbildschutzgebiet ausmacht und festgehalten, dass die „besonders wertvollen“ Ortsbilder identisch sind mit dem ISOS. Die im KRP bezeichneten „wertvollen“ Ortsbilder wurden nach fachlichen Kriterien aus den nach der ISOS-Methode erarbeiteten Ortsbildern von regionaler und kommunaler Bedeutung (Erfassung in den 1970/1980er Jahren) ausgewählt.

Die Festsetzung 1.10 A benennt – wie bisher mit Verweis auf Anhang A3 – die „besonders wertvollen“ und „wertvollen“ Ortsbilder des KRP. Mit Rücksicht auf die bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich der Ortsbilder des ISOS werden nunmehr alle Ortsbildschutzgebiete, die im ISOS festgelegt sind, als „besonders wertvoll“ klassiert. Die regional bedeutenden Ortsbildschutzgebiete hingegen werden als „wertvoll“ bezeichnet. Im Erläuterungstext wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden die „besonders wertvollen“ Ortsbildschutzgebiete gemäss Art. 11 VISOS in der Nutzungsplanung berücksichtigen müssen. Zudem wird auf die im kantonalen Geoinformationssystem hinterlegten entsprechenden Dokumente der ISOS-Inventarisierung verwiesen, so dass diese Grundlagen einfach auffindbar sind.

Der Planungsauftrag 1.10 A dient der Umsetzung der aus oben genannten Gründen erforderlichen Ortsbildaktualisierung durch das ADP. Im Erläuterungstext wird im Zusammenhang mit dem ISOS auf die wichtige Unterscheidung zwischen der Erfüllung einer Bundesaufgabe und einer kantonalen Aufgabe hingewiesen.

Im Planungsauftrag 1.10 B wird die Rolle der Gemeinden beschrieben. Aus oben genannten Gründen – zahlreiche relevante Bundesgerichtsentscheide zum ISOS und veraltete Grundlagen (Erfassung regionaler Ortsbilder teils aus den 1970ern) – hat sich die Rechts- und Sachlage soweit verändert, dass eine Überprüfung aller KRP-Ortsbilder auf ihre Rechtsgenügsamkeit hin erforderlich wird. Entsprechend sind in Anhang A3 in der grünen Liste alle Gemeinden aufgeführt, die sich mit den überarbeiteten Grundlagen auseinandersetzen müssen (Auftrag).

Der Abschluss des KOBÉ-Projektes fällt ins Jahr 2024. Dannzumal werden die neuen Standards für alle Gemeinden vorliegen.

Gemeinden mit erst kürzlich abgeschlossenen Ortsplanungsrevisionen (> 2021) können die Überprüfung der Rechtsgenügsamkeit ihrer Auseinandersetzung mit dem ISOS beim Kanton beantragen und auf diesem Weg zu einer Erledigung des Planungsauftrags gelangen. Sie werden künftig in einer weissen Liste im Anhang A3 aufgeführt (Ausgangslage).

Der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 1.10 B enthält Hinweise zum Prozess.

Aufgrund der Leistungsmotion „Einschränkung der Inventararbeit bei der Denkmalpflege“ vom 13. August 2013 wird der letzte Abschnitt des Erläuterungstextes ersatzlos gestrichen.

Erhaltenswerte Bauten

Die Festsetzung 1.10 B wurde durch Art. 32b lit. f. RPV ergänzt. Aus der Festsetzung ergibt sich, welches die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung sind und im Zusammenhang mit Solaranlagen auf Dächern einer Baubewilligung bedürfen.

Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 1.10 C und zur Festsetzung 1.10 B wurden bezüglich der Aufzählungen beispielhafter erhaltenswerter Bauten gekürzt und mit dem Verweis auf § 10 TG NHG ergänzt, wonach die Gemeinden Entscheide über die Unterstellung erhaltenswerter Bauten zu treffen haben.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Verschieben der Anpassungen auf eine nächste KRP-Teilrevision

Die Grünliberale Partei Thurgau, die SVP Thurgau, die Regionalplanungsgruppen Oberthurgau und Mittelthurgau, der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), die Städte Romanshorn und Weinfelden sowie die Gemeinden Birwinken, Bürglen, Lengwil, Münsterlingen, Neunforn, Rickenbach, Roggwil, Sirmach, Sulgen und Wigoltingen beantragen sinngemäss, mit der Überarbeitung des Unterkapitels „1.10 Kulturdenkmäler“ – oder zumindest Teilen davon – zuzuwarten bis die Revision des NHG TG erfolgt ist (Verschiebung auf nächste Teilrevision des KRP).

Die Gemeinden Dozwil, Egnach, Langrickenbach, Lengwil, Münsterlingen, Rickenbach, Roggwil, Sommeri, Zihlschlacht-Sitterdorf, beantragen sinngemäss, den Anhang „A3 Ortsbildschutzgebiete“ mit den Planungsaufträgen erst dann zu erstellen, wenn der Planungsauftrag 1.10 A erledigt ist.

Anpassung Anhang A3

Die Stadt Bischofszell und die Gemeinden Bürglen, Dozwil, Egnach, Langrickenbach, Münsterlingen, Sommeri, Rickenbach, Roggwil und Zihlschlacht-Sitterdorf sowie die NRP Ingenieure AG beantragen sinngemäss, dass diejenigen Gebiete, die den Planungsauftrag in einer aktuellen Ortsplanungsrevision bereits rechtsgültig umgesetzt haben, in die weisse Liste des Anhangs (Ausgangslage) aufgenommen werden (somit kein Planungsauftrag). Dies ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt werden muss.

Zusammenarbeit mit den Politischen Gemeinden

Die beiden Städte Bischofszell und Kreuzlingen, die Gemeinden Bürglen, Dozwil, Egnach, Hauptwil-Gottshaus, Hefenhofen, Langrickenbach, Münsterlingen, Rickenbach, Roggwil, Zihlschlacht-Sitterdorf sowie der SIA Thurgau und die NRP Ingenieure AG beantragen sinngemäss, den Planungsauftrag 1.10 A so zu ergänzen, dass die Erarbeitung in Zusammenarbeit mit den Politischen Gemeinden zu erfolgen hat.

Weil der Aspekt „Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden“ im Richtplantext verschiedentlich angedeutet wird, halten die Grünliberale Partei Thurgau, Regionalplanungsgruppe Oberthurgau, der VTG, die Stadt Romanshorn sowie die Gemeinden Birwinken, Bürglen, Lengwil, Neunforn, Rickenbach, Sirnach, Sulgen und Wigoltingen sinngemäss fest, dass die kantonalen Fachstellen die Gemeinden bei der Überführung ihrer Ortsbildschutzgebiete unterstützen, nicht aber übersteuern sollen. Die Autonomie der Thurgauer Gemeinden soll dabei so hoch wie möglich gehalten werden. Die Umsetzung soll massvoll und bewältigbar sein und nicht in „Gutachterei“ umschlagen.

Abstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben

Die Stadt Kreuzlingen beantragt, die Nomenklatur mit dem TG NHG zu harmonisieren und die neuen Begriffe „national“, „kantonal“ und „kommunal“ zu verwenden (statt „besonders wertvoll“, „wertvoll“, „bemerkenswert“).

Der SIA Sektion Thurgau beantragt eine Vereinheitlichung der Begriffe. Es wird festgestellt, dass die Begrifflichkeiten (wohl aufgrund einer zeitlichen Überschneidung mit der Motion Schmid/Strupler) nicht mit dem per 1. Juni 2023 in Kraft gesetzten TG NHG übereinstimmen. Dies trifft z.B. auf die Begriffe „wertvoll“, „besonders wertvoll“ und „integraler Schutz“ zu.

Die FDP Thurgau und der Hauseigentümerverband Thurgau erwähnen und beantragen im Zusammenhang mit dem Planungsgrundsatz 1.10 C sinngemäss Folgendes: Im Planungsgrundsatz 1.10 C betreffend erhaltenswerte Bauten ist keine Änderung vorgesehen. Erwähnt ist im Planungsgrundsatz immer noch, dass der Schutz auch das Innere der Bauten (Ausstattung) einschliesst. Bekanntlicherweise hat der Gesetzgeber bezüglich des Schutzzumfangs des Inneren der Bauten aber kürzlich eine Änderung mit neuem §10a NHG beschlossen. So ist der Schutz der inneren Bausubstanz sowie die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung nur vorzunehmen, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Diese präzisierende Einschränkung sollte auch im KRP abgebildet werden. Das Gleiche gilt auch für den Umgebungsschutz, der gemäss § 10a Abs. 1 Ziff. 2 nur dann greifen soll, soweit die Umgebung für den wirksamen Schutz des Objekts notwendig ist.

Die SVP Thurgau beantragt im Planungsgrundsatz 1.10 C den folgenden Satz zu streichen: „Der Schutz schliesst auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung ein“. Soweit es private Objekte betrifft, hat die Öffentlichkeit nicht vorzuschreiben, wie ein Eigentümer das Innere seiner Baute ausstattet. Vielmals sind die Raumhöhen oder -grössen nicht mehr zeitgemäss und behindern eine „normale“ Nutzung.

Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Der Bund stellt fest, dass die im kantonalen Richtplan verwendeten Bezeichnungen für erhaltenswerte Ortsbilder nicht mit den im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verwendeten rechtlichen Begriffen wie „nationale Bedeutung“ und „regionale und lokale Bedeutung“ übereinstimmen und empfiehlt dem Kanton Thurgau die verwendeten Bezeichnungen gemäss NHG zu verwenden.

Der Bund regt an, die Erläuterungen zu Planungsgrundsatz 1.10 B zu Erhaltungsziel A, wie folgt „Erhalten der Substanz beziehungsweise der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche“ gemäss Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12) zu übernehmen.

Im Weiteren regt der Bund an, die Schaffung einer eigenen kantonalen Ortsbilderfassung mit vom ISOS abweichenden Perimetern und Erhaltungsziele für die Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen Aufgabe zu überprüfen, da aus Sicht des Bundes dieses Instrument vermutlich zu Unsicherheiten und Unklarheiten in der Anwendung und im Vollzug führen wird.

Fachliche Erläuterungen

Verschieben der Anpassungen auf eine nächste KRP-Teilrevision

Die laufende Neuausrichtung der Denkmalpflege beinhaltet drei Pakete, wovon eines die Aktualisierung des KRP betrifft. Alle drei Pakete sind aufeinander abgestimmt und bedingen einander. Sollte denn die Totalrevision des TG NHG die Zustimmung des Grossen Rats finden, müssen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung sowohl das IDEGO wie auch die KOBE abgeschlossen sein. Im Gesetz lassen sich keine für das Ortsbild handhabbaren Übergangsregelungen festsetzen, welche Rechts- und Planungssicherheit garantieren.

Wie richtig festgestellt, sind die Grundlagen für die wertvollen Ortsbilder des KRP völlig veraltet und haben als Grundlage keine nennenswerten Wert mehr für die Planungen. Ein Verschieben der Aktualisierung der Ortsbilder um Jahre hat das Beibehalten planungsungenügender Grundlagen und damit Planungsunsicherheit zur Folge.

Das RPG verlangt eine Aktualisierung. Diese Forderung des Bundes ist von der Neuausrichtung des Amts unabhängig.

Die Behauptung, die Ortsbilder des Anhangs A3 seien rechtsgenügend umgesetzt, ist nach heutiger Rechtslage nicht richtig und daher anlässlich dieser Revision zu korrigieren.

Die Aufgaben der Kommunen im Ortsbildschutz sind daher im aktuellen KRP zu benennen. Dem dienen Festsetzung 1.10 A, Planungsgrundsatz 1.10 A und B und Planungsauftrag 1.10 B. Die Festsetzung 1.10 A stellt inhaltlich keine Veränderung gegenüber dem momentan rechtskräftigen KRP dar. Die Umklassierungen besonders wertvoll / wertvoll dienen allein dazu, den bundesrechtlich vorgegebenen Status der ISOS-Ortsbilder durch ihre Klassierung als besonders wertvoll im KRP korrekt darzustellen, da dies bisher irrtümlich falsch eingetragen war. D.h. konkret, dass damit lediglich ein formaler Fehler angepasst wird. Einer künftigen Aktualisierung des Anhangs A3 im Zuge der Überarbeitung der Ortsbilder wird nicht vorgegriffen. Die Aktualisierung des Anhangs ist gerade Ziel des Planungsauftrags 1.10 A und soll erst in der nächstfolgenden Teilrevision des KRP festgesetzt und damit in die politische Diskussion gegeben werden.

Der Grundsatz 1.10 B stellt inhaltlich keine Neuerung dar. Die Berücksichtigung des ISOS ist bundesrechtlich gefordert und war auch bisher Grundlage des Ortsbildschutzes im KRP. Ebenso sind die Erhaltungsziele der wertvollen Ortsbilder gegenüber dem

KRP alt unverändert. Planungsgrundsatz 1.10 B und Auftrag 1.10 A sind im Zusammenhang zu sehen.

Anpassung Anhang A3

Der Planungsauftrag an die Gemeinden in Anhang A3 ist aus den folgenden Gründen erforderlich: Das RPG verlangt eine Aktualisierung. Diese Forderung des Bundes ist von der Neuausrichtung des Amts für Denkmalpflege unabhängig. Die Behauptung, die Ortsbilder seien rechtsgenügend umgesetzt, ist nach heutiger Rechtslage unrichtig und daher anlässlich dieser Revision zu korrigieren. Allerdings gilt: Die vor Kurzem abgeschlossenen Ortsplanungsrevisionen werden durch den Planungsauftrag 1.10 B nicht in Frage gestellt. Für die Überprüfung des Ortsbildschutzes ist der reguläre Termin „im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision“ im Planungsauftrag angegeben. Da der Termin zu einer Revision des Ortsbildschutzes im aktualisierten KRP also ohnehin „im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision“ angesetzt wird (Planungsauftrag 1.10 B), soll aus dem aktualisierten KRP kein Zeitdruck für die Gemeinden und kein Zusatzaufwand durch erneute Prüfung entstehen. Die im Erläuternden Bericht genannte Möglichkeit der Gemeinden, einen Antrag zu stellen, um die Ortsplanung beurteilen zu lassen, wird vom ADP daher als nicht notwendig angesehen. Der folgende Passus aus dem begleitenden Bericht zur öffentlichen Bekanntmachung würde man folglich heute weglassen: „Gemeinden mit erst kürzlich abgeschlossenen Ortsplanungsrevisionen (> 2021) können die Überprüfung der Rechtsgenügendkeit ihrer Auseinandersetzung mit dem ISOS beim Kanton beantragen und auf diesem Weg zu einer Erledigung des Planungsauftrags gelangen. Sie werden künftig in einer weissen Liste im Anhang A3 aufgeführt (Ausgangslage).“

Erarbeitung in Zusammenarbeit mit den Politischen Gemeinden

Der Planungsauftrag 1.10 A dient dazu, einen Leistungsauftrag an das Amt für Denkmalpflege (ADP) auszulösen, damit die wissenschaftliche Fachgrundlage für eine Aktualisierung der Ortsbilder erarbeitet werden kann. Die Gemeinden sind im Auftrag als Beteiligte genannt. Die Art der Beteiligung wird neu in den Erläuterungen zu 1.10 A präzisiert (vgl. Umgang im KRP).

Die umfassende Mitwirkung der Gemeinden erfolgt jeweils im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Fachgrundlage bei der kommunalen Nutzungsplanung sowie im Rahmen der nächsten Teilrevision des KRP mit der vorgesehenen Anpassung des Anhangs A3.

Der Aufwand für die Gemeinden fällt im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision an und es entsteht kein vorgezogener Aufwand. Die aktualisierte Ortsbilderfassung ist gleich zu sehen wie jede andere planungsrechtliche veränderte Grundlage in anderen Planungsgebieten. Die vor Kurzem abgeschlossenen Ortsplanungsrevisionen werden durch den Planungsauftrag 1.10 B nicht in Frage gestellt. Für die Überprüfung des Ortsbildschutzes ist der reguläre Termin „im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision“ im Planungsauftrag angegeben.

Abstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben

Zu den Begriffen „national“, „kantonal“ und „kommunal“ anstelle „besonders wertvoll“, „wertvoll“, „bemerkenswert“: Da es sich um Rechtsbegriffe handelt, bedarf die Änderung der Nomenklatur vorgängig einer Änderung des TG NHG; RB 450.1. Es ist vorgesehen, sie danach auch im KRP anzupassen. Bis dahin bleibt es aber bei der im Kanton Thurgau tradierten Nomenklatur. Der KRP wird diesbezüglich nicht angepasst.

Zum Planungsgrundsatz 1.10 C: Artikel 10a TG NHG sieht Schutzanordnungen vor für innere Bausubstanz von „herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung“ und für die „Umgebung, soweit sie für den wirksamen Schutz notwendig“ ist. Der Planungsgrundsatz 1.10 C wird entsprechend angepasst (vgl. Umgang im KRP).

Beurteilung Hinweise/Anregungen des ARE

Der Hinweis des Bundes (ARE) zu den Erläuterungen des Planungsgrundsatzes 1.10 B wird umgesetzt (Abstimmung auf VISOS, vgl. Umgang im KRP).

Der Hinweis des Bundes, wonach die Schaffung einer eigenen kantonalen Ortsbilderfassung mit vom ISOS abweichenden Perimetern und Erhaltungsziele für die Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen Aufgabe zu überprüfen sei, wird nicht berücksichtigt. Begründung: Die KOBE dient der vom Bund bei der ISOS-Ortsbilderfassung formulierten Aufgabe, nationale sowie regionale und lokale Ortsbilder besser zu schützen. Dafür erarbeitet das ADP aktualisierte Grundlagen, die im Kanton Thurgau angesichts des Veränderungstempos auch für die 2008 neu bearbeiteten ISOS-Gebiete benötigt werden. In ISOS-Gebieten dient die KOBE gerade dem Abbau der Unsicherheiten und Unklarheiten, die aktuell noch in der Umsetzung des ISOS bestehen. Daher versteht sich die KOBE als ein Element im mehrstufigen Prozess der rechtsgenügsamen Berücksichtigung des ISOS. Die KOBE ist dabei eine Planungshilfe für die Gemeinden und soll im Sinne der Stellungnahme des Bundes einem verbesserten Vollzug des ISOS auf kantonomer und kommunaler Ebene dienen.

Der Hinweis des Bundes im Zusammenhang mit der Abstimmung der Begriffe auf das NHG wird vorerst nicht berücksichtigt. Begründung: Da es sich um Rechtsbegriffe handelt, bedarf die Änderung der Nomenklatur vorgängig einer Änderung des TG NHG. Es ist vorgesehen, sie danach auch im KRP anzupassen. Bis dahin bleibt es aber bei der im Kanton Thurgau tradierten Nomenklatur.

Umgang im KRP

Die Anpassungen werden nicht auf eine nächste Teilrevision des KRP verschoben. Der KRP wird aber in verschiedenen Bereichen angepasst.

Der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 1.10 A wird wie folgt ergänzt:

„Die Gemeinden werden über die wissenschaftlichen Ortsbildbeschreibungen orientiert und zur Stellungnahme eingeladen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Vorwegnahme einer Interessenabwägung. Diese erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden.“

Der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 1.10 B wird wie folgt angepasst:

„...Der Bund unterscheidet bei den Erhaltungszielen zwischen A (Substanzerhalt Erhalten der Substanz beziehungsweise der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche), B (Strukturerhalt) und C (Erhalt des Charakters)...“

Der Planungsgrundsatz 1.10 C wird wie folgt angepasst:

„...zu pflegen. Der Schutz schliesst auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung im Sinne von § 10a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des TG NHG ein.“

3.3.2 „FFF-Zertifikatshandel“ (Planungsauftrag 2.2 C)

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2023)

Im Planungsauftrag 2.2 C wird festgehalten, dass der Kanton bis Ende 2023 die Grundlagen erarbeitet, die den Einsatz von „FFF-Zertifikaten“ zur Kompensation von verbrauchten FFF ermöglichen. Allfällige Entwürfe für Gesetzes- und/oder Verordnungsanpassungen sollen ebenfalls bis Ende 2023 vorliegen.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Der SIA Sektion Thurgau, die KIBA Management AG und die Zurbuchen Bodenschutz GmbH begrüßen sinngemäss die Einführung eines „FFF-Zertifikatshandels“.

Die Gemeinde Egnach begrüsst die Einführung der „FFF-Zertifikate“ grundsätzlich. Vor allem begrüsst sie, dass die „FFF-Zertifikate“ erst nach Kompensationsmassnahmen von Grundeigentümern ausgestellt werden. Sie beantragt aber, im Rahmen der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen zum Handel mit Zertifikaten dem Aspekt des öffentlichen Interesses genügend Platz einzuräumen.

Die Gemeinden Bottighofen, Langrickenbach und Münsterlingen sowie die NRP Ingenieure AG beantragen, auf die Einführung von „FFF-Zertifikaten“ und einem „FFF-Zertifikatshandel“ zu verzichten.

Die SVP Thurgau steht einem Handel mit „FFF-Zertifikate“ kritisch gegenüber.

Die Gemeinde Sulgen beantragt einen Fonds zu schaffen, in den im Falle eines Verbrauchs von FFF flächenabhängige Entschädigungen einbezahlt werden können.

Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsberichts des Bundes (ARE)

Das Bundesamt für Raumentwicklung betont sinngemäss, dass die Einführung eines „FFF-Zertifikatshandels“ anstelle einer „FFF-Fondslösung“ nicht den Vorgaben des Sachplans FFF widersprechen würde. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) weist darauf hin, dass die Qualitätskriterien des Sachplans FFF bei der Ausweisung der „FFF-Zertifikaten“ zu berücksichtigen sind.

Fachliche Erläuterungen

Mit der Einführung der neuen FFF-Kompensationsreglung wurde auch ein Planungsauftrag zur Überprüfung einer „FFF-Fondslösung“ in den KRP aufgenommen. Die kantonsinterne Überprüfung hat ergeben, dass die „FFF-Fondslösung“ aus verschiedenen Gründen ein schwieriges Unterfangen mit zahlreichen offenen Fragen darstellt. Ein Blick über die Kantonsgrenze hat aber gezeigt, dass der Kanton Zürich seit knapp zehn

Jahren die FFF-Kompensationen durch einen Handel mit sogenannten „FFF-Zertifikaten“ erfolgreich unterstützt. Der „FFF-Zertifikatshandel“ wurde von den beteiligten Fachämtern des Kantons Thurgau als geeignete Alternative zu einem „FFF-Fonds“ erachtet. Mit der vorliegenden Teilrevision wurde daher der heutige Planungsauftrag 2.2 C durch einen Planungsauftrag zur Erarbeitung der Grundlagen für einen „FFF-Zertifikatshandel“ ersetzt.

Die Einführung eines „FFF-Zertifikatshandels“ bringt Kompensationspflichtigen (Bund, Kanton, Gemeinden) zusätzliche Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Kompensationspflicht. Durch den „FFF-Zertifikatshandel“ können potenzielle Kompensationspflichtige Bodenaufwertungen/ Rekultivierungen bereits im Voraus vornehmen – also vor dem Bestehen einer effektiven Kompensationspflicht – und sich die zu FFF aufgewerteten Böden gutschreiben lassen. Sie erhalten dafür ein „FFF-Zertifikat“. Das „FFF-Zertifikat“ kann für eigene Zwecke verwendet oder zur Anrechenbarkeit an eine FFF-Kompensation anderer (Bund, Kanton, Gemeinden) abgetreten werden.

„FFF-Zertifikate“ werden ausschliesslich an potenzielle Kompensationspflichtige ausgestellt (Bund, Kanton, Gemeinden). Auch der Handel mit „FFF-Zertifikaten“ ist nur zwischen Bund, Kanton und Gemeinden möglich. Damit kann vermieden werden, dass die Preise für „FFF-Zertifikate“ unnötig in die Höhe getrieben werden. Gleichzeitig wird dadurch auch der administrative Umgang mit solchen „FFF-Zertifikaten“ vereinfacht und erleichtert.

Umgang im KRP

Am Planungsauftrag 2.2 C wird festgehalten. Der KRP wird nicht angepasst.

3.3.3 Gesamtüberarbeitung Unterkapitel „2.7 Wald“

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2023)

Der Grossteil der Anpassungen im Unterkapitel „2.7 Wald“ steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des Waldentwicklungsplans Thurgau (WEP) per 1. Juli 2021 und mit der gleichzeitigen Ausserkraftsetzung der bestehenden Regionalen Waldpläne (RWP). Im Unterkapitel „2.7 Wald“ wurden die RWP durch den WEP ersetzt.

Mit dem Planungsgrundsatz 2.7 B wird neu die Berücksichtigung der behördenverbindlichen Teile des WEP bei Planungen im KRP festgeschrieben.

Die Festsetzung 2.7C wird gestrichen, da sie mit dem WEP umgesetzt ist. Gemäss Terminologie des KRP wird Festsetzung 2.7 B in einen Planungsauftrag umformuliert und entsprechend ergänzt.

Die aktuelle Übersichtskarte „Regionale Waldpläne & Schutzwald“ wird gestrichen. Dafür werden neu die Waldfunktionen aus dem WEP anhand der drei Übersichtskarten „Waldfunktion Schutz vor Naturgefahren“, „Waldfunktion Biodiversität“ und „Waldfunktion Erholung“ im KRP abgebildet. Wichtig dabei ist: Die drei Übersichtskarten wurden bereits mit der Genehmigung des WEP behördenverbindlich und werden im KRP folglich nur mit hinweisendem Charakter aufgenommen.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Die SVP Thurgau, die Pro Natura Thurgau, der Vogel- und Naturschutz Romanshorn und Umgebung, die beiden Städte Kreuzlingen und Romanshorn, die Gemeinde Eschlikon und eine Privatperson stellen verschiedene konkrete Anträge, die aber nicht den KRP, sondern vielmehr den WEP betreffen.

Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Keine.

Fachliche Erläuterungen

Alle gestellten Anträge betreffen inhaltlich den WEP, für den die Öffentlichkeit vor der Inkraftsetzung am 1. Juli 2021 bereits angehört wurde (vgl. Mitwirkungsbericht Waldentwicklungsplan Thurgau 2020). Weil die Inhalte aus dem WEP im KRP nur mit hinweisendem Charakter aufgenommen werden, muss der KRP nicht angepasst werden. Das Forstamt führt aber eine Liste mit Anpassungsvorschlägen für die nächste Revision des Waldentwicklungsplans. Die Anträge werden dieser Liste hinzugefügt.

Umgang im KRP

Das Unterkapitel „2.7 Wald“ wird nicht angepasst.

3.3.4 Bike+Ride-Anlagen gemäss Konzept Kombinierte Mobilität (Planungsauftrag 3.1 B)

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2023)

Der Planungsauftrag 3.1 B legt fest, dass an Bahnhöfen und bei Bedarf auch an Bushaltestellen Bike+Ride-Anlagen gemäss dem Konzept Kombinierte Mobilität bereitzustellen sind.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Der Stadt Weinfelden ist die Formulierung zu absolut. Sie beantragt, die Formulierung abzumildern und von einem behördenverbindlichen Verweis auf die konkreten zahlenmässigen Vorgaben des Konzepts abzusehen.

Auch der Stadt Romanshorn ist Formulierung zu absolut. Sie beantragt den Planungsauftrag 3.1 B wie folgt anzupassen: An Bahnhöfen und bei Bedarf auch an Bushaltestellen sind anlehnend an das Konzept Kombinierte Mobilität Bike+Ride-Anlagen bereitzustellen.

Die Gemeinde Egnach vertritt die Auffassung, dass von Seiten Kanton finanzielle Anreize geschaffen werden sollten, um eine zeitnahe Umsetzung von Massnahmen gemäss Planungsauftrag 3.1 B durchzusetzen.

Die Schweizerische Südostbahn AG begrüsst den Planungsauftrag 3.1 B. Es fehle aber einen Hinweis auf die Finanzierung, welche heute nicht geregelt sei.

Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Keine.

Fachliche Erläuterungen

Die Formulierung scheint tatsächlich etwas absolut. Der Planungsauftrag 3.1 B wird daher wie folgt angepasst: An Bahnhöfen und bei Bedarf auch an Bushaltestellen sind Bike+Ride-Anlagen gemäss Konzept Kombinierte Mobilität bereitzustellen. Abweichungen vom Konzept sind zu begründen.

Die Finanzierung von Veloabstellanlagen obliegt den Gemeinden und ist in § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (FöVG; RB 742.1) geregelt. Im Perimeter der Agglomerationsprogramme besteht die Möglichkeit zur Ersuchung von Bundesbeiträgen. Kantonale Beiträge aus der Spezialfinanzierung Kantonsstrassen können nicht gesprochen werden.

Umgang im KRP

Der Planungsauftrag 3.1 B wird angepasst (vgl. fachliche Erläuterung).

3.3.5 Klassifizierung der Kantonsstrassen (Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 3.2 A)

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2023)

Im Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 3.2 A wird erwähnt, dass das Netz der Kantonsstrassen historisch gewachsen und aufgrund neuer Vorgaben punktuell angepasst worden sei. Die gesamtheitliche Überprüfung des Kantonsstrassennetzes sei abgeschlossen. Das Kantonsstrassennetz werde in die Klassen 1 und 2 unterteilt. Strassenverbindungen von kantonaler Bedeutung und Strassen, die für den Anschluss der Politischen Gemeinden erforderlich seien, würden der Klasse 1 zugewiesen. Weitere Strassenverbindungen, welche diese Funktionen nicht erfüllen würden, würden der Klasse 2 zugeteilt.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Der VTG, die Region Oberthurgau, die Gemeinden Birwinken, Fischingen, Lengwil, Neunforn, Rickenbach, Sirnach und Sulgen beantragen, dass die Klassifizierung der Kantonsstrassen in Sachen Unterhalt, Finanzierung und Ausstattung keinen Unterschied zur heutigen Situation darstellen dürfe. Eine entsprechende Aussage zur Klassifizierung und deren Zweck sei als Planungsgrundsatz festzuhalten.

Die Stadt Weinfelden beantragt, dass die Klassierungen der Kantonsstrassen präzisiert werden. Sie dürfen keine nachteiligen Auswirkungen für die Gemeinden zeitigen.

Die Gemeinde Egnach beantragt sicherzustellen, dass die Klassifizierung der Kantonsstrassen in zwei Klassen nicht zu unterschiedlichen Ausbaustandards führt.

Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Keine.

Fachliche Erläuterungen

In § 4 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) wird festgehalten, dass Strassen entsprechend ihrem Zweck und ihrer Bedeutung unter Beachtung zahlreicher Aspekte zu planen, zu bauen und zu unterhalten sind. Eine Ergänzung im KRP ist nicht erforderlich.

Umgang im KRP

Der KRP wird nicht angepasst.

3.3.6 Radwegnetze für den Alltags- und Freizeitverkehr (Planungsgrundsatz 3.4 I und Planungsauftrag 3.4 D)

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2023)

Im Planungsgrundsatz 3.4 I wird geregelt, dass die Radwege für den Alltags- und Freizeitverkehr klar und einheitlich zu signalisieren sind. Wo sinnvoll und möglich sollen sie über verkehrsarme oder -freie Strassen und Wege mit Hartbelag führen. Sie sollen die Hauptsiedlungsgebiete möglichst direkt verbinden, das übergeordnete Strassennetz so wenig wie möglich kreuzen und einen optimalen Grad an Sicherheit bieten. In Koordination mit den Nachbarkantonen ist das Radwegsystem über die Kantonsgrenzen hinweg zu vernetzen.

Mit dem Planungsauftrag 3.4 D wird festgelegt, dass der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die nötigen Massnahmen zur Realisierung des „Radwegnetzes Alltagsverkehr“ trifft.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Zuständigkeit Signalisation

Die Stadt Bischofszell, die Gemeinden Bürglen, Hauptwil-Gottshaus und Hefenhofen beantragen sinngemäss, dass im Planungsgrundsatz 3.4 I auch die Zuständigkeit geregelt wird.

Finanzierung Radwege abseits von Kantonsstrassen

Die Stadt Bischofszell und die Gemeinde Hauptwil-Gottshaus erwähnen sinngemäss, dass im revidierten StrWG eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung von Radwegen abseits von Kantonsstrassen durch den Kanton fehlen würde. Ein solcher Auftrag sei im Planungsgrundsatz 3.4 I zu ergänzen, um zu vermeiden, dass Radwege „standardmässig“ entlang von Kantonsstrassen geführt werden, obwohl teilweise alternative Linienführungen möglich wären.

Der VTG und die beiden Gemeinden Egnach und Rickenbach erwähnen, dass Radwege, die nicht entlang von Kantonsstrassen führen, aber dennoch zwei Gemeinden miteinander verbinden, heute nicht vom Kanton mitfinanziert würden. Diese Regelung würde Gemeinden daran hindern, solche Radwege zu bauen. Sie bitten die Regierung, die Gesetzgebung entsprechend zu ändern.

Die Stadt Weinfelden beantragt, dass eine faire Regelung der Finanzierung von Radwegen, welche nicht entlang von Kantonsstrassen verlaufen, zu schaffen ist.

Festlegung Kantonsstrassennetz

Die Stadt Bischofszell und die Gemeinden Hauptwil-Gottshaus und Hefenhofen beantragen sinngemäss, im Richtplanteil zu erwähnen, dass es sich bei den im kantonalen Richtplan festgehaltenen Radwegnetzen (für Alltagsverkehr bzw. Freizeitverkehr) und dem Wanderwegnetz um Kantonswege im Sinne des StrWG handelt. Damit wäre die Zuständigkeit für Planung, Bau und Betrieb dieses Netzes klar geregelt.

Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Keine.

Fachliche Erläuterungen

Zuständigkeit Signalisation

In § 2 StrWG wird festgelegt, dass die Signalisation und Markierung zur Strasse oder zum Weg gehören. § 5 und 6 des StrWG halten fest, dass der Kanton und die Gemeinden je für ihre eigenen Strassen und Wege zuständig sind. Die Zuständigkeit für die Signalisation ist dadurch im Generellen wie auch im Speziellen bei Verkehrsbeschränkungen oder -anordnungen (§ 33) geregelt und muss nicht im KRP ergänzt werden.

Finanzierung Radwege abseits von Kantonsstrassen

Bei Radwegen von nationaler, kantonaler oder überregionaler Bedeutung abseits der Kantonsstrassen kann es sich um Kantonswege handeln (vgl. § 5 StrWG). In § 26 StrWG wird festgehalten, dass der Kanton grundsätzlich die Kosten für den Bau der Kantonswege zu tragen hat. Verlaufen Kantonswege auf Gemeindestrassen bestehen spezielle Regelungen. Das Netz der Kantonswege wird in § 21 der Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (StrWV; RB 725.10) definiert.

Festlegung Kantonsstrassennetz

Eine entsprechende Festlegung ist bereits in § 21 StrWV erfolgt. Bau und Unterhalt von Kantonswegen sind im StrWG geregelt. Es ist keine Ergänzung des KRP erforderlich.

Umgang im KRP

Der KRP wird nicht angepasst.

3.3.7 Deponiestandorte (Unterkapitel „4.4 Abfall“)

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: März 2023)

In der Festsetzung 4.4 A (Deponiestandorte des Typs A) wurde der Standort Ballen in Egnach gestrichen. Seit der Genehmigung der neuen Deponieplanung durch den Regierungsrat im Frühjahr 2021 wurde diese Deponie bewilligt und zählt somit neu zur Ausgangslage.

Am Standort Hüblihalde in Zihlschlacht-Sitterdorf (Typ A) sowie den Standorten Altenklingen in Wigoltingen, Litzenmoos in Homburg und Wolfhag in Hauptwil-Gottshaus (jeweils Typ A und B) wurden neue Planungen initiiert und mit den Gemeindebehörden abgestimmt. Diese Standorte wurden nach Prüfung ihrer grundsätzlichen Kompatibilität mit anderen konkurrierenden Nutzungen neu als Reservestandorte in die Deponieplanung aufgenommen und werden mit der Teilrevision 2022/2023 als Vororientierung in den KRP überführt.

Mit der Teilrevision des KRP 2018/2019 wurde der Deponiestandort Aspi als Vororientierung in den KRP aufgenommen. Die hydrogeologischen Abklärungen konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Die technische Standorteignung für ein Kompartiment der Typen C, D oder E konnte dabei nicht zweifelsfrei erbracht werden. Aus diesem Grund wurde der Standort zurückgezogen und aus dem KRP gestrichen (Vororientierung 4.4 B inkl. Erläuterungen).

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Die Zürcher Kies und Transport AG beantragt, dass der Standort Fuchsbüel/Gloten in Sirnach (Erweiterung) als Festsetzung für Deponietypen des Typs A und B im kantonalen Richtplan aufgenommen wird.

Die Politische Gemeinde Homburg beantragt, dass der Deponiestandort Litzenmoos (Typ A und B Kompartiment) als Festsetzung und nicht als Vororientierung in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird.

Die Politische Gemeinde Sommeri merkt an, dass bei der Vororientierung 4.4. C der Standort Riet in Sommeri wiederum als Reservestandort für eine Deponie des Typs C, D und E erfasst worden sei. Bei den Abfällen der Typen C, D und E handle es sich um solche, deren Behandlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar sei. Diese Abfälle seien demzufolge nicht unproblematisch, wie jene des Typs A. Der Gemeinderat ist, analog der letzten Jahre, immer noch der Meinung, dass der Reservestandort an einer exponierten Stelle oberhalb des Dorfes mitten im Gebiet mit Landschaftsschutzzone und im Gebiet mit Vernetzung liegt. Gemäss den entsprechenden Planungsgrundsätzen werden in diesen Gebieten erhöhte Anforderungen an raumwirksame Tätigkeiten gestellt. Der Gemeinderat ist klar der Meinung, dass der Standort für eine Deponie im Riet nicht zulässig ist und beantragt, die Streichung aus der Vororientierung.

Der Gemeinderat Wigoltingen hat sich im Rahmen der Deponieplanung und weiteren Abklärungen durch das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau (AfU) grundsätzlich positiv zum Standort Altenklingen (Vororientierung 4.4 A) geäußert. Dies entspricht auch noch heute der Haltung des Gemeinderates. Unterdessen sei Wigoltingen mit rund drei möglichen Deponiestandorten im KRP erwähnt, was bei den Einwohnerinnen und Einwohnern verständlicherweise Ängste auslösen könne. Es könnte der Anschein entstehen, als ob Wigoltingen sich vor allem durch Deponiestandorte hervorhebt. Allenfalls sei dies bei weiteren Planungen angemessen zu berücksichtigen. Konkret heisst dies, drei Deponien auf relativ engem Raum sind nach Auffassung des Gemeinderates zu viel.

Die Politische Gemeinde Wäldi beantragt, dass sie als Nachbargemeinde frühzeitig in den weiterführenden Prozess der Deponie Oberes Schlatt/Engwang in Wigoltingen (Zwischenergebnis 4.4 C) einbezogen wird.

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz weist darauf hin, dass in der Grube Warth eine Bauschutt-Recyclinganlage besteht. Aus diesem Grund könne die Grube auch nicht vollumfänglich wiederaufgefüllt werden. Das in der Übersichtskarte „Auffüllpotenzial in Materialentnahmestellen und Gebiete für Typ A-Deponien“ angegebene Auffüllpotenzial von 10'000-100'000 m³ sei daher viel zu klein. Es müsste auf die nächst höhere Kategorie gesetzt werden.

Hinweise/Aufträge aus dem Vorprüfungsberichts des Bundes (ARE)

Der Bund weist darauf hin, dass der Standort Hüblihalde in Zihlschlacht-Sitterdorf (Vororientierung 4.4 A) rund 600 Meter von der Schlossanlage in der Umgebungsrichtung I des ISOS-Objektes Nummer 3358 «Blidegg/Degenau (Zihlschlacht-Sitterdorf)», der das Erhaltungsziel «a» zugewiesen ist (Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche), befindet. Bei der Weiterentwicklung des Standorts ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des ISOS-Objektes zu prüfen.

Der Bund weist den Kanton Thurgau darauf hin, dass der Standort Altenklingen in Wigoltingen (Vororientierung 4.4 A und 4.4 B) möglicherweise das ISOS-Objekt (Nummer 3321) tangiert. Bei der Weiterentwicklung des Standorts ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des ISOS-Objektes zu prüfen.

Fachliche Erläuterungen

Die Standorte Fuchsbüel/Gloten in Sirnach (Erweiterung Typ A- und Typ B-Kompartiment) und Litzenmoos in Homburg (Typ A- und Typ B-Kompartiment) sind in der kantonalen Deponieplanung enthalten und der Bedarf für das entstehende Deponievolumen ist bei beiden Standorten jeweils für beide Deponietypen (A und B) ausgewiesen. Der Standort Litzenmoos ersetzt die bestehende Deponie Aspi in relativer Nachbarschaft. Die Planungen beider Standorte sind mittlerweile sowohl auf Gemeindeebene, wie auch seitens Bauherrschaft so weit fortgeschritten, dass sie mit dem Koordinationsstand "Festsetzung" in den KRP aufgenommen werden können. Der Richtplan wird entsprechend angepasst.

Für den Standort Hüblihalde in Zihlschlacht-Sitterdorf (Vororientierung 4.4 A) liegen bereits erste Abklärungen vor. Für eine Heraufstufung auf einen höheren Koordinationsstand muss die Abstimmung weiter vertieft werden. Bei der Weiterentwicklung des Standorts ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung sicherzustellen.

Der Deponiestandort Riet in Sommeri wurde in der Deponieplanung der 1990er Jahre abgeklärt. Er hat sich für eine Deponie der Typen C, D und E als mit grosser Wahrscheinlichkeit geeignet erwiesen. Die dafür notwendigen geologischen Eigenschaften sind nur an sehr wenigen Orten im Kanton Thurgau überhaupt gegeben. Im Hinblick auf mögliche Konflikte mit anderen raumwirksamen Nutzungen sind keine unlösbaren Prob-

leme zu erkennen. Im Weiteren wären diese bei einer von der Eingabe ins Spiel gebrachten Typ A-Deponie vergleichbar. Es besteht ein klares kantonales Interesse, solche Standorte zu sichern. Dies ist in der Deponieplanung des Kantons vom März 2021 sowie in den letzten drei Richtplan-Teilrevisionen jeweils so dargelegt. Der Deponiestandort wird im KRP belassen.

Die Anliegen der Politischen Gemeinde Wigoltingen bezüglich der möglichen Deponiestandorten auf dem Gemeindegebiet werden sehr ernst genommen. Bei den vorgeschlagenen Standorten Oberes Schlatt/Engwang (Zwischenergebnis 4.4 C) und Schlatt/Engwang (Vororientierung 4.4 C) handelt es sich um zwei nahe beieinanderliegende Standorte, welche die hohen Anforderungen der Deponietypen C, D und E erfüllen. Die dafür notwendigen geologischen Eigenschaften sind nur an sehr wenigen Orten im Kanton Thurgau überhaupt gegeben. Daher ist die Beibehaltung beider Standorte erforderlich. Aufgrund der anfallenden Abfallmengen ist festzuhalten, dass ein Parallelbetrieb ausgeschlossen ist. Gemäss kantonalen Deponieplanung ist der Bedarf für eine Deponie der Typen C und D derzeit nicht gegeben, während sich eine reine Typ E-Deponie im Thurgau nicht wirtschaftlich betreiben lässt. Daher ist eine Realisierung innerhalb einer Richtplanperiode nicht sehr wahrscheinlich. Der dritte Standort Altenklingen (Vororientierung 4.4 A und 4.4 B) ist nach heutigem Wissensstand nur für eine Deponie der Typen A und B geeignet. Innerhalb des Perimeters der Regionalplanungsgruppe Mittelthurgau sind mehrere Deponien dieser Typen vorgesehen. Bei der Weiterentwicklung dieser Standorte ist neben der räumlichen Abstimmung und der Abstimmung mit dem lokalen Bedarf an Ablagerungsvolumen besonderes der zeitlichen Abstimmung Augenmerk zu widmen. Bei der Weiterentwicklung des Standorts Altenklingen (Vororientierung 4.4 A und 4.4 B) ist zudem die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung sicherzustellen.

Der von der Politischen Gemeinde Wäldi angesprochene Standort Schlatt/Engwang in Wigoltingen (Vororientierung 4.4 C) ist geeignet für die Erstellung einer Deponie mit den Typen C, D und E, d.h. mit besonders hohen Standortanforderungen. Für solche Standorte ist in der Regel die Schaffung einer kantonalen Nutzungszone (KNZ) vorgesehen. Bei der KNZ werden die betroffenen Gemeinden entsprechend konsultiert.

Die Übersichtskarte „Auffüllpotenzial in Materialentnahmestellen und Gebiete für Typ A-Deponien“ enthält im gemeinsamen Abbauggebiet von Warth-Weiningen, Uesslingen-Buch und Hüttwilen insgesamt drei Symbole. Die Lage wurde seit der Fassung 2009 des KRP nicht nachgeführt. Gegenüber dem heutigen Zustand sind die beiden unteren Quadrate „vertauscht“, d.h. in der mittleren Grube besteht tatsächlich ein Auffüllpotenzial von mehr als 100'000 m³. Allerdings sind gegen die entsprechende Bewilligung Rechtsmittelverfahren hängig.

Umgang im KRP

Der Standort Fuchsbüel/Gloten in Sirnach wird vom Zwischenergebnis 4.4 A in die Festsetzung 4.4 A (Erweiterung Typ A-Kompartiment) und vom Zwischenergebnis 4.4 B in die Festsetzung 4.4 B (Erweiterung Typ B-Kompartiment) verschoben.

Der Standort Litzenmoos in Homburg wird von der Vororientierung 4.4 A in die Festsetzung 4.4 A (Typ A-Kompartiment) und von der Vororientierung 4.4 B in die Festsetzung 4.4 B (Typ B-Kompartiment) verschoben.

Die Übersichtskarte „Auffüllpotenzial in Materialentnahmestellen und Gebiete für Typ A-Deponien“ wird im Bereich des gemeinsamen Abbaugebiets von Warth-Weiningen, Uesslingen-Buch und Hüttwilen aktualisiert.

3.4 Weitere Anträge/Hinweise/Aufträge

Im Kapitel „3.3 Themenschwerpunkte“ dieses Berichts werden die Hauptanliegen aus der öffentlichen Bekanntmachung dargelegt und der Umgang damit aufgezeigt. Der Vollständigkeit halber und damit die aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung vorgenommenen Änderungen nachvollzogen werden können, sind im Anhang dieses Berichts sämtliche Anträge, Hinweise und Aufträge aufgeführt. Dabei wird auch aufgezeigt, wie mit diesen Anliegen umgegangen wurde (Art der Berücksichtigung). Anträge, Hinweise und Aufträge, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt.

KRP-Unterkapitel „0.4 Räumliche Strategien“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 0.4 B	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Es sei eine Entflechtung der Verkehrsarten (MIV, LV) anzustreben, vor allem von "fahrendem" zu "nicht fahrendem" Verkehr (unabhängig ob fahrender LV oder MIV).	Dem Anspruch des Antragstellers wird bereits entsprochen (vgl. Planungsgrundsatz 3.4 A, Planungsgrundsatz 3.4 B und zugehörige Erläuterungen, Planungsgrundsatz 3.4 D und hauptsächlich Planungsgrundsatz 3.4 K).
Weitere Bemerkungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i> Der Planungsgrundsatz 0.4 A und insbesondere der Punkt «Die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung aufeinander abstimmen» ist zu unterstützen. Nur leider zeigt die Realität der letzten Jahre und auch von aktuellen Projekten (bspw. «Wil-West»), dass dieser Grundsatz nicht beherzigt wird. Es sollte in diesem Kapitel klar definiert werden, dass der Flächenversiegelung Einhalt geboten wird. Die vorhandenen Verkehrs- und Siedlungsinfrastrukturen sind deutlich effizienter zu nutzen.	Mit der Anpassung des kantonalen Richtplans an das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) im Jahr 2017 wurde auch das Thurgauer Siedlungsgebiet festgelegt. Das Siedlungsgebiet umfasst einerseits die heutigen Bauzonen und andererseits die Entwicklungsgebiete, die bis 2040 einer Bauzone zugewiesen werden können. Gemäss den Bestimmungen im Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) darf die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets bis 2040 nicht vergrössert werden. Damit sind der Zersiedlung im Kanton Thurgau klare Grenzen gesetzt. Die effektive Bevölkerungsentwicklung in den vergangenen Jahren entspricht zudem sehr genau der Prognose, die man im Jahr 2017 bei der Festlegung der Siedlungsgebietsgrösse zu Grunde gelegt hat. Gleichzeitig wurde das Siedlungsgebiet damals so festgelegt, dass der Grossteil des Wachstums im Urbanen Raum aufgefangen werden soll (65% des Wachstums). Im Kompakten Siedlungsraum wurde ein moderates Wachstum angestrebt (25% des Wachstums) und in der Kulturlandschaft soll ein punktuelles Wachstum möglich bleiben (10% des Wachstums). Damit kann sichergestellt werden, dass die bauliche Entwicklung in den kommenden Jahren an den zentralen, gut erschlossenen Lagen stattfindet. Einzonungen sind im Kanton Thurgau nicht per se ausgeschlossen. An zentralen, gut erschlossenen Lagen können diese aus kantonalen Sicht gar von grosser Bedeutung sein (z.B. Wil West).
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>FDP. Die Liberalen Thurgau</i>	Mit der Anpassung des kantonalen Richtplans an das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG; SR

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Eine periodische Überprüfung des kantonalen Richtplans scheint uns, auch wenn dies grössere personelle Ressourcen bindet, grundsätzlich sinnvoll. Nach unserer Auffassung sollte aber nebst einzelnen konkreten Anpassungen auch eine grundlegende Neuausrichtung konkreter diskutiert werden. Der Umstand, dass die Wohnbevölkerung stetig wächst und inzwischen die meisten Gemeinden die revidierten Ortsplanungen in Kraft gesetzt haben, sollte u.E. genutzt werden, um die künftige Entwicklung namentlich dort zu ermöglichen, wo die für eine qualitätsvolle Entwicklung erforderliche Infrastruktur bereits vorhanden ist. Gerade weil der Erhalt unbebauter Flächen sichergestellt werden soll, sollte die Entwicklung entlang der gut ausgebauten Verkehrsachsen und in bzw. um diejenigen Gemeinden mit Zentrumsfunktion erfolgen. Wir schlagen daher vor, Planungsgrundsatz 0.4 A so zu konkretisieren, damit inskünftig klare Gebiete mit Entwicklungspotential und solche ohne wesentliches Entwicklungspotential ausgeschieden werden können. Anders scheint uns Planungsgrundsatz 0.4 C kaum umsetzbar zu sein.	700) im Jahr 2017 wurde auch das Thurgauer Siedlungsgebiet festgelegt. Das Siedlungsgebiet umfasst einerseits die heutigen Bauzonen und andererseits die Entwicklungsgebiete, die bis 2040 einer Bauzone zugewiesen werden können. Gemäss den Bestimmungen im Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) darf die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets bis 2040 nicht vergrössert werden. Damit sind der Zersiedlung im Kanton Thurgau klare Grenzen gesetzt. Die effektive Bevölkerungsentwicklung in den vergangenen Jahren entspricht zudem sehr genau der Prognose, die man im Jahr 2017 bei der Festlegung der Siedlungsgebietsgrösse zu Grunde gelegt hat. Gleichzeitig wurde das Siedlungsgebiet damals so festgelegt, dass der Grossteil des Wachstums im Urbanen Raum aufgefangen werden soll (65% des Wachstums). Im Kompakten Siedlungsraum wurde ein moderates Wachstum angestrebt (25% des Wachstums) und in der Kulturlandschaft soll ein punktuelles Wachstum möglich bleiben (10% des Wachstums). Damit kann sichergestellt werden, dass die bauliche Entwicklung in den kommenden Jahren an den zentralen, gut erschlossenen Lagen stattfindet. Einzonungen sind im Kanton Thurgau nicht per se ausgeschlossen. An zentralen, gut erschlossenen Lagen können diese aus kantonaler Sicht gar von grosser Bedeutung sein (z.B. Wil West).

KRP-Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 1.10 A	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Bussnang</i> Zweiter Satz löschen: "In den Ortsbildschutzgebieten sind Eingriffe in die bestehende Siedlungsstruktur und Bausubstanz mit strengeren Massstab zu beurteilen."	Der KRP-Text wurde diesbezüglich nicht angepasst. Sowohl im alten als auch im neuen Text steht, dass Eingriffe mit "strengem" Massstab zu beurteilen sind. Der Planungsgrundsatz 1.10 A beschreibt wie bisher lediglich die allgemeine Anforderung des Ortsbildschutzes. Eine Entwicklung ist dennoch möglich.
Festsetzung 1.10 A	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i> Diese Festsetzung ist zurückzustellen, nach Abschluss der Neuausrichtung Denkmalpflege und der Revision NHG zu überprüfen und deshalb auf eine nächste Revision des Kantonalen Richtplans zu verschieben. Es sind zu viele offene "Baustellen" in diesem Thema vorhanden. So ist die Neuausrichtung Denkmalpflege erst in Arbeit und voraussichtlich frühestens in den Jahren 2025/26 abgeschlossen. Die zu diesem Thema notwendige Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes wird voraussichtlich erst Anfangs 2024 in die Wege geleitet. Der Grosse Rat hat zu diesen Geschäften noch nicht diskutieren und abstimmen können. Die Ortsbildbeschriebe im ISOS sind aus den 1970/80er Jahren und veraltet. Die dazugehörige Liste in Anhang A3 ist somit alles andere als aktuell und müsste noch überprüft und zeitgemäss angepasst werden.	Die laufende Neuausrichtung der Denkmalpflege beinhaltet drei Pakete, wovon eines die Aktualisierung des KRP betrifft. Alle drei Pakete sind aufeinander abgestimmt und bedingen einander. Sollte denn die Totalrevision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) die Zustimmung des Grossen Rats finden, müssen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung sowohl das Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO) wie auch die kantonale Ortsbilderfassung (KOB) abgeschlossen sein. Im Gesetz lassen sich keine für das Ortsbild handhabbaren Übergangsregelungen festsetzen, welche Rechts- und Planungssicherheit garantieren. Wie richtig festgestellt, sind die Grundlagen für die wertvollen Ortsbilder des KRP völlig veraltet und haben als Grundlage keine nennenswerten Wert mehr für die Planungen. Ein Verschieben der Aktualisierung der Ortsbilder um Jahre hat das Beibehalten planungsungenügender Grundlagen und damit Planungsunsicherheit zur Folge. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) verlangt eine Aktualisierung. Diese Forderung des Bundes ist von der Neuausrichtung des Amts unabhängig. Die Behauptung, die Ortsbilder des Anhangs A3 seien rechtsgenügend umgesetzt, ist nach heutiger Rechtslage nicht richtig und daher anlässlich dieser Revision zu korrigieren. Die Aufgaben der Kommunen im Ortsbildschutz sind daher im aktuellen KRP zu benennen. Dem dienen Festsetzung 1.10 A, Planungsgrundsatz 1.10 A und B und Planungsauftrag 1.10 B. Die

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	Festsetzung 1.10 A stellt inhaltlich keine Veränderung gegenüber dem momentan rechtskräftigen KRP dar. Die Umklassierungen besonders wertvoll / wertvoll dienen allein dazu, den bundesrechtlich vorgegebenen Status der ISOS-Ortsbilder durch ihre Klassierung als besonders wertvoll im KRP korrekt darzustellen, da dies bisher irrtümlich falsch eingetragen war. D.h. konkret, dass damit lediglich ein formaler Fehler angepasst wird. Einer künftigen Aktualisierung des Anhangs A3 im Zuge der Überarbeitung der Ortsbilder wird nicht vorgegriffen. Die Aktualisierung des Anhangs ist gerade Ziel des Planungsauftrags 1.10 A und soll erst in der nächstfolgenden Teilrevision des KRP festgesetzt und damit in die politische Diskussion gegeben werden.
Planungsgrundsatz 1.10 B	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> SVP Thurgau Dieser Planungsgrundsatz ist zurückzustellen, nach Abschluss der Neuausrichtung Denkmalpflege und der Revision NHG zu überprüfen und deshalb auf eine nächste Revision des Kantonalen Richtplans zu verschieben.	Die laufende Neuausrichtung der Denkmalpflege beinhaltet drei Pakete, wovon eines die Aktualisierung des KRP betrifft. Alle drei Pakete sind aufeinander abgestimmt und bedingen einander. Sollte denn die Totalrevision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) die Zustimmung des Grossen Rats finden, müssen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung sowohl das Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO) wie auch die kantonale Ortsbilderfassung (KOB) abgeschlossen sein. Im Gesetz lassen sich keine für das Ortsbild handhabbaren Übergangsregelungen festsetzen, welche Rechts- und Planungssicherheit garantieren. Die Grundlagen für die wertvollen Ortsbilder des KRP sind völlig veraltet und haben als Grundlage keine nennenswerten Wert mehr für die Planungen. Ein Verschieben der Aktualisierung der Ortsbilder um Jahre hat das Beibehalten planungsungenügender Grundlagen und damit Planungsunsicherheit zur Folge. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) verlangt eine Aktualisierung. Diese Forderung des Bundes ist von der Neuausrichtung des Amts unabhängig. Die Behauptung, die Ortsbilder des Anhangs A3 seien rechtsgenügend umgesetzt, ist nach heutiger Rechtslage nicht richtig und daher anlässlich dieser Revision zu korrigieren.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	Die Aufgaben der Kommunen im Ortsbildschutz sind daher im aktuellen KRP zu benennen. Dem dienen Festsetzung 1.10 A, Planungsgrundsatz 1.10 A und B und Planungsauftrag 1.10 B. Die Festsetzung 1.10 A stellt inhaltlich keine Veränderung gegenüber dem Momentan rechtskräftigen KRP dar. Die Umklassierungen besonders wertvoll / wertvoll dienen allein dazu, den bundesrechtlich vorgegebenen Status der ISOS-Ortsbilder durch ihre Klassierung als besonders wertvoll im KRP korrekt darzustellen, da dies bisher irrtümlich falsch eingetragen war. D.h. konkret, dass damit lediglich ein formaler Fehler angepasst wird. Einer künftigen Aktualisierung des Anhangs A3 im Zuge der Überarbeitung der Ortsbilder wird nicht vorgegriffen. Die Aktualisierung des Anhangs ist gerade Ziel des Planungsauftrags 1.10 A und soll erst in der nächstfolgenden Teilrevision des KRP festgesetzt und damit in die politische Diskussion gegeben werden. Der Grundsatz 1.10 B stellt inhaltlich keine Neuerung dar. Die Berücksichtigung des ISOS ist bundesrechtlich gefordert und war auch bisher Grundlage des Ortsbildschutzes im KRP. Ebenso sind die Erhaltungsziele der wertvollen Ortsbilder gegenüber dem KRP alt unverändert. Planungsgrundsatz 1.10 B und Auftrag 1.10 A sind im Zusammenhang zu sehen.
Planungsgrundsatz 1.10 A/Festsetzung 1.10 A/Planungsgrundsatz 1.10 B - Erläuterungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i> Ergänzung Text in Erläuterungen: Für die «wertvollen» Ortsbildschutzgebiete gilt grundsätzlich das kantonale bzw. kommunale Recht.	Die Ergänzung ist nicht notwendig. Das kommunale Recht wird durch die Formulierung nicht ausgeschlossen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Hinweis: Der Bund regt den Kanton Thurgau an, die Erläuterungen zu Planungsgrundsatz 1.10 B zu Erhaltungsziel A, wie folgt «Erhalten der Substanz beziehungsweise der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche» gemäss Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12) zu übernehmen.	Der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 1.10 B wird wie folgt angepasst: „...Der Bund unterscheidet bei den Erhaltungszielen zwischen A (<u>Substanzerhalt Erhalten der Substanz beziehungsweise der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche</u>), B (Strukturerhalt) und C (Erhalt des Charakters)...“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsauftrag 1.10 A	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Roggwil TG, NRP Ingenieure AG, Gemeinde Hefenhofen, Stadt Bischofszell, Gemeinde Bürglen, Gemeinde Hauptwil-Gottshaus, Gemeinde Dozwil, Gemeinde Münsterlingen, Gemeinde Rickenbach, Gemeinde Langrickenbach, Gemeinde Egnach, Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf</i> Beim Planungsauftrag 1.10 A ist zu ergänzen, dass die Erarbeitung im Zusammenhang mit den Politischen Gemeinden zu erfolgen hat.	Der Planungsauftrag 1.10 A dient dazu, einen Leistungsauftrag an das Amt für Denkmalpflege (ADP) auszulösen, damit die wissenschaftliche Fachgrundlage für eine Aktualisierung der Ortsbilder erarbeitet werden kann. Die Gemeinden sind im Auftrag als Beteiligte genannt. Die Art der Beteiligung wird in den Erläuterungen zu 1.10 A wie folgt präzisiert: <u>„Die Gemeinden werden über die wissenschaftlichen Ortsbildbeschriebe orientiert und zur Stellungnahme eingeladen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Vorwegnahme einer Interessenabwägung. Diese erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden.“</u> Die umfassende Mitwirkung der Gemeinden erfolgt jeweils im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Fachgrundlage bei der kommunalen Nutzungsplanung sowie im Rahmen der nächsten Teilrevision des KRP mit der vorgesehenen Anpassung des Anhangs A3. Der Aufwand für die Gemeinden fällt im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision an und es entsteht kein vorgezogener Aufwand. Die aktualisierte Ortsbilderfassung ist gleich zu sehen wie jede andere planungsrechtliche veränderte Grundlage in anderen Planungsgebieten. Die vor Kurzem abgeschlossenen Ortsplanungsrevisionen werden durch den Planungsauftrag 1.10 B nicht in Frage gestellt. Für die Überprüfung des Ortsbildschutzes ist der reguläre Termin „im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision“ im Planungsauftrag angegeben.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i> Die Schaffung des KOBE als neues, aktuelles Instrument ist grundsätzlich begrüssenswert. Der Einbezug der Gemeinden ist dabei wesentlich und für eine (v.a. fachliche) Abstimmung noch zu definieren. Finden Vernehmlassungen bei den Gemeinden statt?	Der Planungsauftrag 1.10 A dient dazu, einen Leistungsauftrag an das Amt für Denkmalpflege (ADP) auszulösen, damit die wissenschaftliche Fachgrundlage für eine Aktualisierung der Ortsbilder erarbeitet werden kann. Die Gemeinden sind im Auftrag als Beteiligte genannt. Die Art der Beteiligung wird in den Erläuterungen zu 1.10 A wie folgt präzisiert: <u>„Die Gemeinden werden über die wissenschaftlichen Ortsbildbeschriebe orientiert und zur Stellungnahme eingeladen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Vorwegnahme einer Interessenabwägung. Diese erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden.“</u>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	Die umfassende Mitwirkung der Gemeinden erfolgt jeweils im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Fachgrundlage bei der kommunalen Nutzungsplanung sowie im Rahmen der nächsten Teilrevision des KRP mit der vorgesehenen Anpassung des Anhangs A3. Der Aufwand für die Gemeinden fällt im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision an und es entsteht kein vorgezogener Aufwand. Die aktualisierte Ortsbilderfassung ist gleich zu sehen wie jede andere planungsrechtliche veränderte Grundlage in anderen Planungsgebieten. Die vor Kurzem abgeschlossenen Ortsplanungsrevisionen werden durch den Planungsauftrag 1.10 B nicht in Frage gestellt. Für die Überprüfung des Ortsbildschutzes ist der reguläre Termin „im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision“ im Planungsauftrag angegeben.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Hauseigentümerverband Thurgau</i> Die Überprüfung der Qualitäten der "besonders wertvollen" und der "wertvollen" Ortsbilder erachtet der HEV Thurgau für sinnvoll, weil in den vergangenen Jahrzehnten doch einige Ortsbilder verändert worden sind. Die Erfassung und Bewertung der Veränderungen durch KOBE ist sinnvoll. Dabei geht der HEV Thurgau davon aus, dass eine nicht unwesentliche Reduktion der Ortsbildbereiche erfolgen wird und muss. Auch hier gilt der Grundsatz, dass nur wirklich schützenswerte Ortsbildbereiche geschützt werden sollen, diese aber richtig.	Die Äusserung wird als Bestätigung des eingeschlagenen Wegs zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SIA Sektion Thurgau</i> Klärung der künftigen Organisation / Einbindung der Gemeinden Grundsätzlich wird die Schaffung des KOBE als neues Instrument begrüsst. Es besteht jedoch Unsicherheit, wie die Gemeinden in die Erarbeitung des KOBE eingebunden werden.	Der Planungsauftrag 1.10 A dient dazu, einen Leistungsauftrag an das Amt für Denkmalpflege (ADP) auszulösen, damit die wissenschaftliche Fachgrundlage für eine Aktualisierung der Ortsbilder erarbeitet werden kann. Die Gemeinden sind im Auftrag als Beteiligte genannt. Die Art der Beteiligung wird in den Erläuterungen zu 1.10 A wie folgt präzisiert: <u>„Die Gemeinden werden über die wissenschaftlichen Ortsbildbeschriebe orientiert und zur Stellungnahme eingeladen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Vorwegnahme einer Interessenabwägung. Diese erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden.“</u>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	Die umfassende Mitwirkung der Gemeinden erfolgt jeweils im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Fachgrundlage bei der kommunalen Nutzungsplanung sowie im Rahmen der nächsten Teilrevision des KRP mit der vorgesehenen Anpassung des Anhangs A3. Der Aufwand für die Gemeinden fällt im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision an und es entsteht kein vorgezogener Aufwand. Die aktualisierte Ortsbilderfassung ist gleich zu sehen wie jede andere planungsrechtliche veränderte Grundlage in anderen Planungsgebieten. Die vor Kurzem abgeschlossenen Ortsplanungsrevisionen werden durch den Planungsauftrag 1.10 B nicht in Frage gestellt. Für die Überprüfung des Ortsbildschutzes ist der reguläre Termin „im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision“ im Planungsauftrag angegeben.
Planungsauftrag 1.10 B	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Neunforn</i> Der zweite Satz im Planungsauftrag 1.10 B ist wie folgt anzupassen: Sie erlassen dafür Schutzzonen oder Reglemente und berücksichtigen die Erhaltungsziele in ihren Nutzungsplanungen.	Zonen und Reglemente bedingen einander und sind aufeinander abgestimmt. Eine oder-Formulierung ist daher nicht sinnvoll. Die Formulierung ist nicht identisch mit dem Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1).
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i> Diese Festsetzung ist zurückzustellen, nach Abschluss der Neuausrichtung Denkmalpflege und der Revision NHG zu überprüfen und deshalb auf eine nächste Revision des Kantonalen Richtplans zu verschieben.	Die Planungsaufträge 1.10 A und B setzen genau den gewünschten Antrag in der Begründung um, nämlich die Grundlagen zeitgemäss anzupassen. Die laufende Neuausrichtung der Denkmalpflege beinhaltet drei Pakete, wovon eines die Aktualisierung des KRP betrifft. Alle drei Pakete sind aufeinander abgestimmt und bedingen einander. Sollte denn die Totalrevision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) die Zustimmung des Grossen Rats finden, müssen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung sowohl das Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO) wie auch die kantonale Ortsbilderfassung (KOB) abgeschlossen sein. Im Gesetz lassen sich keine für das Ortsbild handhabbaren Übergangsregelungen festsetzen, welche Rechts- und Planungssicherheit garantieren. Die Grundlagen für die wertvollen Ortsbilder des KRP sind völlig veraltet und haben als Grundlage keine nennenswerten Wert mehr für die Planun-

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	gen. Ein Verschieben der Aktualisierung der Ortsbilder um Jahre hat das Beibehalten planungsun- genügender Grundlagen und damit Planungsunsicherheit zur Folge. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) verlangt eine Aktualisierung. Diese Forderung des Bundes ist von der Neuausrichtung des Amts unabhängig. Die Behauptung, die Ortsbilder des Anhangs A3 seien rechtsgenügend umgesetzt, ist nach heutiger Rechtslage nicht richtig und daher anlässlich dieser Revision zu korrigieren. Die Aufgaben der Kommunen im Ortsbildschutz sind daher im aktuellen KRP zu benennen. Dem dienen Festsetzung 1.10 A, Planungsgrundsatz 1.10 A und B und Planungsauftrag 1.10 B. Die Festsetzung 1.10 A stellt inhaltlich keine Veränderung gegenüber dem Momentan rechtskräftigen KRP dar. Die Umklassierungen besonders wertvoll / wertvoll dienen allein dazu, den bundesrechtlich vorgegebenen Status der ISOS-Ortsbilder durch ihre Klassierung als besonders wertvoll im KRP korrekt darzustellen, da dies bisher irrtümlich falsch eingetragen war. D.h. konkret, dass damit lediglich ein formaler Fehler angepasst wird. Einer künftigen Aktualisierung des Anhangs A3 im Zuge der Überarbeitung der Ortsbilder wird nicht vorgegriffen. Die Aktualisierung des Anhangs ist gerade Ziel des Planungsauftrags 1.10 A und soll erst in der nächstfolgenden Teilrevision des KRP festgesetzt und damit in die politische Diskussion gegeben werden.
Festsetzung 1.10 B	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i> Bitte Nomenklatur mit TG NHG harmonisieren und die neuen Begriffe "national", "kantonal" und "kommunal" verwenden (statt "besonders wertvoll", "wertvoll", "bemerkenswert").	Da es sich um Rechtsbegriffe handelt, bedarf die Änderung der Nomenklatur vorgängig einer Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1). Es ist vorgesehen, sie danach auch im KRP anzupassen. Bis dahin bleibt es aber bei der im Kanton Thurgau tradierten Nomenklatur.
Übersichtskarte „Historische Verkehrswege“	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission weist den Kanton Thurgau darauf hin, dass im Unterkapitel «1.10 Kulturdenkmäler» auf	Die Übersichtskarte „Historische Verkehrswege“ wurde gemäss dem aktuellen Stand des „Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz“ und des „Inventars der historischen Verkehrswege der Schweiz regional und lokal“ aktualisiert.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
der Übersichtskarte «Historische Verkehrswege» Seite 13 die Änderungen bei Hagenwil und bei Freidorf gegenüber dem geltenden kantonalen Richtplan nicht erkennbar sind.	Die Änderungen lassen sich wohl auf der abgebildeten Karte nicht nachvollziehen, weil sie kleine Bereiche betreffen, die bei Schutz- und Ortsplanrevisionen als nicht mehr vorhanden eingestuft worden sind.
Weitere Bemerkungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verband Thurgauer Gemeinden, Gemeinde Birwinken, Gemeinde Lengwil, Region Oberthurgau, Gemeinde Neunforn, Gemeinde Sirnach, Stadt Romanshorn, Stadt Weinfelden, Grünliberale Partei Thurgau, Gemeinde Bürglen, Gemeinde Wigoltingen, Gemeinde Rickenbach, Regio Frauenfeld, Gemeinde Dozwil, Gemeinde Sommeri, Gemeinde Sulgen, Gemeinde Uesslingen-Buch, Gemeinde Aadorf, Gemeinde Eschlikon, Gemeinde Langrickenbach, Gemeinde Hüttwilen, Gemeinde Egnach</i> - Weil der Aspekt «Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden» im Richtplantext verschiedentlich angedeutet wird, möchten wir mit Nachdruck festhalten: Die kantonalen Fachstellen sollen die Gemeinden bei der Überführung ihrer Ortsbildschutzgebiete unterstützen und nicht übersteuern. Die Autonomie der Thurgauer Gemeinden soll dabei so hoch wie möglich gehalten werden. - Die Umsetzung soll massvoll und bewältigbar sein, sie soll nicht in «Gutachterei» umschlagen. Mit Befremden stellen wir fest, dass das Amt für Denkmalpflege zu solcher Tendenz neigt, wie das nachfolgende Beispiel im Fall Neunforn zeigt. (Siehe Punkt 4 «PG Nr. 2022.05-007 vom 12.12.2022: Vorprüfung der Ortsplanrevision – Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung») - Wir stellen fest, dass trotz intensiver Kommunikationsarbeit und vorbildlicher Partizipation durch das Amt für Denkmalpflege bei den Gemeinden grosse Skepsis im Hinblick auf die Umsetzung besteht. Die politische Diskussion ist noch nicht zu Ende geführt. Wir beantragen aus diesem Grund, mit den Festlegungen im Richtplan zum Kapitel 1.10 Kulturdenkmäler zuzuwarten, bis die Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes unter Dach und Fach ist.	Die laufende Neuausrichtung der Denkmalpflege beinhaltet drei Pakete, wovon eines die Aktualisierung des KRP betrifft. Alle drei Pakete sind aufeinander abgestimmt und bedingen einander. Sollte denn die Totalrevision des NHG die Zustimmung des Grossen Rats finden, müssen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung sowohl das IDEGO wie auch die kantonale Ortsbilderfassung abgeschlossen sein. Im Gesetz lassen sich keine für das Ortsbild handhabbaren Übergangregelungen festsetzen, welche Rechts- und Planungssicherheit garantieren. Wie richtig festgestellt, sind die Grundlagen für die wertvollen Ortsbildes KRP völlig veraltet und haben als Grundlage keine nennenswerten Wert für die Planungen mehr. Ein Verschieben der Aktualisierung der Ortsbilder um Jahre hat das Beibehalten planungsungenügender Grundlagen und damit Planungsunsicherheit zur Folge. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) verlangt eine Aktualisierung. Diese Forderung des Bundes ist von der Neuausrichtung des Amts unabhängig. Die Behauptung des Anhangs A3, die Ortsbilder seien rechtsgenügend umgesetzt, ist nach heutiger Rechtslage unrichtig und daher anlässlich dieser Revision zu korrigieren. Die Aufgaben der Kommunen im Ortsbildschutz sind daher im aktuellen KRP zu benennen. Dem dienen Festsetzung 1.10 A, Planungsgrundsatz 1.10 A und B und Planungsauftrag 1.10 B. Die Festsetzung 1.10 A stellt inhaltlich keine Veränderung gegenüber dem Momentan rechtskräftigen KRP dar. Die Umklassierungen besonders wertvoll / wertvoll dienen allein dazu, den bundesrechtlich vorgegebenen Status der ISOS-Ortsbilder durch ihre Klassierung als besonders wertvoll im KRP korrekt darzustellen, da dies bisher irrtümlich falsch eingetragen war. D.h. konkret, dass damit lediglich ein formaler Fehler angepasst wird. Einer künftigen Aktualisierung des Anhangs A3 im Zuge der Überarbeitung der Ortsbilder wird

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	nicht vorgegriffen. Die Aktualisierung des Anhangs ist gerade Ziel des Planungsauftrags 1.10 A und soll erst in der nächstfolgenden Teilrevision des KRP festgesetzt und damit in die politische Diskussion gegeben werden. Zu (4): Das bisherige Verfahren ändert sich nicht. Die Gemeinden werden wie bisher ihre Ortsplanung mit Nutzungsplanung durchführen und die Zonierung wird nicht vom Kanton festgelegt. Die Ortsbild-Perimetrierung dient als Fachvorschlag des ADP. Zu (3), „energetische Massnahmen“: Mit KOBE werden keine energetischen Massnahmen verunmöglicht. So wie Schutzinteressen gesetzlich geregelt sind, so sind dies auch die energetischen Massnahmen. Beides sind öffentliche Interessen und in den Gesetzen entsprechend geregelt. Die KOBE an sich bringt keine Vorwegnahme der Abwägung öffentlicher Interessen. Zu (4), Abs. 2: Die Gemeinde ist gehalten, ihre Beschlüsse auf objektiven Grundlagen abzustützen. Schutzinteressen sind zuhanden der Interessenabwägung anhand objektiver, nachvollziehbarer Kriterien darzulegen. Das Amt erfüllt mit seinen Grundlagen und Stellungnahmen (Fachbeurteilung) den gesetzlichen Auftrag für einen fachgerechten Vollzug. Die rechtsgenügliiche Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen obliegt allein der Gemeinde. Zu (6), Abs. 2: Die geforderte Fachbeurteilung entspricht dem Muster-Baureglement und ist in vielen Gemeinden bereits heute Standard. Zu (2): Die in Planungsgrundsatz 1.10 B formulierte „Berücksichtigung“ entspricht für die ISOS-Gebiete Bachtobel, Unterhard und Weinfelden den Forderungen des Bundesrechts, welches es zu berücksichtigen gilt. Berücksichtigung lässt den notwendigen Interpretationsspielraum für die Gemeinden offen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Als erhaltenswert gelten beim Ortsbildschutz integral die Ortsbilder des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Diese werden im KRP als «besonders wertvoll» bezeichnet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> SVP Thurgau Beim Bereich 1.10 Kulturdenkmäler sind wir überzeugt, dass die Festsetzung 1.10 A, Planungsgrundsatz 1.10 B und die Planungsaufträge 1.10 B und 1.10 C zurückgestellt werden müssten. Es sind zu viele offene Fragen zu diesem Thema vorhanden. So ist die Neuausrichtung Denkmalpflege erst in Arbeit und noch lange nicht abgeschlossen. Die zu diesem Thema notwendige Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes wird voraussichtlich erst Anfangs 2024 in die Wege geleitet. Der Grosse Rat hat zu diesen Geschäften noch nicht diskutieren und abstimmen können. Die Ortsbildbeschriebe im ISOS sind aus den 1970/80er Jahren und veraltet. Die dazugehörende Liste in Anhang A3 ist somit alles andere als aktuell und müsste noch überprüft und zeitgemäss angepasst werden. Es ist zu befürchten, dass die Politischen Gemeinden zu wenig in der Erarbeitung einbezogen werden und es ungewiss ist, ob die "Schraube" im Bereich Ortsbildschutz unnötig mehr angezogen wird. Noch mehr Vorschriften und übermässige Kontrollen lehnen wir ab.	Die laufende Neuausrichtung der Denkmalpflege beinhaltet drei Pakete, wovon eines die Aktualisierung des KRP betrifft. Alle drei Pakete sind aufeinander abgestimmt und bedingen einander. Sollte denn die Totalrevision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) die Zustimmung des Grossen Rats finden, müssen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung sowohl das Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO) wie auch die kantonale Ortsbilderfassung (KOB) abgeschlossen sein. Im Gesetz lassen sich keine für das Ortsbild handhabbaren Übergangsregelungen festsetzen, welche Rechts- und Planungssicherheit garantieren. Wie richtig festgestellt, sind die Grundlagen für die wertvollen Ortsbilder des KRP völlig veraltet und haben als Grundlage keine nennenswerten Wert mehr für die Planungen. Ein Verschieben der Aktualisierung der Ortsbilder um Jahre hat das Beibehalten planungsungenügender Grundlagen und damit Planungsunsicherheit zur Folge. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) verlangt eine Aktualisierung. Diese Forderung des Bundes ist von der Neuausrichtung des Amts unabhängig. Die Behauptung, die Ortsbilder des Anhangs A3 seien rechtsgenügend umgesetzt, ist nach heutiger Rechtslage nicht richtig und daher anlässlich dieser Revision zu korrigieren. Die Aufgaben der Kommunen im Ortsbildschutz sind daher im aktuellen KRP zu benennen. Dem dienen Festsetzung 1.10 A, Planungsgrundsatz 1.10 A und B und Planungsauftrag 1.10 B. Die Festsetzung 1.10 A stellt inhaltlich keine Veränderung gegenüber dem Momentan rechtskräftigen KRP dar. Die Umklassierungen besonders wertvoll / wertvoll dienen allein dazu, den bundesrechtlich vorgegebenen Status der ISOS-Ortsbilder durch ihre Klassierung als besonders wertvoll im KRP korrekt darzustellen, da dies bisher irrtümlich falsch eingetragen war. D.h. konkret, dass damit lediglich ein formaler Fehler angepasst wird. Einer künftigen Aktualisierung des Anhangs A3 im Zuge der Überarbeitung der Ortsbilder wird nicht vorgegriffen. Die Aktualisierung des Anhangs ist gerade Ziel des Planungsauftrags 1.10 A und soll erst in der nächstfolgenden Teilrevision

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	des KRP festgesetzt und damit in die politische Diskussion gegeben werden.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regionalplanungsgruppe Mittelthurgau</i> Die Änderungen zum Kapitel Kulturdenkmäler sind zurückzustellen und erst in zwei Jahren in den Richtplan aufzunehmen. Wir stellen fest, dass trotz intensiver Kommunikationsarbeit und vorbildlicher Partizipation durch das Amt für Denkmalpflege bei den Gemeinden grosse Skepsis im Hinblick auf die Umsetzung besteht. Die künftige Rolle der Gemeinden und die Rolle des Kantons sind zwar löblich angedacht, aber noch mit einigen Fragezeichen verbunden. Die politische Diskussion ist noch nicht zu Ende geführt. Wir beantragen aus diesem Grund, mit den Festlegungen im Richtplan zum Kapitel 1.10 Kulturdenkmäler um zwei Jahre zuzuwarten, bis die Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes unter Dach und Fach ist.	Die laufende Neuausrichtung der Denkmalpflege beinhaltet drei Pakete, wovon eines die Aktualisierung des KRP betrifft. Alle drei Pakete sind aufeinander abgestimmt und bedingen einander. Sollte denn die Totalrevision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) die Zustimmung des Grossen Rats finden, müssen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung sowohl das Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO) wie auch die kantonale Ortsbilderfassung (KOB) abgeschlossen sein. Im Gesetz lassen sich keine für das Ortsbild handhabbaren Übergangsregelungen festsetzen, welche Rechts- und Planungssicherheit garantieren. Die Grundlagen für die wertvollen Ortsbilder des KRP sind völlig veraltet und haben als Grundlage keine nennenswerten Wert mehr für die Planungen. Ein Verschieben der Aktualisierung der Ortsbilder um Jahre hat das Beibehalten planungsungenügender Grundlagen und damit Planungsunsicherheit zur Folge. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) verlangt eine Aktualisierung. Diese Forderung des Bundes ist von der Neuausrichtung des Amts unabhängig. Die Behauptung, die Ortsbilder des Anhangs A3 seien rechtsgenügend umgesetzt, ist nach heutiger Rechtslage nicht richtig und daher anlässlich dieser Revision zu korrigieren. Die Aufgaben der Kommunen im Ortsbildschutz sind daher im aktuellen KRP zu benennen. Dem dienen Festsetzung 1.10 A, Planungsgrundsatz 1.10 A und B und Planungsauftrag 1.10 B. Die Festsetzung 1.10 A stellt inhaltlich keine Veränderung gegenüber dem Momentan rechtskräftigen KRP dar. Die Umklassierungen besonders wertvoll / wertvoll dienen allein dazu, den bundesrechtlich vorgegebenen Status der ISOS-Ortsbilder durch ihre Klassierung als besonders wertvoll im KRP korrekt darzustellen, da dies bisher irrtümlich falsch eingetragen war. D.h. konkret, dass damit lediglich ein formaler Fehler angepasst wird. Einer künftigen Aktualisierung des Anhangs A3 im Zuge der Überarbeitung der Ortsbilder wird

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	nicht vorgegriffen. Die Aktualisierung des Anhangs ist gerade Ziel des Planungsauftrags 1.10 A und soll erst in der nächstfolgenden Teilrevision des KRP festgesetzt und damit in die politische Diskussion gegeben werden.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>FDP. Die Liberalen Thurgau</i> Die Überprüfung der Qualitäten der „besonders wertvollen“ und der „wertvollen“ Ortsbilder erachten wir für zielführend, weil sich die Ortsbilder in den vergangenen Jahrzehnten verändert haben können. Erfassung und Bewertung der Veränderungen durch KOBE begrüßen wir; es wird von einer nicht unwesentlichen Reduktion der Ortsbildbereiche ausgegangen, damit dem geltenden Grundsatz, dass nur wirklich schützenswerte Ortsbildbereiche geschützt werden sollen, diese aber richtig, Rechnung getragen werden kann.	Die Äusserung wird als Bestätigung des eingeschlagenen Wegs zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Hinweis: Der Bund regt an, die Schaffung einer eigenen kantonalen Ortsbilderfassung mit vom ISOS abweichenden Perimetern und Erhaltungsziele für die Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen Aufgabe zu überprüfen, da aus Sicht des Bundes dieses Instrument vermutlich zu Unsicherheiten und Unklarheiten in der Anwendung und im Vollzug führen wird.	Die kantonale Ortsbilderfassung (KOBE) dient der vom Bund bei der ISOS-Ortsbilderfassung formulierten Aufgabe, nationale sowie regionale und lokale Ortsbilder besser zu schützen. Dafür erarbeitet das Amt für Denkmalpflege aktualisierte Grundlagen, die im Kanton Thurgau angesichts des Veränderungstempos auch für die 2008 neu bearbeiteten ISOS-Gebiete benötigt werden. In ISOS-Gebieten dient die KOBE gerade dem Abbau der Unsicherheiten und Unklarheiten, die aktuell noch in der Umsetzung des ISOS bestehen. Daher versteht sich die KOBE als ein Element im mehrstufigen Prozess der rechtsgenügsamen Berücksichtigung des ISOS. Die KOBE ist dabei eine Planungshilfe für die Gemeinden und soll im Sinne der Stellungnahme des Bundes einem verbesserten Vollzug des ISOS auf kantonaler und kommunaler Ebene dienen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Hinweis: Der Bund stellt fest, dass die im kantonalen Richtplan verwendeten Bezeichnungen für erhaltenswerte Ortsbilder nicht mit den im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verwendeten rechtlichen Begriffen wie «nationale Bedeutung» und «regionale und lokale Bedeutung» übereinstimmen und empfiehlt	Da es sich um Rechtsbegriffe handelt, bedarf die Änderung der Nomenklatur vorgängig einer Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1). Es ist vorgesehen, sie danach auch im KRP anzupassen. Bis dahin bleibt es aber bei der im Kanton Thurgau tradierten Nomenklatur.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
dem Kanton Thurgau die verwendeten Bezeichnungen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz zu verwenden.	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Hauseigentümerverband Thurgau</i> Im Planungsgrundsatz 1.10 C betreffend erhaltenswerte Bauten ist keine Änderung vorgesehen. Erwähnt ist im Planungsgrundsatz immer noch, dass der Schutz auch das Innere der Bauten (Ausstattung) einschliesst. Bekanntlicherweise hat der Gesetzgeber bezüglich des Schutzzumfangs des Inneren der Bauten aber kürzlich (3. Oktober 2022) eine Änderung mit neu §10a NHG beschlossen. So ist der Schutz der inneren Bausubstanz sowie die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung nur vorzunehmen, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Diese präzisierende Einschränkung sollte auch im Kantonalen Richtplan abgebildet werden. Das Gleiche gilt auch für den Umgebungsschutz, der gemäss § 10a Abs. 1 Ziff. 2 nur dann greifen soll, soweit die Umgebung für den wirksamen Schutz des Objekts notwendig ist.	Artikel 10a des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) sieht Schutzanordnungen vor für innere Bausubstanz von "herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung" und für die "Umgebung, soweit sie für den wirksamen Schutz notwendig" ist. Der Planungsgrundsatz 1.10 C wird daher wie folgt angepasst: "...zu pflegen. Der Schutz schliesst auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung im Sinne von § 10a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des <u>TG NHG</u> ein. Eingriffe sind fachgerecht vorzunehmen."
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i> Planungsgrundsatz 1.10 C: Folgender Satz ist zu streichen: "Der Schutz schliesst auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung ein". Soweit es private Objekte betrifft, hat die Öffentlichkeit nicht vorzuschreiben, wie ein Eigentümer das Innere seiner Baute ausstattet. Vielmals sind die Raumhöhen oder -grössen nicht mehr zeitgemäss und behindern eine "normale" Nutzung.	Artikel 10a des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) sieht Schutzanordnungen vor für innere Bausubstanz von "herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung" und für die "Umgebung, soweit sie für den wirksamen Schutz notwendig" ist.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>FDP. Die Liberalen Thurgau</i> Planungsgrundsatz 1.10 C ist u.E. zu präzisieren, da dieser immer noch erwähnt, dass der Schutz auch das Innere der Bauten bzw. der Ausstattung einschliesst. Bezüglich des Schutzzumfangs des Inneren der Bauten ist mit § 10a NHG per 01.07.2023 eine Änderung in Kraft getreten. Danach ist der Schutz der inneren Bausubstanz sowie die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung	Artikel 10a des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) sieht Schutzanordnungen vor für innere Bausubstanz von "herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung" und für die "Umgebung, soweit sie für den wirksamen Schutz notwendig" ist. Der Planungsgrundsatz 1.10 C wird daher wie folgt angepasst: "...zu pflegen. Der Schutz schliesst auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
sung nur vorzunehmen, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Diese Gesetzesänderung ist noch im Richtplan abzubilden. Gleiches gilt auch für den Umgebungsschutz, der nach § 10a Abs. 1 Ziff. 2 nur dann greifen soll, soweit die Umgebung für den wirksamen Schutz des Objekts notwendig ist.	im Sinne von § 10a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des TG NHG ein. Eingriffe sind fachgerecht vorzunehmen."
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SIA Sektion Thurgau</i> Es wird festgestellt, dass die Begrifflichkeiten (wohl aufgrund einer zeitlichen Überschneidung mit der Motion Schmid/Strupler) nicht mit dem per 1. Juni 2023 in Kraft gesetzten TG NHG übereinstimmen. Dies trifft z.B. auf die Begriffe "wertvoll", "besonders wertvoll" und "integraler Schutz" zu. Die Begriffe sollen vereinheitlicht werden.	Artikel 10a des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) sieht Schutzanordnungen vor für innere Bausubstanz von "herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung" und für die "Umgebung, soweit sie für den wirksamen Schutz notwendig" ist. Der Planungsgrundsatz 1.10 C wird daher wie folgt angepasst: "...zu pflegen. Der Schutz schliesst auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung im Sinne von § 10a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des TG NHG ein. Eingriffe sind fachgerecht vorzunehmen." Zu den Begriffen "wertvoll" und "besonders wertvoll": Da es sich um Rechtsbegriffe handelt, bedarf die Änderung der Nomenklatur vorgängig einer Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1). Es ist vorgesehen, sie danach auch im KRP anzupassen. Bis dahin bleibt es aber bei der im Kanton Thurgau tradierten Nomenklatur.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Lengwil</i> Wir beantragen, dem aus unserer Sicht gut und kooperativ ausgearbeiteten Zeitplan des Konzepts über die Neuausrichtung der Denkmalpflege nicht vorzugreifen und die vorgeschlagenen Anpassungen im Kapitel 1.10 ausnahmslos wegzulassen. Aus unserer Sicht stehen die geplanten Änderungen im Widerspruch zum kantonseigenen Konzept zur Neuausrichtung der Denkmalpflege. Auf Seite 15, in Paket 3, wird die Fokussierung der Ortsbildpflege beschrieben. Das Resultat sieht vor, den bereinigten Anhang A3 für die KRP-Teilrevision 2024/2025 oder 2026/2027 zu erstellen. Ebenfalls ist im Ausblick die Rede vom angesprochenen Kapitel 1.10.	Die laufende Neuausrichtung der Denkmalpflege beinhaltet drei Pakete, wovon eines die Aktualisierung des KRP betrifft. Alle drei Pakete sind aufeinander abgestimmt und bedingen einander. Sollte denn die Totalrevision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) die Zustimmung des Grossen Rats finden, müssen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung sowohl das Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO) wie auch die kantonale Ortsbilderfassung (KOB) abgeschlossen sein. Im Gesetz lassen sich keine für das Ortsbild handhabbaren Übergangsregelungen festsetzen, welche Rechts- und Planungssicherheit garantieren. Die Grundlagen für die wertvollen Ortsbilder des KRP sind völlig veraltet und haben als Grundlage keine nennenswerten Wert mehr für die Planun-

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	gen. Ein Verschieben der Aktualisierung der Ortsbilder um Jahre hat das Beibehalten planungsun- genügender Grundlagen und damit Planungsunsicherheit zur Folge. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) verlangt eine Aktualisierung. Diese Forderung des Bundes ist von der Neuausrichtung des Amts unabhängig. Die Behauptung, die Ortsbilder des Anhangs A3 seien rechtsgenügend umgesetzt, ist nach heutiger Rechtslage nicht richtig und daher anlässlich dieser Revision zu korrigieren. Die Aufgaben der Kommunen im Ortsbildschutz sind daher im aktuellen KRP zu benennen. Dem dienen Festsetzung 1.10 A, Planungsgrundsatz 1.10 A und B und Planungsauftrag 1.10 B. Die Festsetzung 1.10 A stellt inhaltlich keine Veränderung gegenüber dem Momentan rechtskräftigen KRP dar. Die Umklassierungen besonders wertvoll / wertvoll dienen allein dazu, den bundesrechtlich vorgegebenen Status der ISOS-Ortsbilder durch ihre Klassierung als besonders wertvoll im KRP korrekt darzustellen, da dies bisher irrtümlich falsch eingetragen war. D.h. konkret, dass damit lediglich ein formaler Fehler angepasst wird. Einer künftigen Aktualisierung des Anhangs A3 im Zuge der Überarbeitung der Ortsbilder wird nicht vorgegriffen. Die Aktualisierung des Anhangs ist gerade Ziel des Planungsauftrags 1.10 A und soll erst in der nächstfolgenden Teilrevision des KRP festgesetzt und damit in die politische Diskussion gegeben werden.

KRP-Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsauftrag 2.2 C	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Langgrickenbach, NRP Ingenieure AG, Gemeinde Bottighofen, Gemeinde Münsterlingen</i> Auf die Einführung von Zertifikaten und einem Zertifikatshandel ist zu verzichten.	Die Einführung eines „FFF-Zertifikatshandels“ bringt Kompensationspflichtigen (Bund, Kanton, Gemeinden) zusätzliche Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Kompensationspflicht. Durch den "FFF-Zertifikatshandel" können potenzielle Kompensationspflichtige Bodenaufwertungen/ Rekultivierungen bereits im Voraus vornehmen – also vor dem Bestehen einer effektiven Kompensationspflicht – und sich die zu FFF aufgewerteten Böden gutschreiben lassen. Sie erhalten dafür ein „FFF-Zertifikat“. Das „FFF-Zertifikat“ kann für eigene Zwecke verwendet oder zur Anrechenbarkeit an eine FFF-Kompensation anderer (Bund, Kanton, Gemeinden) abgetreten werden. "FFF-Zertifikate" werden ausschliesslich an potenzielle Kompensationspflichtige ausgestellt (Bund, Kanton, Gemeinden). Auch der Handel mit "FFF-Zertifikaten" ist nur zwischen Bund, Kanton und Gemeinden möglich. Damit kann vermieden werden, dass die Preise für "FFF-Zertifikate" unnötige in die Höhe getrieben werden. Gleichzeitig wird dadurch auch der administrative Umgang mit solchen "FFF-Zertifikaten" vereinfacht und erleichtert. Wer muss bei einer FFF-Kompensation für die Kosten aufkommen? Für die Kosten aufkommen müssen in erster Linie die Kompensationspflichtigen (Bund, Kanton, Gemeinden). Den Kompensationspflichtigen steht es aber grundsätzlich frei, die Übernahme der anfallenden Kosten für die Kompensation mit Dritten zu verhandeln und auf vertraglicher Basis zu regeln. Zur Bagatellgrenze: Im Vergleich mit anderen Kantonen ist die Bagatellgrenze von 3'000 m² bereits äusserst grosszügig bemessen. Von einer Anpassung wird daher abgesehen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SIA Sektion Thurgau</i> Die Änderungen sind zu begrüßen. Ihre Anwendung wird spannend und bleibt abzuwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Egnach</i>	Die Einführung eines „FFF-Zertifikatshandels“ bringt Kompensationspflichtigen (Bund, Kanton,

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die Gemeinde Egnach beantragt im Rahmen der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen zum Handel mit Zertifikaten dem Aspekt des öffentlichen Interesses genügend Platz einzuräumen. Zum Beispiel Kompensation in Zusammenhang mit Strassenbau wo der Mehrwert für den Bauherrn bedeutend kleiner ist als im Rahmen einer Einzonung für Wohnbau.	Gemeinden) zusätzliche Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Kompensationspflicht. Durch den "FFF-Zertifikatshandel" können potenzielle Kompensationspflichtige Bodenaufwertungen/ Rekultivierungen bereits im Voraus vornehmen – also vor dem Bestehen einer effektiven Kompensationspflicht – und sich die zu FFF aufgewerteten Böden gutschreiben lassen. Sie erhalten dafür ein „FFF-Zertifikat“. Das „FFF-Zertifikat“ kann für eigene Zwecke verwendet oder zur Anrechenbarkeit an eine FFF-Kompensation anderer (Bund, Kanton, Gemeinden) abgetreten werden. "FFF-Zertifikate" werden ausschliesslich an potenzielle Kompensationspflichtige ausgestellt (Bund, Kanton, Gemeinden). Auch der Handel mit "FFF-Zertifikaten" ist nur zwischen Bund, Kanton und Gemeinden möglich. Damit kann vermieden werden, dass die Preise für "FFF-Zertifikate" unnötige in die Höhe getrieben werden. Gleichzeitig wird dadurch auch der administrative Umgang mit solchen "FFF-Zertifikaten" vereinfacht und erleichtert.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i> Einem Handel mit FFF-Zertifikaten stehen wir kritisch gegenüber.	Die Einführung eines „FFF-Zertifikatshandels“ bringt Kompensationspflichtigen (Bund, Kanton, Gemeinden) zusätzliche Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Kompensationspflicht. Durch den "FFF-Zertifikatshandel" können potenzielle Kompensationspflichtige Bodenaufwertungen/ Rekultivierungen bereits im Voraus vornehmen – also vor dem Bestehen einer effektiven Kompensationspflicht – und sich die zu FFF aufgewerteten Böden gutschreiben lassen. Sie erhalten dafür ein „FFF-Zertifikat“. Das „FFF-Zertifikat“ kann für eigene Zwecke verwendet oder zur Anrechenbarkeit an eine FFF-Kompensation anderer (Bund, Kanton, Gemeinden) abgetreten werden. "FFF-Zertifikate" werden ausschliesslich an potenzielle Kompensationspflichtige ausgestellt (Bund, Kanton, Gemeinden). Auch der Handel mit "FFF-Zertifikaten" ist nur zwischen Bund, Kanton und Gemeinden möglich. Damit kann vermieden werden, dass die Preise für "FFF-Zertifikate" unnötige in die Höhe getrieben werden. Gleichzeitig wird dadurch auch der administrative Umgang mit solchen "FFF-Zertifikaten" vereinfacht und erleichtert.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Sulgen</i>	Mit der Einführung der neuen FFF-Kompensationsregelung wurde auch ein Planungsauftrag zur

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Es ist ein Fonds zu schaffen, in den im Falle eines Verbrauchs von FFF flächenabhängige Entschädigungen einbezahlt werden können.	Überprüfung einer „FFF-Fondslösung“ in den KRP aufgenommen. Die kantonsinterne Überprüfung hat ergeben, dass die „FFF-Fondslösung“ aus verschiedenen Gründen ein schwieriges Unterfangen mit zahlreichen offenen Fragen darstellt. Ein Blick über die Kantonsgrenze hat aber gezeigt, dass der Kanton Zürich seit knapp zehn Jahren die FFF-Kompensationen durch einen Handel mit sogenannten „FFF-Zertifikaten“ erfolgreich unterstützt. Der „FFF-Zertifikatshandel“ wurde von den beteiligten Fachämtern des Kantons Thurgau als geeignete Alternative zu einem „FFF-Fonds“ erachtet. Mit der Teilrevision des KRP 2022/2023 wurde daher der heutige Planungsauftrag 2.2 C durch einen Planungsauftrag zur Erarbeitung der Grundlagen für einen "FFF-Zertifikatshandel" ersetzt.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i> Wir begrüßen das Verfahren ausserordentlich. Im Kanton Zürich ist dieses System sehr bewährt und akzeptiert. Auch andere Kantone die aktuell ein Kompensationssystem einführen tendieren aktuell dazu dieses System in weiten Teilen zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>KIBAG Management AG</i> Wir unterstützen die Pläne des Kantons Thurgau, das Zertifikatssystem zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen ähnlich zu dem des Kantons Zürich auszuarbeiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Planungsauftrag 2.2 C - Erläuterungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Fischingen</i> Flächen die nachweislich keine FFF darstellen, sind bereits vor Abschluss der FFF-Erhebung aus der Kartierung zu entlassen.	Der Antrag ist nachvollziehbar. Gemäss dem Erläuterungsbericht zum Sachplan Fruchtfolgeflächen werden aber die fehlerhaften FFF-Inventare in den Kantonen nicht in Frage gestellt, bis verlässliche Bodendaten vorliegen. Weil der Sachplan Fruchtfolgeflächen für die Behörden verbindlich ist, können die vorgeschlagenen Korrekturen erst mit der Überarbeitung des FFF-Inventars vorgenommen werden.
Weitere Bemerkungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i>	Der Antrag ist nachvollziehbar. Gemäss dem Erläuterungsbericht zum Sachplan Fruchtfolgeflächen werden aber die fehlerhaften FFF-Inventare

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Anmerkung zur bestehenden Vollzugshilfe: Flächen welche im FFF-Inventar verzeichnet sind, bei denen aber durch eine bodenkundliche Beurteilung nachgewiesen, dass sie die geforderte Qualität für FFF nicht erreichen, sollten für Kompensationsprojekt verfügbar sein. Grund: Es ist ein Papiertiger wenn Flächen die "zufällig" im FFF-Inventar sind nicht aufgewertet werden können, während Flächen welche "zufällig" nicht im Inventar sind aufwertbar sind. Die Datengrundlage des FFF-Inventars ist schlicht zu schlecht. Daher ist dies Willkür. Es ist auch nicht zielführend auf die kantonale Neukartierung zu warten, nur um festzustellen, dass das FFF-Inventar nicht korrekt ist.	in den Kantonen nicht in Frage gestellt, bis verlässliche Bodendaten vorliegen. Weil der Sachplan Fruchtfolgeflächen für die Behörden verbindlich ist, können die vorgeschlagenen Korrekturen erst mit der Überarbeitung des FFF-Inventars vorgenommen werden.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Pro Natura Thurgau</i> Der Kanton scheidet Flächen aus, welche künftig nicht in FFF Flächen umgewandelt werden sollen, weil sie prioritär vernässt werden sollen.	Potenzielle FFF-Kompensationsflächen müssen gemäss Sachplan FFF ausserhalb des heutigen FFF-Inventars liegen und eine anthropogene Veränderung aufweisen. Informationen zur anthropogenen Veränderung liefert die Hinweiskarte "anthropogene Böden" (ThurGIS). Anthropogen veränderte Böden, die über ein grosses, ökologisches Regenerationspotenzial verfügen und ausserhalb des FFF-Inventars liegen, wurden eruiert und aus der Hinweiskarte "anthropogene Böden" entfernt. Diese Flächen sollen nicht zu FFF aufgewertet werden. In konkreten FFF-Kompensationsprojekten muss nachgewiesen werden, dass keine ökologischen Potenzialflächen tangiert werden.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Hüttwilen</i> Ein Einführung der Bagatellflächen ist für die Entwicklung von kleinen Gemeinden sehr hilfreich und wird daher begrüsst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Sulgen, Gemeinde Bürglen</i> Planungsauftrag 2.2 D: Frist für Überarbeitung der FFF-Erhebung ist von 2035 auf 2025 zu kürzen, da die aktuellen Grundlagen mangelhaft sind.	Die im KRP festgesetzte Frist (2035) müsste aus heutiger Sicht eher verlängert werden. Die Kantone müssen ihre fehlerhaften FFF-Inventare auf der Basis von verlässlichen Bodendaten überarbeiten. Dies ist ein Auftrag aus dem Sachplan FFF. Derzeit verfügen aber die allermeisten Kantone noch über keine verlässlichen Bodendaten. Der Bundesrat hat daher ein Konzept für eine schweizweite Bodenkartierung erarbeiten lassen. In einem ersten Schritt soll in Zusammenarbeit mit Pilotkantonen (Kanton Thurgau ist auch Pilotkan-

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	ton) bis ca. 2028 die heutige zeit- und kostenintensive Kartiermethode schrittweise weiterentwickelt werden. Damit können die Kantone ab 2028 mit der Bodenkartierung starten. Die Bodenkartierung selber und die Überarbeitung des FFF-Inventars werden dann noch einmal viel Zeit in Anspruch nehmen. Die im KRP festgesetzte Frist (2035) dürfte hierfür aus heutiger Sicht nicht ausreichen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zurbuchen Bodenschutz GmbH</i> Wir erlauben uns noch einige Hinweise bezüglich der Umsetzung des Zertifikatshandels zu geben: - Es muss klar definiert werden wem das "Zertifikat" nach dessen Entstehung gehört. Idealerweise dem Grundeigentümer (nicht dem Bewilligungsinhaber eines Aufwertungsprojekts). Der Grundeigentümer soll im privatrechtlichen Rahmen das Zertifikat an Dritte (FFF-Verbraucher, Zwischenhändler, Bewilligungsinhaber des Aufwertungsprojekts, etc.). - Es sollte geprüft werden ob das "Zertifikat" bzw. der Verkauf, oder "Reservierung" im Grundbuch eingetragen werden kann/soll (als Personaldienstbarkeit). Dies ist insofern beachtlich, weil zwischen Start der Planung einer Aufwertung und der Schlussabnahme in der Regel ein Zeitraum von rund 7 Jahren liegt. Diesbezüglich ist die Rechtssicherheit für alle Seiten entscheidend. - Das Bewilligungsverfahren für Bodenaufwertungen ist aktuell nicht angemessen. Grössere Aufwertungen mit Boden (nicht Aushub) benötigen aktuell eine Abbauzone(!) (Also eine kommunale Zonenplanänderung die vom Volk abgesegnet werden muss. Das ist sehr aufwändig und dem Volk kaum zu erklären. Ausserdem ist es nicht verhältnismässig). Es kann aber nicht sein, dass wegen einem Bodenauftrag von einigen cm ein solches Verfahren nötig ist (in der Regel ist lediglich das Thema Verkehr vertieft zu beachten).	Wenn ein Boden zu FFF aufgewertet wurde, gehören die "FFF-Rechte" grundsätzlich dem Grundeigentümer. Sogenannte "FFF-Zertifikate" sind aber nur für potenzielle Kompensationspflichtige vorgesehen (Bund, Kanton, Gemeinden). Ein privater Grundeigentümer, dessen Grundstück zu FFF aufgewertet wurde, kann folglich kein "FFF-Zertifikat" erlangen. Er kann aber seine "FFF-Rechte" mit einer vertraglichen Vereinbarung an einen potenziellen Kompensationspflichtigen (Bund, Kanton, Gemeinden) abtreten. Dieser erhält dann ein "FFF-Zertifikat". Der Eintrag ins Grundbuch wird geprüft. Von den Abbauvorhaben klar abzugrenzen sind die landwirtschaftlichen Terrainveränderungen (LT) und die an Bedeutung gewinnenden FFF-Kompensationsprojekte. Bei diesen beiden Bauvorhaben steht nicht das Verfüllen eines Abbaugebiets im Vordergrund, sondern das Verwerten von unverschmutztem Aushubmaterial zwecks Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung. Die Bewilligungsfähigkeit von LT und FFF-Kompensationsprojekten stützt sich im Wesentlichen direkt auf die Bestimmungen im Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700). Gemäss aktueller Thurgauer Praxis sind LT und FFF-Kompensationsprojekte in der Landwirtschaftszone im BaB-Verfahren bis 20'000 m³ bewilligungsfähig, sofern sie zonenkonform sind. Vorhaben mit mehr als 20'000 m³ bedürfen zwingend einer Zonenplanänderung.

KRP-Unterkapitel „2.7 Wald“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Festsetzung 2.7 A	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Hüttwilen</i> Das Thema ist grundsätzlich sinnvoll. Im Detail müssten sich die betroffenen Waldbesitzer äussern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Erhalt der bestehenden Waldfläche ist die Konsequenz der eingeführten statischen Waldgrenze. Definitive Rodungen von Wald bedürfen entsprechend eines gleichwertigen Ersatzes.
Kapitel 2.7 - Erläuterungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> "Auf das Mulchen im Wald (Waldwege) und an Waldrändern soll grundsätzlich verzichtet werden."	Der Antrag betrifft inhaltlich den Waldentwicklungsplan, für den die Öffentlichkeit vor Inkraftsetzung am 1. Juli 2021 bereits angehört wurde (vgl. Mitwirkungsbericht Waldentwicklungsplan Thurgau 2020). Das Forstamt führt jedoch eine Liste der Anpassungsvorschläge für die nächste Revision des Waldentwicklungsplans. Der Antrag wird dieser Liste hinzugefügt.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Das "Langfristig besteht das Ziel ..." ist durch eine verbindliche Phrase zu ersetzen, z.B. "Bis 2035 müssen ..."	Der Antrag betrifft inhaltlich den Waldentwicklungsplan, für den die Öffentlichkeit vor Inkraftsetzung am 1. Juli 2021 bereits angehört wurde (vgl. Mitwirkungsbericht Waldentwicklungsplan Thurgau 2020). Das Forstamt führt jedoch eine Liste der Anpassungsvorschläge für die nächste Revision des Waldentwicklungsplans. Der Antrag wird dieser Liste hinzugefügt.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SVP Thurgau</i> Der aktuelle eigentümerverbindlich Schutz von Auenwäldern und Waldreservaten reicht.	Der Antrag betrifft inhaltlich den Waldentwicklungsplan, für den die Öffentlichkeit vor Inkraftsetzung am 1. Juli 2021 bereits angehört wurde (vgl. Mitwirkungsbericht Waldentwicklungsplan Thurgau 2020). Das Forstamt führt jedoch eine Liste der Anpassungsvorschläge für die nächste Revision des Waldentwicklungsplans. Der Antrag wird dieser Liste hinzugefügt.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Der Satz " Als Grundfunktion ist die Holzproduktion auf der gesamten Waldfläche möglich. Sie kann im Rahmen des naturnahen Waldbaus optimiert werden, soweit im ..." ist zu streichen, oder	Der Antrag betrifft inhaltlich den Waldentwicklungsplan, für den die Öffentlichkeit vor Inkraftsetzung am 1. Juli 2021 bereits angehört wurde (vgl. Mitwirkungsbericht Waldentwicklungsplan Thurgau 2020). Das Forstamt führt jedoch eine Liste der Anpassungsvorschläge für die nächste Revision des

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
durch einen konformen zu WaG, SR 921.0 zu ersetzen.	Waldentwicklungsplans. Der Antrag wird dieser Liste hinzugefügt.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Der Satz "In Einzelfällen kann die Priorisierung von dieser Reihenfolge abweichen." ist zu präzisieren (Zuständigkeit und Rechtsmittel).	Der Antrag betrifft inhaltlich den Waldentwicklungsplan, für den die Öffentlichkeit vor Inkraftsetzung am 1. Juli 2021 bereits angehört wurde (vgl. Mitwirkungsbericht Waldentwicklungsplan Thurgau 2020). Das Forstamt führt jedoch eine Liste der Anpassungsvorschläge für die nächste Revision des Waldentwicklungsplans. Der Antrag wird dieser Liste hinzugefügt.
Übersichtskarte „Waldfunktion Schutz vor Naturgefahren“	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i> Das "Besmertobel" entlang dem Chogenbach (Koordinate 2'731'897, 1'277'820) sollte ebenfalls in die Richtplankarte "Waldfunktion Schutz vor Naturgefahren" aufgenommen werden.	Der Antrag betrifft inhaltlich den Waldentwicklungsplan, für den die Öffentlichkeit vor Inkraftsetzung am 1. Juli 2021 bereits angehört wurde (vgl. Mitwirkungsbericht Waldentwicklungsplan Thurgau 2020). Das Forstamt führt jedoch eine Liste der Anpassungsvorschläge für die nächste Revision des Waldentwicklungsplans. Der Antrag wird dieser Liste hinzugefügt.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Pro Natura Thurgau</i> Der Schutzwald auf der Parzelle Aadorf, 4200 und Fischingen (Schurten) 1291 seien zu verringern.	Der Antrag betrifft inhaltlich den Waldentwicklungsplan, für den die Öffentlichkeit vor Inkraftsetzung am 1. Juli 2021 bereits angehört wurde (vgl. Mitwirkungsbericht Waldentwicklungsplan Thurgau 2020). Das Forstamt führt jedoch eine Liste der Anpassungsvorschläge für die nächste Revision des Waldentwicklungsplans. Der Antrag wird dieser Liste hinzugefügt.
Übersichtskarte „Waldfunktion Biodiversität“	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Vogel- und Naturschutz Romanshorn & Umgebung</i> Der Kanton beabsichtigt die Streichung der aktuellen Übersichtskarte "Regionale Waldpläne und Schutzwald". Dafür werden neu die Waldfunktionen aus dem WEP anhand der drei Übersichtskarten "Waldfunktion Schutz vor Naturgefahren", "Waldfunktion Biodiversität" und "Waldfunktion Erholung" im Richtplan abgebildet. Wir begrüßen grundsätzlich diesen Entwicklungsschritt. Wir haben jedoch festgestellt, dass diese Waldfunktionskarten zum Teil wenig korrespondieren	Der Antrag betrifft inhaltlich den Waldentwicklungsplan, für den die Öffentlichkeit vor Inkraftsetzung am 1. Juli 2021 bereits angehört wurde (vgl. Mitwirkungsbericht Waldentwicklungsplan Thurgau 2020). Das Forstamt führt jedoch eine Liste der Anpassungsvorschläge für die nächste Revision des Waldentwicklungsplans. Der Antrag wird dieser Liste hinzugefügt.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
mit der "Forstlichen Standortkarte" (Standorteinheiten) der schützenswerten und wertvollen Waldgesellschaften. So liegen auf dem Gemeindegebiet von Romanshorn sämtliche wertvollen Einheiten Nr. 30 (Traubenkirschen-Eschenwald) nicht auf den "Geschützten Flächen" nach WEP. Auf einigen dieser Flächen wächst im Frühling grossflächig <i>Leucojum vernum</i> (Märzenglöckchen), das auf der Liste der kantonal geschützten Pflanzen (RRV NHG 450.11) steht. Es ist für den VNSRo nicht ersichtlich aufgrund welcher Grundlagen die Funktionen nach WEP eingeteilt worden sind. Auch sehen wir den Zusammenhang der geschützten Waldflächen mit dem bestehenden kommunalen Schutzplan (2001) in Romanshorn nicht. Ebenso liegt das äusserst wertvolle Gebiet entlang der Aach (Ortsteil Oberhäusern, Romanshorn), wo die Aach noch weitgehend frei mäandrierend verläuft und auenartigen Charakter aufweist nicht im Perimeter der "Geschützten Flächen". Dieser Bereich weist Waldstandort 26f/26g auf, welcher als naturkundlich wertvoll, also schützenswert gilt, Standort 26g gilt zudem als selten. Dieses Waldgebiet könnte als Waldreservat ausgeschieden werden und würde sich hervorragend ergänzen mit der angrenzenden Feuchtwiese (Naturschutzgebiet kantonaler Richtplan), dies ergäbe zusammen ein Schutzgebiet von mehreren Hektaren und bedeutender Trittstein und Vernetzungselement in der Oberthurgauer Landschaft. Laut einer Studie (Guntern et al. 2013) ist die Bestandessicherung eine prioritäre Aufgabe aller noch bestehenden Auengebiete und -fragmente. Wir würden es sehr begrüssen und stark empfehlen, dass man den Schutz der wertvollen Waldstandorte mit dem neuen Richtplan festsetzt und dass man dem Gebiet Aach-Oberhäusern den nötigen Schutzstatus zuweist, den es zweifelsohne verdient hätte. Diesbezüglich und bei der Durchsetzung der bestehenden Schutzgebiete war man die letzten 20 Jahre ohnehin viel zu nachlässig.	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Romanshorn</i> Die Karte "Waldfunktion Biodiversität" sei hinsichtlich der Übereinstimmung mit der "Forstlichen Standortkarte (Standorteinheiten) zu überprüfen.	Der Antrag betrifft inhaltlich den Waldentwicklungsplan, für den die Öffentlichkeit vor Inkraftsetzung am 1. Juli 2021 bereits angehört wurde (vgl. Mitwirkungsbericht Waldentwicklungsplan Thurgau 2020).

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	Das Forstamt führt jedoch eine Liste der Anpassungsvorschläge für die nächste Revision des Waldentwicklungsplans. Der Antrag wird dieser Liste hinzugefügt.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Pro Natura Thurgau</i> Folgende Parzelle sollen vollumfänglich der Waldfunktion Biodiversität zugeordnet werden: - Aadorf, Parzelle 4200 - Aadorf, Parzelle 3292 - Felben, Parzelle 1251 - Matzingen, Parzelle 381 - Wängi, Parzelle 3110	Der Antrag betrifft inhaltlich den Waldentwicklungsplan, für den die Öffentlichkeit vor Inkraftsetzung am 1. Juli 2021 bereits angehört wurde (vgl. Mitwirkungsbericht Waldentwicklungsplan Thurgau 2020). Das Forstamt führt jedoch eine Liste der Anpassungsvorschläge für die nächste Revision des Waldentwicklungsplans. Der Antrag wird dieser Liste hinzugefügt.
Übersichtskarte „Waldfunktion Erholung“	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Eschlikon</i> Genauere Darstellung der Erholungsschwerpunkte. In Eschlikon ist nicht klar erkennbar, um welche Erholungsschwerpunkte es sich handelt.	Der Antrag betrifft inhaltlich den Waldentwicklungsplan, für den die Öffentlichkeit vor Inkraftsetzung am 1. Juli 2021 bereits angehört wurde (vgl. Mitwirkungsbericht Waldentwicklungsplan Thurgau 2020). Das Forstamt führt jedoch eine Liste der Anpassungsvorschläge für die nächste Revision des Waldentwicklungsplans. Der Antrag wird dieser Liste hinzugefügt.

KRP-Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr (GV)“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 3.1 A - Erläuterungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> SBB Immobilien AG Die SBB sind daran interessiert, sich mit Fachressourcen an der periodischen Erarbeitung und/oder Vernehmlassung des Gesamtverkehrskonzepts/Güterverkehrskonzepts zu beteiligen. Zu diesem Zweck ist mit der SBB Infrastruktur, Netzentwicklung, (Konrad Streckeisen) Kontakt aufzunehmen. Kontaktperson: SBB Infrastruktur Netzdesign, Anlagen und Technologie Netzentwicklung Konrad Streckeisen konrad.streckeisen@sbb.ch Mobil 079 172 33 40	Die SBB ist gegenwärtig und wird auch zukünftig in die Weiterentwicklung der entsprechenden Konzeptionen eingebunden.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> Amt für Raumentwicklung TG Der Erläuterungstext muss aufgrund des neuen Mikrozensus Mobilität angepasst resp. aktualisiert werden.	Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst: "Im Jahr 2010 <u>2015</u> leistete der MIV 69,8 <u>73</u> Prozent, der ÖV 20 <u>19</u> Prozent, der LV 7,5 <u>6</u> Prozent und andere Verkehrsarten 2,7 <u>2</u> Prozent des Gesamtverkehrs (Modalsplit Distanz). <u>Im Jahr 2021 lagen diese Zahlen beim MIV bei 71 Prozent, beim ÖV bei 17 Prozent, beim LV bei 8 Prozent und bei den anderen Verkehrsarten bei 4 Prozent. Die Zahlen aus dem Jahr 2021 sind aber noch von der Covid-19-Pandemie beeinflusst.</u> Der MIV wird weiterhin den Hauptteil der Mobilitätsbedürfnisse abdecken. Aus siedlungs-, energie- und umweltpolitischen Gründen..."
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> Schweizerische Südostbahn AG In den Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 3.1 D steht, der MIV werde weiterhin den Hauptteil der Mobilitätsbedürfnisse abdecken, der öV und LV sei aber aus siedlungs-, energie- und umweltpolitischen Gründen zwischen den Zentren und den Agglomerationen weiter auszubauen. Mit der Schaffung von intelligenten und flexiblen Gesamtangeboten kann der MIV jedoch reduziert und gleichzeitig die Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit erhöht werden.	Im Planungsgrundsatz 3.1 D ist festgehalten, dass das ÖV-Angebot auszubauen und flankierende Massnahmen zu realisieren sind. Eine weiterführende Detaillierung ist nicht erforderlich.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 3.1 G	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regionalverband Hochrhein-Bodensee</i> Der RVHB begrüsst die Neuaufnahme eines Planungsgrundsatzes zur Kombinierten Mobilität im Zusammenhang mit dem „Konzept Kombinierte Mobilität Kanton Thurgau (2022)“. In diesem werden u.a. in Bezug auf die Bahnhöfe in Kreuzlingen verschiedenen Angebote und Massnahmen genannt, die den Fern- und Regionalverkehr sowie den städtischen Busverkehr mit allen Zubringer-Arten der kombinierten Mobilität verknüpfen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, dass die Anbieter von Verkehrsdiensten und Reiseplanungsdiensten die bestehende Zusammenarbeit ausbauen und weiterentwickeln, z.B. durch die Bereitstellung von multimodalen, grenzüberschreitenden Reiseplanungsdiensten.	Die Angebote werden von Transportunternehmen oder Reiseplanungsdienstleistern erstellt. Der Kanton Thurgau hat nur beschränkte Möglichkeiten zur Einflussnahme. Zur Bereitstellung von Grundlagen ist er jedoch gerne bereit. Wie im Antrag festgehalten macht er dies bereits.
Planungsauftrag 3.1 B	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Weinfelden</i> Diese Formulierung ist zu absolut. Sie ist abzumildern; es ist von einem behördenverbindlichen Verweis auf die konkreten zahlenmässigen Vorgaben des Konzepts abzusehen.	Der Planungsauftrag 3.1 B wird wie folgt angepasst: "An Bahnhöfen und bei Bedarf auch an Bushaltestellen sind gemäss Konzept Kombinierte Mobilität Bike+Ride-Anlagen <u>gemäss dem Konzept Kombinierte Mobilität</u> bereitzustellen. <u>Abweichungen vom Konzept sind zu begründen.</u>"
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i> Es ist zu begrüssen, dass auf die kombinierte Mobilität ein erhöhter Fokus gelegt wird. Leider wird folgender Aspekt nicht erwähnt: Der Aufbau vom Aufbau oder der Verbesserung von Bike&Ride Anlagen an Bahnhöfen und Haltestellen wird begrüsst (Planungsauftrag 3.1 B). Es fehlt jedoch ein Hinweis auf die Finanzierung, welche heute nicht geregelt ist. Die TU können dafür keine Mittel aus der LV einsetzen.	Die Finanzierung von Veloabstellanlagen obliegt den Gemeinden und ist in § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (FöVG; RB 742.1) geregelt. Im Perimeter der Agglomerationsprogramme besteht die Möglichkeit zur Ersuchung von Bundesbeiträgen. Kantonale Beiträge aus der Spezialfinanzierung Kantonsstrassen können nicht gesprochen werden.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Egnach</i> Es sollten von Seiten Kanton finanzielle Anreize geschaffen werden, um eine zeitnahe Umsetzung von Massnahmen gemäss Planungsauftrag 3.1 B durchzusetzen.	Die Finanzierung von Veloabstellanlagen obliegt den Gemeinden und ist in § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (FöVG; RB 742.1) geregelt. Im Perimeter der Agglomerationsprogramme (zu welchem Egnach gehört) besteht die Möglichkeit zur Ersuchung von Bundesbeiträgen. Kantonale Beiträge aus der

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	Spezialfinanzierung Kantonsstrassen können nicht gesprochen werden.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Romanshorn</i> Wir beantragen den Text des Planungsauftrags 3.1 B wie folgt zu ändern: An Bahnhöfen und bei Bedarf auch an Bushaltestellen sind anlehnend an das Konzept Kombinierte Mobilität Bike+Ride-Anlagen bereitzustellen.	Der Planungsauftrag 3.1 B wird wie folgt angepasst: "An Bahnhöfen und bei Bedarf auch an Bushaltestellen sind gemäss Konzept Kombinierte Mobilität Bike+Ride-Anlagen <u>gemäss dem Konzept Kombinierte Mobilität</u> bereitzustellen. <u>Abweichungen vom Konzept sind zu begründen.</u>"
Planungsauftrag 3.1 D	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Sulgen</i> Das betriebliche Mobilitätsmanagement soll für grössere Betriebe ab 250 Arbeitsplätzen gelten.	Der PA 3.1 D fasst 2 Massnahmen zum betrieblichen Mobilitätsmanagement aus dem Gesamtverkehrskonzept Thurgau zusammen: GV-M06: Betriebliches Mobilitätsmanagement in der öffentlichen Verwaltung und verwaltungsnahen Institutionen einführen (Aufforderung ohne Wahlmöglichkeit) GV-M05: Beratungsprogramm für betriebliches Mobilitätsmanagement schaffen (unverbindliches Beratungsangebot) Die Einführung einer Betriebsgrössengrenze ist nicht vorgesehen. Auch kleinere Betriebe sind u.U. an einer Beratung zum betrieblichen Mobilitätsmanagement interessiert.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Bischofszell, NRP Ingenieure AG</i> Die Verpflichtung, ein Beratungsprogramm für betriebliches Mobilitätsmanagement einzuführen, ist zu ergänzen mit dem Zusatz für Gemeinden, Unternehmen "ab 100 Arbeitsplätze" und Arealentwickler "ab 100 Arbeitsplätze / Bewohner".	Der PA 3.1 D fasst 2 Massnahmen zum betrieblichen Mobilitätsmanagement aus dem Gesamtverkehrskonzept Thurgau zusammen: GV-M06: Betriebliches Mobilitätsmanagement in der öffentlichen Verwaltung und verwaltungsnahen Institutionen einführen (Aufforderung ohne Wahlmöglichkeit) GV-M05: Beratungsprogramm für betriebliches Mobilitätsmanagement schaffen (unverbindliches Beratungsangebot) Die Einführung einer Betriebsgrössengrenze ist nicht vorgesehen. Auch kleinere Betriebe sind u.U. an einer Beratung zum betrieblichen Mobilitätsmanagement interessiert.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Konstanz</i> Ein "Betriebliches Mobilitätsmanagement" wird als Planungsauftrag 3.1 D aufgeführt. Uns stellt sich	Die Forderung ist verständlich, wird jedoch bereits anderweitig im KRP festgehalten: Planungsgrundsatz 3.1 A, Planungsgrundsatz 3.1 C und besonders Planungsgrundsatz 3.1 D. Zusätzlich sei da-

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
die Frage, warum eine Beschränkung auf das betriebliche Mobilitätsmanagement erfolgt. Die Stadt Konstanz ist Ziel vieler Wege aus dem Thurgau und auch aus verschiedenen anderen Kantonen. An Samstagen und anderen Hochlasttagen ist das Aufkommen des MIV in Kreuzlingen und in Konstanz so hoch, dass Behinderungen die Regel sind. Die Zahl der grenzüberschreitenden Fahrzeuge liegt an Samstagen ca. 50 % höher als an Werktagen, und dies, obwohl die Bahnverbindungen aus der Schweiz nach Konstanz durchaus als gut zu bezeichnen sind und an den Bahnhaltspunkten auch P+R-Anlagen vorhanden sind. Es bedarf also Massnahmen des Mobilitätsmanagements, um bei den Besuchern der Stadt Konstanz den ÖPNV als Alternative "in die Köpfe zu bekommen". Dies wäre die Aufgabe eines kantonalen (nicht betrieblichen) Mobilitätsmanagements.	rauf hingewiesen, dass das Agglomerationsprogramm Kreuzlingen-Konstanz ebenfalls ein GVK entwickelt und in diese Richtung stösst.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i> Ergänzung des Textes: Für Gemeinden, Unternehmen und Arealentwickler ist ein Beratungsprogramm für betriebliches Mobilitätsmanagement einzuführen und eine Broschüre mit Massnahmen des Mobilitätsmanagements zu erarbeiten. Die Gemeinden und Dritte...	Der Vorschlag wird geprüft und gegebenenfalls bei einer nächsten Teilrevision des KRP berücksichtigt.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Wil</i> Hinweis: Die Massnahme MIV 5.1 Beeinflussung des Mobilitätsverhaltens des Agglomerationsprogramms AP4 beinhaltet u.a. auch das betriebliche Mobilitätsmanagement. Die Regio Wil bietet bereits Mobilitätsberatungen an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>REGIO Appenzell AR-St. Gallen- Bodensee</i> Wir begrüssen es, dass der Kanton Thurgau das Betriebliche Mobilitätsmanagement in der öffentlichen Verwaltung sowie in verwaltungsnahen Institutionen einführt und so eine Vorbildfunktion einnimmt. Mit dem vorgesehenen Beratungsprogramm können die Gemeinden, Unternehmen und Arealentwickler auf das Thema aufmerksam gemacht und sensibilisiert werden. Wir sind der Überzeugung, dass mit einer aktiven Rolle des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Kantons das zukünftige Mobilitätsverhalten positiv beeinflusst werden.	
Planungsauftrag 3.1 D - Erläuterungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Hauptwil-Gottshaus</i> In der Erläuterung zum Planungsauftrag 3.1 D ist der Sinn des "Betrieblichen Mobilitätsmanagement" treffend beschrieben und macht aus Sicht der Gemeinde absolut Sinn: Es wird damit die Grundlage geschaffen, um den ÖV und den LV zu stärken, von den fossilen Energieträgern wegzukommen, Parkplatzprobleme zu lösen, Mobilitätskosten zu reduzieren, langfristig das Verkehrsaufkommen in Grenzen zu halten und Verkehrsspitzen zu glätten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Weitere Bemerkungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SIA Sektion Thurgau</i> Die Änderungen sind zu begrüßen. Ihre Anwendung wird spannend und bleibt abzuwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i> Es ist zu begrüßen, dass auf die kombinierte Mobilität ein erhöhter Fokus gelegt wird. Leider wird folgender Aspekt nicht erwähnt: Insbesondere in peripheren Gebieten, in welchen der klassische öV systembedingt (starre Linien, starrer Fahrplan) nur eine wenig attraktive Erschliessung bieten, wären alternative bzw. flexible Mobilitätsangebote erforderlich (bspw. on-demand oder Sharing Angebote u.w.). Es fehlt jedoch eine Finanzierungsgrundlage für solche Angebote, die wie der klassische öV kaum eigenwirtschaftlich zu erbringen sind. Es sollten keine neuen Finanzierungsgefässe geschaffen werden, sondern man sollte die Finanzierung des Verkehrs gesamthaft angehen. Statt immer weiterer Infrastrukturausbauten bei Strasse und Schiene sollten die Mittel zumindest teilweise in den Aufbau von intelligenten und flexiblen Gesamtangeboten eingesetzt werden. Dies mit dem Ziel eine bessere Erschliessung und Erreichbarkeit zu realisieren, die allein mit dem klassischen öV nicht zu erreichen sind.	Die Einführung von On-Demand-Angeboten werden im Rahmen des Konzepts Öffentlicher Regionalverkehr geprüft. Sharing Angebote müssen eigenwirtschaftlich erbracht werden.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Pro Natura Thurgau</i> Es soll priorisiert der Langsamverkehr und der öffentliche Verkehr gefördert werden.	Die Forderung ist im Planungsgrundsatz 3.1 D enthalten.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Hinweis: Der Bund regt den Kanton Thurgau an, die Abkürzung «GesV» für Gesamtverkehr im kantonalen Richtplan zu verwenden.	Der KRP officialisiert die wesentlichen Aspekte des Gesamtverkehrskonzepts Thurgau. In diesem Dokument wird für den Begriff "Gesamtverkehr" konsequent die Abkürzung GV verwendet. Um begrifflichen Verwirrungen zu vermeiden und die Kompatibilität der Dokumente sicherzustellen, wird an der Abkürzung GV festgehalten.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i> Neben einer Neustrukturierung der Verkehrsfinanzierung sind weitere Massnahmen wie bspw. verursachergerechte Kostentragung, digitale Vernetzung und Automatisierung des Gesamtverkehrs anzugehen. Der Kanton kann diese Massnahmen nicht ausschliesslich allein einleiten, sollte aber in einem partizipativen Verfahren Visionen entwickeln, die auch überkantonale und auf Bundesebene Impulse setzen. Betriebliches Mobilitätsmanagement kann zur Verbesserung der verkehrlichen Gesamtsituation beitragen. Insbesondere das Glätten von Verkehrsspitzen leistet einen grossen Beitrag zur Entspannung bestehender Engpässe. Öffentliche Einrichtungen (Schulen, Spitäler etc.) sollten im Sinne der Vorbildfunktion ihre Schul- und Arbeitszeiten dahingehend anpassen, dass die An- und Abreise ausserhalb der Hauptverkehrszeiten erfolgt.	Der KRP gibt die wesentlichen Aspekte des Gesamtverkehrskonzepts Thurgau (GVK) wieder. Was die Finanzierung betrifft ist im GVK einzig die Massnahme "GV-M08 Finanzierungssystem im Strassenverkehr bei Bedarf anpassen" vorhanden.

KRP-Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 3.2 B	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Wil</i> Die Ergänzungen im Planungsgrundsatz 3.2 B werden begrüsst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SIA Sektion Thurgau</i> Ergänzung Planungsauftrag ev. auch unter Planungsauftrag 3.2 D: "Bei Strassenausbauten soll der Fokus vermehrt auf den Klimawandel und insbesondere auf die Vermeidung von Hitzeinseln gelegt werden. Wenn immer möglich, soll bereits in einem frühen Planungsstadium die Pflanzung von zusätzlichen strassenbegleitenden Bäumen geprüft werden."	Basierend auf der Klimastrategie erarbeitet der Kanton Thurgau zurzeit den Massnahmenplan Klima. Anschliessend werden die zentralen und geeigneten Inhalte aus der Klimastrategie und aus dem Massnahmenplan Klima in den KRP überführt.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>FDP. Die Liberalen Thurgau</i> In Planungsgrundsatz 3.2 B wird neu die Sicherstellung von Lärm- und Ruheschutz eingefügt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Die Reduktion von Höchstgeschwindigkeiten soll u.E. aber nicht Kantons- oder Gemeindestrassen, die als Transit- oder wichtige Verbindungsachsen dienen, betreffen. Umliegende Bereiche dürften seit längerer Zeit mit Lärm vorbelastet sein, womit sich die Nutzung über die vergangenen Jahre entsprechend angepasst hat. Ausgedehnte Reduktionen von Höchstgeschwindigkeiten dürfen nicht zu einer Veränderung der Streckenwahl führen, weil sonst andere, bislang nicht lärmbelastete Gebiete ohne Reduktion der Höchstgeschwindigkeit befahren werden könnten, was insgesamt kontraproduktiv ist.	Die Ergänzung des Lärm- und Ruheschutzes basiert auf der Strategie Lärm- und Ruheschutz kantonale Strassen Thurgau (Genehmigungsentcheid DBU vom 16. März 2023). Sie setzt die bundesrechtliche Lärmschutz-Verordnung um. Geschwindigkeitsreduktionen sind eine mögliche Massnahme, um die Lärmgrenzwerte einhalten zu können.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Hüttwilen</i> Sowohl die Lärmschutzmassnahmen, namentlich in den Dörfern Hüttwilen und Nussbaumen sowie die Aufnahme von Nebenstrassen ist zu begrüssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Planungsgrundsatz 3.2 C	

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Wil</i> Die Ergänzungen im Planungsgrundsatz 3.2 C werden begrüsst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i> Text der Aufzählung ergänzen: - bessere Berücksichtigung des Klimawandels (Adaption) und Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch Förderung von Pflanzungen von Baumreihen oder Alleen.	Basierend auf der Klimastrategie erarbeitet der Kanton Thurgau zurzeit den Massnahmenplan Klima. Anschliessend werden die zentralen und geeigneten Inhalte aus der Klimastrategie und aus dem Massnahmenplan Klima in den KRP überführt.
Übersichtskarte „Motorisierter Individualverkehr (MIV), Übergeordnete Strassen“	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Romanshorn</i> Wir beantragen, die Übersichtskarte "Übergeordnete Strassen" wie folgt zu ändern: Die Zubringer Friedrichshafnerstrasse zur Fähranlegestelle (K140.1) ist, wie in der noch aktuellen Karte (Nebenstrasse), wieder einzuzeichnen.	Es sind bereits alle bestehenden Kantonsstrassen (auch die Friedrichshafnerstrasse) auf der Übersichtskarte dargestellt.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Romanshorn</i> Wir beantragen, die Übersichtskarte "Übergeordnete Strassen" wie folgt zu ändern: Vom Anschluss Romanshorn der BTS wird das Hauptstrassennetz einerseits an die Amriswilerstrasse (grüne Linie) und andererseits auch an die Arbonerstrasse angebunden. Diese Anbindung an die Arbonerstrasse ist ebenfalls grün einzuzeichnen.	Die Übersichtskarte wird entsprechend angepasst.
Weitere Bemerkungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Thurgau</i> A1-Anschluss Wil-West (Nr. 3.202) Antrag: Mit einem A1 Anschluss auf Höhe der Wiler/Sirnacherstrasse, wie er im Richtplan eingezeichnet ist, sind wir einverstanden. Das Projekt mit A1- Anschluss auf die „Dreibrunnenallee“ mit 33 ha grosser Kantonaler Nutzungszone hingegen steht quer zu den Zielen Stopp der Klimaerwärmung und haushälterischer Umgang mit Boden und Energie. Aus diesen Gründen wurde es	Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 30. März 2022 die Aufnahme der Kantonsstrassenverbindung im Bereich des Perimeters Wil West beschlossen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
auch von der St. Galler Stimmbevölkerung abgelehnt. Eine Industriezone Wil-West könnte von uns höchstens etappenweise und unter Umzonung der gleichen Fläche Industriezone in Landwirtschaftszone in den regionalen Gemeinden akzeptiert werden.	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Thurgau</i> A7-Halbanschluss Felben-Pfyn (Nr. 3.203) Mit diesem einfach zu realisierenden Anschlussbauwerk sind wir einverstanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verband Thurgauer Gemeinden, Gemeinde Birwinken, Gemeinde Lengwil, Region Oberthurgau, Gemeinde Neunforn, Gemeinde Sirnach, Gemeinde Rickenbach, Gemeinde Fischingen, Regio Frauenfeld, Gemeinde Dozwil, Gemeinde Sommeri, Gemeinde Sulgen, Gemeinde Uesslingen-Buch, Gemeinde Aadorf, Gemeinde Eschlikon, Gemeinde Langrickenbach, Gemeinde Hüttwilen, Gemeinde Egnach</i> Die Klassifizierung der Kantonsstrassen darf in Sachen Unterhalt, Finanzierung und Ausstattung keinen Unterschied zur heutigen Situation darstellen. Eine entsprechende Aussage zur Klassifizierung und deren Zweck ist als Planungsgrundsatz festzuhalten.	In § 4 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) wird festgehalten, dass Strassen entsprechend ihrem Zweck und ihrer Bedeutung unter Beachtung zahlreicher Aspekte zu planen, zu bauen und zu unterhalten sind. Eine Ergänzung des KRP ist nicht erforderlich.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Weinfelden</i> Die Klassifizierungen der Kantonsstrassen sind zu präzisieren. Sie dürfen keine nachteiligen Auswirkungen für die Gemeinden zeitigen.	In § 4 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) wird festgehalten, dass Strassen entsprechend ihrem Zweck und ihrer Bedeutung unter Beachtung zahlreicher Aspekte zu planen, zu bauen und zu unterhalten sind. Eine Ergänzung im KRP ist nicht erforderlich.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Egnach</i> Es ist sicherzustellen dass die Klassifizierung der Kantonsstrassen in 2 Klassen nicht zu Unterschiedlichen Ausbaustandards führt.	In § 4 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) wird festgehalten, dass Strassen entsprechend ihrem Zweck und ihrer Bedeutung unter Beachtung zahlreicher Aspekte zu planen, zu bauen und zu unterhalten sind. Eine Ergänzung im KRP ist nicht erforderlich.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>FDP. Die Liberalen Thurgau</i> Ferner ist die beobachtete Entwicklung gerade bei der Sanierung von Gemeindestrassen, die neu	In § 4 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) wird festgehalten, dass Strassen entsprechend ihrem Zweck und ihrer Bedeutung unter Beachtung zahlreicher Aspekte zu planen, zu bauen und zu unterhalten sind. Eine Ergänzung im KRP ist nicht erforderlich.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
verengte Fahrbahnen aufweisen, kritisch zu hinterfragen. Strassen sollen dem Verkehrsfluss dienen, weshalb es u.E. widersinnig ist, wenn Fahrbahnen so verengt werden, dass z.B. ein Kreuzen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist. Damit wird der Verkehrsfluss massiv eingeschränkt, werden Fahrzeiten künstlich verlängert und wird die Umwelt mehr belastet.	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Weinfelden</i> Festsetzung 3.2 A: Der Stadtrat beantragt, die bevorzugte Variante "Tieflage" in den zugehörigen Erläuterungen (Seite 4 dieses Richtplankapitels) ausdrücklich zu benennen. In der Festsetzung 3.2 A ist die BTS als Projekt aufgeführt, für welches sich der Kanton beim Bund einsetzt. In den erläuternden Ausführungen wird die Linienführung beschrieben. Aus dem Wortlaut («...verbleibt sie auf der südlichen Seite der SBB-Linie, quert die Bahnlinie vor Weinfelden gegen Norden und mündet in den Ottenbergtunnel.») geht nicht hervor, ob die Verbindung von südlich der SBB-Linie bis zum Ottenbergtunnel per Viadukt oder aber in einer Tieflage realisiert werden soll. Der Stadtrat hat sich wiederholt nachdrücklich für eine Tieflage eingesetzt. Diese Forderung ist zu erneuern.	Der Lenkungsausschuss Mobilität Thurgau - BTS / OLS hat entschieden, dass das BTS-Projekt im Rahmen der Korridorstudie N23 untersucht und vom Bund beurteilt wird. In dieser Situation sind keine Anpassungen am Richtplan zulässig. Die neue, optimierte Tieflage gilt jedoch als Bestvariante der kantonalen Verwaltung und wird beim Bund entsprechend vertreten.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Hinweis: Der Bund weist den Kanton Thurgau darauf hin, dass die Massnahmen Nr. 3.201 «Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) von Arbon bis Bonau (N23)» und Nr. 3.203 «A7-Halbanschluss Felben-Pfyn» vom Bund nicht beschlossen sind und der Bund über Variantenwahl und Realisierung entscheiden wird.	Der Kanton Thurgau weist den Bund darauf hin, dass die Thurgauer Bevölkerung einem Netzbeschluss zur BTS und zur kantonalen OLS zugestimmt und die Festsetzung dieser zwei Projekte im KRP beschlossen hat. Beim HAS Felben-Pfyn wurde zusammen mit dem Bund eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, welche derzeit vom Bund geprüft wird.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Kanton Zürich</i> Neu werden neben den kantonalen Hauptstrassen auch die kantonalen Nebenstrassen im Richtplan abgebildet. Wir sehen keine Widersprüche zu unserem kantonalen Richtplan, bzw. zu den regionalen Richtplänen der Regionen Winterthur	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
und Umgebung (RWU), Weinland (ZPW) und Oberland (RZO).	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Pro Natura Thurgau</i> Wir fragen uns, warum die Festsetzung 3.2 A und die Erläuterungen betreffend BTS nicht Teil dieser Richtplanrevision sind - dies nachdem der Bund in aller Klarheit festhält, dass die BTS wie geplant nicht in das Programm des Bundes zum Ausbau des Nationalstrassennetzes (Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2023) aufgenommen wird. Auf diesen Beschluss Bezug nehmend, hat der Bundesrat bereits eine Korridorstudie in Auftrag gegeben, zu der das DBU eine Teilnehmerliste und das ASTRA das Organigramm und weitere Infos zugestellt haben. Mit dem Wegfall der BTS ist auch die Festsetzung 3.204 OLS inkl. Erläuterungen obsolet ("Realisierung OLS gleichzeitig mit der Realisierung der BTS-Etappe Arbon-Amriswil").	Die Thurgauer Bevölkerung hat einem Netzbeschluss zur BTS und zur kantonalen OLS zugestimmt und die Festsetzung dieser zwei Projekte im KRP beschlossen. Der Grosse Rat hat diesen Beschluss bei der Revision des StrWG nicht aufgehoben.

KRP-Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Zwischenergebnis 3.3 D	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Konstanz</i> Als Angebotsverbesserung erwähnt werden könnte die im Rahmen der Untersuchungen für die Agglo-S-Bahn angestrebte Verlängerung der S44 nach Radolfzell.	Nach Abschluss der laufenden Kosten-Nutzenanalyse wird über die Aufnahme der S14-Verlängerung nach Radolfzell in den KRP entschieden (KRP-Teilrevision 2024/2025).
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Konstanz</i> Ausdrücklich begrüsst wird der im Zwischenergebnis 3.3 D aufgeführte Einsatz des Kantons für die Aufnahme der Verlängerung der Regionalbahn Engen - Singen - Konstanz nach Kreuzlingen Hafen - Münsterlingen in den nächsten Bahnausbauschriffs STEP als Angebotsverbesserung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regionalverband Hochrhein-Bodensee</i> Das Zwischenergebnis wird begrüsst. Es trägt zur Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Schienenpersonennahverkehrs bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Planungsgrundsatz 3.3 E	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SBB Immobilien AG</i> Mit dem Ziel, die Trassenkapazitäten und die Infrastrukturausnutzung zu erhöhen, sind entlang der Bahnlinie Winterthur–Aadorf–Wil SG die notwendigen Flächen freizuhalten, um insbesondere ein drittes Streckengleis realisieren zu können. (Fortführung aus Richtplan Kanton Zürich öV Objekt 38).	Für die Sicherung eines dritten Gleises Winterthur – Wil im KRP fehlen dem Kanton jegliche Grundlagen.
Zwischenergebnis 3.3 G	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Weinfelden</i> Auf die Streichung der Haltestelle Weinfelden Süd aus dem Kantonalen Richtplan sei zu verzichten.	In der Bewertung der Haltestelle Weinfelden Süd wurde das gesamte Potenzial möglicher künftiger Raumnutzer berücksichtigt. Trotzdem ist das Kosten-Nutzenverhältnis ungenügend. Es ist aber auch zu beachten, dass eine neue Haltestelle Weinfelden Süd nur 900m vom Bahnhof Weinfelden entfernt wäre.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Romanshorn</i> Die Bahnhaltestelle Holenstein soll im KRP verbleiben.	In der Bewertung der Haltestelle Romanshorn Holenstein wurde das gesamte Potenzial möglicher künftiger Raumnutzer berücksichtigt. Trotzdem ist das Kosten-Nutzenverhältnis ungenügend. Es ist aber auch zu beachten, dass eine neue Haltestelle Romanshorn Holenstein nur 1'100m vom Bahnhof Romanshorn entfernt wäre.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Romanshorn</i> Wir bedanken uns für den Einsatz für die Bahnhaltestelle Hof/Salmsach.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zwischenergebnis 3.3 E/F/G - Erläuterungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Hüttlingen</i> Aufnahme folgenden Textes: Die bestehenden Bahnhöfe zwischen Frauenfeld und Weinfelden sollen keine Einschränkungen des bestehenden Angebots erleiden.	Es sind keine Angebots-Einschränkungen für die Bahnhöfe zwischen Frauenfeld und Weinfelden geplant.
Übersichtskarte „Öffentlicher Verkehr, Personenfernverkehr“	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regionalverband Hochrhein-Bodensee</i> „Die zweistündlich verkehrende S44 Weinfelden-Konstanz wird neu als Referenzangebot 2023 dargestellt. Da für diese Strecke ein Stundentakt geplant ist, wird sie auch bei den Angebotsverbesserungen aufgeführt.“ Das o.g. Referenzangebot wird begrüsst. Es trägt zur Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Schienenpersonennahverkehrs bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Das Bundesamt für Verkehr weist den Kanton Thurgau darauf hin, dass das Angebot IC/EC Zürich-Lindau/München im AS2035 vorgesehen ist. Eventuell wäre eine Darstellung im Unterkapitel «3.3 Öffentlicher Verkehr» in der Übersichtskarte Seite 11 zwischen St. Gallen und dem östlichen Kartenende sinnvoll, obwohl die Strecke im Kanton St. Gallen liegt.	Eine Ergänzung der Übersichtskarte "Öffentlicher Verkehr, Personenfernverkehr" im Bereich östlich von der Stadt St. Gallen muss mit dem Kanton St. Gallen abgestimmt werden. Dieser Bereich liegt vollumfänglich auf dem Hoheitsgebiet des Kantons St. Gallen. In einer nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans Thurgau wird geprüft, ob sämtliche Fernverkehrslinien (inkl. St. Gallen) im Richtplan aufgeführt werden sollen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regionalverband Hochrhein-Bodensee</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
„Die halbstündliche Verlängerung der Regionalbahn Engen-Singen-Konstanz nach Kreuzlingen Hafen-Münsterlingen wird als angestrebte Angebotsverbesserung dargestellt.“ Das o.g. Referenzangebot wird begrüsst. Es trägt zur Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Schienenpersonennahverkehrs bei.	
Übersichtskarte „Öffentlicher Verkehr, Regionalverkehr Bahn“	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SBB Immobilien AG</i> Die im Zwischenergebnis 3.3 D bezeichnete Verlängerung der Regionalbahn Engen-Singen - Münsterlingen ist auf der Übersichtskarte "Öffentlicher Verkehr, Regionalverkehr Bahn" nur als Fahrplanverdichtung zum Halbstundentakt eingetragen und nicht, wie unserer Meinung nach zum Viertelstundentakt.	Die Übersichtskarte wird entsprechend angepasst.
Weitere Bemerkungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Südostbahn AG</i> Anstatt das Angebot dort auszubauen, wo sich Engpässe abzeichnen (z.B. Viertelstundentakt während der HVZ), sollte analysiert werden, was die hohe Nachfrage induziert und wie die Nachfrage besser auf das bestehende Angebot verteilt werden könnte. Dadurch verbessert sich die Auslastung des öV und grosse Investitionen in den Ausbau der Infrastruktur würden vermieden. Neben einem guten Fahrplanangebot zwischen den kantonalen und ausserkantonalen Zentren und guten Anschlüssen an das nationale und internationale Fernverkehrsnetz (Planungsgrundsatz 3.3 A) ist auch das öV-Angebot in peripheren Gebieten zu verbessern bzw. attraktiver zu gestalten. Beispielsweise sind öV-Verbindungen zwischen dem Untersee und dem Thurtal gegenüber dem MIV nicht konkurrenzfähig. Das heutige öV-Angebot ist einer Schwachstellenanalyse zu unterziehen, um Massnahmen abzuleiten und den öV gezielt zu fördern (z.B. «Expressbusse» auf nachfragestarken Relationen).	Dies wird bei der Erarbeitung des Konzepts Öffentlicher Regionalverkehr gemacht.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Thurgau</i> Ausbau der Bahninfrastruktur	Eine Bahnhaltestelle Frauenfeld West wurde im Jahr 2022 geprüft. Sie erzielt nur ein gutes Kosten-Nutzenverhältnis, wenn die Fahrplanstrukturen geändert werden können. Dies ist bis ins Jahr

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Eine Bahnhaltestelle Frauenfeld West auf Höhe der Weststrasse und durch sie erschlossen sollte zusätzlich geprüft werden. Sehr viele Pendler Richtung Winterthur/Zürich aus der Umgebung könnten damit veranlasst werden, vom MIV auf den öV zu wechseln.	2035 nicht möglich. Die Abteilung Öffentlicher Verkehr wird sich für die Realisierung einer Bahnhaltestelle Frauenfeld West einsetzen, wenn ein Fahrplankonzept umsetzbar ist, mit dem der zusätzliche Bahnhof keine längeren Wendezeiten der S-Bahnen am Endbahnhof auslöst und keine anderen Haltestellen aufgehoben werden müssen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Thurgau</i> Ausbau der Bahninfrastruktur Nach wie vor erachten wir zusätzliche Bahn-Haltestellen als für die vermehrte Benutzung des öffentlichen Verkehrs essentielles Mittel. Sie könnten allenfalls über Agglomerationsprogramme vorzeitig verwirklicht werden. In einigen Städten haben sich neue Quartiere gebildet, die nun durch zusätzliche Bahnhaltestellen besser erschlossen werden sollten. Folgende S-Bahnhaltestelle soll prioritär in die Festsetzungen aufgenommen werden: - 3.308 Romanshorn Hof/Salmsach	Der Kanton setzt sich für eine möglichst zeitnahe Realisierung der Bahnhaltestelle Romanshorn Hof/Salmsach im nächsten Bahnausbau schritt STEP ein. Die Bahnhaltestelle wird im KRP festgesetzt, sobald die Umsetzung gesichert ist.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Thurgau</i> Ausbau der Bahninfrastruktur Zusätzliches Perron zum Wendegleis für den Regionalzug nach Frauenfeld-Rorschach (siehe oben 3.3 D)	Wir gehen davon aus, dass es bei dieser Stellungnahme um ein Wendegleis für eine in Islikon startende S-Bahn mit den Fahrplanstrukturen des Angebotskonzepts 2035 geht. Dies wird bis zur nächsten KRP-Teilrevision 2024/2025 geprüft.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Das BAV weist darauf hin, dass die Fährverbindung Romanshorn nach Friedrichshafen neben der schnellsten Verbindung nach Ulm inzwischen auch die schnellste Verbindung nach Stuttgart (Neubaustrecke Ulm - Stuttgart) ist. Diese Verbindung wird ab 2025 nochmals um 15 Minuten beschleunigt. Das BAV regt den Kanton Thurgau an im Planungsgrundsatz 3.3 B den Punkt «über die Fähre Romanshorn-Friedrichshafen nach Ulm» mit Stuttgart zu ergänzen.	Der Planungsgrundsatz 3.3 B wird wie folgt ergänzt: "- über die Fähre Romanshorn–Friedrichshafen nach Ulm/<u>Stuttgart</u>"
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Pro Natura Thurgau</i> Der Kanton Thurgau sorgt dafür, dass neben der	Für dieses Problem konnte in der Zwischenzeit eine Lösung gefunden werden. Zwischen den Tarifverbünden Ostwind und Hegau-Bodensee kön-

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
guten Anbindung ins nahe Ausland ebenfalls über die SBB App unkompliziert Fahrkarten für Kurz- und Langstreckenfahrten in Deutschland und Österreich gelöst werden können.	nen mit der SBB-App Fahrausweise gekauft werden, also auch für Fahrten von Weinfelden nach Radolfzell. Eine Anpassung des KRP ist diesbezüglich nicht erforderlich.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Die SBB macht den Kanton Thurgau darauf aufmerksam, dass mit dem Ziel, die Trassenkapazitäten und die Infrastrukturausnutzung entlang der Bahnlinie Winterthur–Aadorf–Wil SG zu erhöhen, die notwendigen Flächen freizuhalten sind, um ein drittes Streckengleis realisieren zu können. Die SBB regt an zu prüfen, dies im Richtplan an geeigneter Stelle zu vermerken im Sinne der Fortführung des Vorhabens «Objekt 38 Winterthur–Grüze–Aadorf, Ausbau auf drei Spuren, mittel- bis langfristig» des kantonalen Richtplans Zürich.	Für die Sicherung eines dritten Gleises Winterthur – Wil im KRP fehlen uns jegliche Grundlagen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Die SBB macht im Sinne einer Vorankündigung den Kanton Thurgau darauf aufmerksam, dass im Ausbauschritt 2035 möglicherweise ein Bedarf an einer Service- und Unterhaltsanlage für Fahrzeuge des nationalen Fernverkehrs im Raum Thurtal Ost beziehungsweise Oberthurgau besteht. Sie regt an zu prüfen, diese im Richtplan an geeigneter Stelle zu vermerken, sollte der Entscheid auf den besagten Korridor fallen. Ein Entscheid wird für den Frühherbst 2023 erwartet.	Das Anliegen wird im Rahmen der nächsten KRP-Teilrevision 2024/2025 geprüft.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>NRP Ingenieure AG</i> Es ist zu klären, ob zusätzlich geplante Bahnhaltstellen als Grundlage für die Einzonung zusätzlicher Wohngebiete ausreichen.	Nein. Die im Zwischenergebnis 3.3 G aufgeführten neuen Bahnhaltstellen können erst für den übernächsten Bahnausbauschritt angemeldet werden. Der Bund entscheidet voraussichtlich im Jahr 2030 darüber. Solange ist der Bau dieser Bahnhaltstellen nicht gesichert.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Sulgen</i> Es soll geprüft werden, in Sulgen folgenden Punkt aufzunehmen: Neuer Haltepunkt der S7-Bahn Verbindung Weinfelden – Arbon im Zusammenhang mit der Eröffnung der Berufsbildungscampus Ostschweiz	Aufgrund der knappen Anschlüsse in den Knoten Romanshorn und Weinfelden kann die S7 in Sulgen nicht halten.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Sulgen</i>	Wir begrüßen eine Verlängerung der Personenunterführung am Bahnhof Sulgen zur besseren Erschliessung des Berufsbildungscampus sehr.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Es soll geprüft werden, in Sulgen folgenden Punkt aufzunehmen: Verlängerung Personenunterführung zur besseren Erschliessung Berufsbildungscampus Ostschweiz	Die Verlängerung der Personenunterführung ist jedoch kein kantonales Vorhaben und wird deshalb nicht in den KRP aufgenommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Thurgau</i> Festsetzung 3.3 C soll neu lauten: "umsteigefreier Halbstundentakt Islikon-Frauenfeld-Romanshorn-Rorschach" Begründung: Statt diesen Regionalzug in Frauenfeld zu wenden, mit einer relativ langen Haltezeit, kann er bis zum Bahnhof Islikon auf ein zusätzliches Wendeperron geführt werden. Dort war früher ein Industriegeleise.	Das Anliegen wird bis zur nächsten KRP-Teilrevision 2024/2025 geprüft.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SBB Immobilien AG</i> Im Ausbauschnitt AS35 besteht die Möglichkeit eines Bedarfs einer Service- und Unterhaltsanlage für Fahrzeuge des nationalen Fernverkehrs im Raum Thurtal Ost/Oberthurgau. Es ist zu prüfen, diese im Richtplan an geeigneter Stelle zu vermerken, sollte der Entscheid auf den besagten Korridor fallen. Ein Entscheid wird für den Frühherbst 2023 erwartet. Es ist jedoch nicht garantiert, dass er bis zum Vernehmlassungsende der vorliegenden öffentlichen Bekanntmachung eintrifft.	Das Anliegen wird im Rahmen der nächsten KRP-Teilrevision 2024/2025 geprüft.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i> Neben der Festsetzung, dass die S-Bahnlinie auf einen Halbstundentakt ausgebaut werden, sollten auch die regionalen Buslinien in der Region Kreuzlingen (Linie 924 und Linie 920) in einem Halbstundentakt fahren. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Verkehrs sollte zudem die Linie 908 verdichtet werden und in einem Viertelstundentakt fahren.	Die Planung der Regionalbuslinie erfolgt im Rahmen des Konzepts Öffentlicher Regionalverkehr 2025-2030. Dieses geht November 2023 bis Februar 2024 in die Vernehmlassung.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Thurgau</i> Regionaler Personenverkehr (Regionalverkehr) Umsteigefreier Stundentakt Romanshorn-Bregenz-Lindau mindestens an den Wochenenden.	Heute wird die S7 Romanshorn-Rorschach an den Wochenenden zweistündlich nach Lindau verlängert. Künftig soll dies auch an Werktagen erfolgen. Eine stündliche Direktverbindung Romanshorn-Lindau ist nicht möglich, weil die S7 zwischen Rorschach und Lindau nicht gleichzeitig mit dem EC Zürich-München verkehren kann.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Begründung: Auf dieser Strecke musste bis jetzt 3 bis 4 Mal umgestiegen werden, was sowohl für Pendler wie im touristischen Verkehr unzumutbar ist.	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Salmsach</i> Sind auf der Grundlage zur Haltestelle «Romanshorn Hof/Salmsach» Einzonungen in der Gemeinde Salmsach möglich, welche bisher wegen der fehlenden öV-Erschliessung abgelehnt wurden? Die mit der Ortsplanungsrevision 2020 geplante Einzonung "Salmsacherzelg" Parzelle 184 wurde wegen fehlender öffentlicher Erschliessung abgelehnt.	Nein. Die neue Bahnhaltestelle Romanshorn Hof/Salmsach kann erst für den übernächsten Bahnausbau schritt angemeldet werden. Der Bund entscheidet voraussichtlich im Jahr 2030 darüber. Solange ist der Bau der Bahnhaltestelle nicht gesichert.

KRP-Unterkapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Übersichtskarte „Wanderwege“	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> Verein Thurgauer Wanderwege Auf dem Gemeindegebiet der St. Galler Gemeinde Häggenschwil ist der Weg von Lömmenschwil her kommend als Weg 2. Klasse klassiert. Dies ist im Rahmen des letzten Teilstrassenplanverfahrens der Gemeinde Häggenschwil passiert, der Weg soll ins offizielle St. Galler Wanderwegnetz aufgenommen werden. Auf Thurgauer Seite wurde weder mit den Grundeigentümern, noch mit der Gemeinde oder dem kantonalen Tiefbauamt Kontakt aufgenommen. Daher muss diese Wegführung erst noch abgeklärt und vom Tiefbauamt des Kantons Thurgau (TBA) bewilligt werden. Dieser Abschnitt ist daher noch nicht im Richtplan aufzunehmen.	Die Übersichtskarte wird entsprechend angepasst.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> Verein Thurgauer Wanderwege Erstmals bei dieser Richtplan-Revision werden in der Richtplankarte die Änderungen markiert. Als Grundlage wird die Richtplankarte Stand Mai 2022 als Quelle angegeben. Seitens Thurgauer Wanderwege scheint die Quelle nicht klar zu sein, da gewisse Unklarheiten auftauchen, die im Folgenden dokumentiert werden. Aus unserer Sicht wäre es zielführender, Änderungen nur abzubilden, wenn sie einer klaren Datengrundlage entsprechen. Zudem ist nach dem aktuellen Gesetz über Strassen und Wege nicht der Richtplan entscheidend für Änderungen im Netz, sondern der Regierungsrat ist die zuständige Instanz (StrWG § 5a, Abs. 3).	Bis zum Beschluss eines kantonalen Wegnetzes dient gemäss § 21 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Strassen und Wege (StrWV; RB 725.10) die Übersichtskarte Wanderwege (Stand Mai 2022) des KRP als Netz der Kantonswege. Anpassungen am Wegnetz sollen vorerst im KRP und nachfolgend in der StrWV nachgeführt werden um eine Verbindlichkeit herzustellen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> Verein Thurgauer Wanderwege Im Bereich Schupfen auf der Route Rodenberg – Diessenhofen handelt es sich um eine provisorische Verlegung des Wanderweges infolge eines Rechtsstreits. Ein formeller Entscheid bezüglich dieser Änderung liegt nicht vor. Es ist die ursprüngliche Routenführung zu belassen.	Die Übersichtskarte wird entsprechend angepasst.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verein Thurgauer Wanderwege</i> Im Perimeter Bereich Hörhausen ist keine Verlegung des Wanderweges bekannt.	Der Wanderweg wurde in diesem Bereich nicht verlegt. Im bisherigen Datensatz wurde jedoch ein Grundlagenfehler festgestellt und folglich korrigiert.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verein Thurgauer Wanderwege</i> Im Perimeter Bereich Wilen ist keine Verlegung des Wanderweges bekannt.	Der Wanderweg wurde in diesem Bereich nicht verlegt. Im bisherigen Datensatz wurde jedoch ein Grundlagenfehler festgestellt und folglich korrigiert.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verein Thurgauer Wanderwege</i> Im Perimeter Bereich Ballen ist keine Verlegung des Wanderweges bekannt, die St. Galler Route von Lömmenschwil nach Muolen führt seit Jahrzehnten über Thurgauer Hoheitsgebiet.	Der Wanderweg wurde in diesem Bereich nicht verlegt. Im bisherigen Datensatz wurde jedoch ein Grundlagenfehler festgestellt und folglich korrigiert.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Verlegung der Wanderroute von der Luxburgstrasse/Seeweg auf den Schilfweg-Rudwies analog des Wanderwegs.	Vorschläge zu Wegverlegungen sind für die Beurteilung zu richten an: Verein Thurgauer Wanderwege Untere Haldenstrasse 1 8526 Oberneunforn Tel.: 052 224 78 01 Mob. 079 921 01 63 eMail: info@thurgauer-wanderwege.ch.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Zum Schutze des bestehenden Wanderwegs der beim Schilfweg im Bereich Luxburgerfeld/Rudwies in Egnach durchführt (vgl. Uferplanung Bodensee: Obersee; Massnahme M 10.3) sei festzulegen, dass eine weitere Erschliessung dieses Abschnittes und Zuführung durch in Zukunft evtl. neu zu erschaffende Wege nur durch unbefestigte Wege/Strassen in den Schilfweg stattfinden darf, damit gemäss Planungsgrundsatz 3.4 K. "... die Wege für Fussgänger und Wanderer [sollen] grundsätzlich entflochten werden, insbesondere entlang des Bodensees."	Entsprechende Planungen würden öffentlich aufgelegt und könnten in diesem Zusammenhang angefochten werden. Gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) besteht eine Ersatzpflicht, wenn ein Wanderweg mit einem ungeeigneten Belag versehen wird.
Übersichtskarte „Radwegnetz Alltagsverkehr“	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Region Oberthurgau</i> Antrag: Die Korridore St.Gallen –Arbon/Amriswil/Romanshorn sind in der Karte „Radwegnetz	Im Zusammenhang mit dem neuen Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) erarbeitet der Bund eine Arbeitshilfe, welche die Zuordnung in die Kategorien Haupt- und Nebenrouten definiert. Das Tiefbauamt des Kantons Thurgau

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Alltagsverkehr“ in die Kategorie Hauptverbindungen aufzunehmen.	(TBA) verzichtet auf Änderungen in den Kategorien, bis die Arbeitshilfe publiziert und das Thurgauer Velonetz auf dieser Basis neu analysiert ist.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Bischofszell</i> Beibehalten der Radwegroute von Hauptwil (in Richtung Gossau) bis zur Kantonsgrenze.	Die Fortsetzung von Hauptwil in Richtung Gossau ist mit dem Kanton St.Gallen zu klären. Bis zum Vorliegen einer Einigung verzichtet der Kanton Thurgau auf die Festsetzung einer Route auf seinem Hoheitsgebiet.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Wäldi</i> Berücksichtigung der touristischen Betriebe in der Gemeinde Wäldi auf der geplanten Radweg-Verbindung Kreuzlingen-Müllheim.	Ergänzt wurde die Alltagsroute Müllheim - Kreuzlingen, welche bislang gefehlt hat. Die lokale Ausgestaltung der Route ist Gegenstand einer aktuellen Studie. Relevante Attraktoren werden berücksichtigt, wobei festgehalten werden muss, dass die Feinerschliessung Sache der Gemeinde ist.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Der aktuelle Radweg in Egnach (von Arbon kommend nach Romanshorn) sei weg vom Seeweg zu verlegen, um den Schutz der Fussgänger, Radfahrern sowie der Überlastung und unnötigen Schaffung einer Gefährdung durch kreuzen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer bei der Bahnschranke "Luxburgstrasse" zu vermeiden/entflechten.	Die Führung des Velofreizeitverkehrs in Egnach ist Gegenstand von anhaltenden Diskussionen. Aktuell verlaufen die Veloroute und die Wanderoute getrennt. Die Führung der Veloroute über die Wilenstrasse und die Kehlhofstrasse wird geprüft.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Hauptwil-Gottshaus</i> Die geplanten Netzanpassungen werden grundsätzlich begrüsst (z.B. Verlegung Alltagsverkehrsroute Hauptwil-Bischofszell auf die Kantonsstrasse H 470). Unklar bleibt, welche Konsequenzen dies auf den Ausbau dieser kürzlich sanierten und nur einseitig mit einem Radstreifen versehenen Strasse (Hauptstrasse) hat. Ebenso wird eine Weiterführung der Alltagsverkehrsroute in Richtung Arnegg-Gossau vermisst.	Die Problemstellung auf der H470 ist bekannt. Eine erste Korrektur ist die Festlegung einer Alltagsroute auf diesem Strassenabschnitt. Die Fortsetzung von Hauptwil in Richtung Gossau ist mit dem Kanton St.Gallen zu klären. Bis zum Vorliegen einer Einigung verzichtet der Kanton Thurgau auf die Festsetzung einer Route auf seinem Hoheitsgebiet.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Neunforn</i> Die kantonale Radwegverbindung zwischen Niederneunforn und Hochberg, welche derzeit auf der Altikerstrasse-Kirchgasse verläuft, soll auf die Schaffhauserstrasse umgelegt werden.	Das Tiefbauamt hat den Vorschlag geprüft und für richtig befunden. Die Route wird in der Übersichtskarte entsprechend angepasst.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>REGIO Appenzell AR-St.Gallen- Bodensee</i>	Im Zusammenhang mit dem neuen Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) erarbei-

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die Korridore St.Gallen – Arbon/Amriswil/Romanshorn sind in der Karte „Radwegnetz Alltagsverkehr“ in die Kategorie Hauptverbindungen aufzunehmen.	tet der Bund eine Arbeitshilfe, welche die Zuordnung in die Kategorien Haupt- und Nebenrouten definiert. Das Tiefbauamt des Kantons Thurgau (TBA) verzichtet auf Änderungen in den Kategorien, bis die Arbeitshilfe publiziert und das Thurgauer Velonetz auf dieser Basis neu analysiert ist.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regio Wil</i> Hinweis: Mit der Massnahme LV 5.2 Vorrangroute Velo des Agglomerationsprogramms AP4 wurde eine Potentialabschätzung zu den Velovorrangrouten aufgezeigt. Mit der Velovorrangroute Eschlikon-Sirnach-Wil kann ein Teil der grossräumigen Velo-Verbindung Wil-Winterthur geschlossen werden. Dieses Vorhaben entspricht auch dem KRP Thurgau, in welchem die bestehenden aber auch geplanten Infrastrukturabschnitte ausgewiesen werden. Antrag: Die Überführung dieser Vorrangroute als Festsetzung im KRP ist zu prüfen.	Das Vorgehen der Regio Wil wird begrüsst. Sobald die aktuelle Studie abgeschlossen ist, wird der KRP entsprechend nachgeführt. Aufgrund des vorhandenen Variantenfächers ist eine Nachführung zum momentanen Zeitpunkt nicht möglich.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Kanton Zürich</i> Neu wird die direkte Nebenverbindung von der Ortschaft Oberneunforn (Kanton Thurgau) bis zur Kantonsgrenze Richtung Gisenhard (Kanton Zürich, Gemeinde Ossingen) in den kantonalen Richtplan Thurgau aufgenommen. Der Teilabschnitt ab der Kantonsgrenze bis Gisenhard ist aktuell nicht im regionalen Richtplan der Region Weinland eingetragen. Bisher ist er auch nicht in unserem kantonalen Velonetzplan enthalten. Gemäss interner Rücksprache mit unserer Fachstelle «Veloverkehr» (Amt für Mobilität) ist aber geplant, den entsprechenden Abschnitt in den Velonetzplan aufzunehmen. Ebenfalls beabsichtigt die Planungsregion Weinland, den entsprechenden Abschnitt im regionalen Richtplan einzutragen. Die Vernetzung des Radwegsystems über die Kantonsgrenzen hinweg ist somit sichergestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Weitere Bemerkungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i>	Das Departement für Bau und Umwelt (DBU) überprüft derzeit die Kompatibilität des Langsam-

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Das ASTRA fordert den Kanton Thurgau dazu auf, das Unterkapitel «3.4 Langsamverkehr» mit der Prüfung der Festlegung von Velobahnen zu ergänzen. Zudem weisen sie darauf hin, dass die Bezeichnung «Radwegnetz» eher durch den Begriff «Velowegnetz» ersetzt werden sollte.	verkehrskonzepts Thurgau mit dem Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) und der noch nicht publizierten Arbeitshilfe des Bundes. Velobahnen oder Velovorzugsrouten sowie die Nomenklatur sind in diese Überlegungen integriert. Nach Abschluss dieser Arbeiten und dem Vorliegen der Dokumentation des Bundes wird sich der Kanton Thurgau mit den Konsequenzen befassen und möglicherweise entsprechende Korrekturen vornehmen. Bis dahin verzichtet der Kanton Thurgau auf entsprechende Anpassungen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Hefenhofen, Stadt Bischofszell, Gemeinde Bürglen, Gemeinde Hauptwil-Gottshaus</i> Beim Planungsgrundsatz 3.4 I ist die Zuständigkeit zu ergänzen.	In § 2 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; 725.1) wird festgelegt, dass die Signalisation und Markierung zur Strasse oder zum Weg gehören. § 5 und 6 des StrWG halten fest, dass der Kanton und die Gemeinden je für ihre eigenen Strassen und Wege zuständig sind. Die Zuständigkeit für die Signalisation ist dadurch im Allgemeinen wie auch im Speziellen bei Verkehrsbeschränkungen oder -anordnungen (§ 33) geregelt und muss nicht im KRP ergänzt werden.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Bischofszell, Gemeinde Hauptwil-Gottshaus</i> Der Planungsgrundsatz 3.4 I legt fest, dass Radwege für den Alltags- und Freizeitverkehr "wo sinnvoll und möglich über verkehrsarme oder -freie Strassen und Wege mit Hartbelag führen sollen." Leider fehlt auch im revidierten Gesetz über Strassen und Wege eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung von Radwegen abseits von Kantonsstrassen durch den Kanton. Ein solcher Auftrag ist im Planungsgrundsatz zu ergänzen, um zu vermeiden, dass Radwege "standardmässig" entlang von Kantonsstrassen geführt werden, obwohl teilweise alternative Linienführungen möglich wären.	Bei Radwegen von nationaler, kantonaler oder überregionaler Bedeutung abseits der Kantonsstrassen kann es sich um Kantonswege handeln (vgl. § 5 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1)). In § 26 StrWG wird festgehalten, dass der Kanton grundsätzlich die Kosten für den Bau der Kantonswege zu tragen hat. Verlaufen Kantonswege auf Gemeindestrassen bestehen spezielle Regelungen. Das Netz der Kantonswege wird in § 21 der Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (StrVV; RB 725.10) definiert.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Hefenhofen</i> Der Planungsgrundsatz 3.4 I soll wie folgt ergänzt werden: Bei dem im Richtplan festgehaltenen Radwegnetz (für Alltagsverkehr bzw. Freizeitverkehr) und dem Wanderwegnetz handelt es sich um Kantonswege im Sinne des Gesetzes über Strassen und Wege.	Eine entsprechende Festlegung ist bereits in § 21 der Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (StrVV; RB 725.10) erfolgt. Bau und Unterhalt von Kantonswegen sind im Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) geregelt. Es ist keine Ergänzung des KRP erforderlich.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Bischofszell</i> Die Erläuterung "die Übersichtskarte «Radwegnetz Alltagsverkehr» zeige nur die zu gewährleistenden Verbindungen und nicht die genaue örtliche Lage" ist in den Planungsauftrag 3.4 D zu integrieren.	Im Zusammenhang mit der KRP-Systematik ist vorweg Folgendes zu erwähnen: Im Planungsauftrag wird der effektive Auftrag in möglichst knapper Form formuliert. Im Erläuterungstext dazu wird erläutert, wie der Planungsauftrag zu verstehen ist. Eine Integration der Aussage in den Planungsauftrag 3.4 D, wonach die Übersichtskarte "Radwegnetz Alltagsverkehr" nur die zu gewährleistende Verbindung aufzeige und nicht die genaue örtliche Lage, ist nicht erforderlich. Sie steht bereits im Erläuterungstext.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Hauptwil-Gottshaus</i> Es ist ein Planungsgrundsatz zu ergänzen, um zu vermeiden, dass Radwege "standardmässig" entlang von Kantonsstrassen geführt werden, obwohl teilweise alternative Linienführungen möglich wären. Die entsprechende Erläuterung, "die Übersichtskarte «Radwegnetz Alltagsverkehr» zeige nur die zu gewährleistenden Verbindungen und nicht die genaue örtliche Lage", ist in den Planungsauftrag 3.4 D zu integrieren. Gemäss Selbstdeklaration (https://tiefbauamt.tg.ch/) stellt das kantonale Tiefbauamt Unterhalt, Planung, Bau und Betrieb von u. a. "rund 270 Kilometer Radwege, 80 km Seeradweg, 570 km Radwanderwege sowie der 1000 km Wanderwege im Thurgau" sicher.	Im Zusammenhang mit der KRP-Systematik ist vorweg Folgendes zu erwähnen: Im Planungsauftrag wird der effektive Auftrag in möglichst knapper Form formuliert. Im Erläuterungstext dazu wird erläutert, wie der Planungsauftrag zu verstehen ist. Eine Integration der Aussage in den Planungsauftrag 3.4 D, wonach die Übersichtskarte "Radwegnetz Alltagsverkehr" nur die zu gewährleistende Verbindung aufzeige und nicht die genaue örtliche Lage, ist nicht erforderlich. Sie steht bereits im Erläuterungstext.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Bischofszell, Gemeinde Hauptwil-Gottshaus</i> Es ist im Richtplantext zu ergänzen, dass es sich bei dem im kantonalen Richtplan festgehaltenen Radwegnetzen (für Alltagsverkehr bzw. Freizeitverkehr) und dem Wanderwegnetz um Kantonswege im Sinne des Gesetzes über Strassen und Wege handelt. Damit wäre die Zuständigkeit für Planung, Bau und Betrieb dieses Netzes klar geregelt.	Eine entsprechende Festlegung ist bereits in § 21 der Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (StrVV; RB 725.10) erfolgt. Bau und Unterhalt von Kantonswegen sind im Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) geregelt. Es ist keine Ergänzung des KRP erforderlich.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Im Hinblick auf das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Bundesgesetz über Velowege (Velogesetz; SR 705) begrüsst das ASTRA, dass der kantonale Richtplan bereits zwei eigenständige Velowegnetze festlegt. Das Velowegnetz Alltag	Der Kanton Thurgau hat sich als Pilotkanton für die Erfassung der Velorouten in der Fachapplikation Langsamverkehr beworben.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
definiert die beiden Hierarchien Haupt- und Nebenverbindung. Dies erleichtert die künftige Erfassung der Geobasisdaten der Velowege. Die Geobasisdaten des Velowegnetzes sind dem ASTRA für die Fachapplikation Langsamverkehr gemäss Artikel 12 des Veloweggesetzes zur Verfügung zu stellen.	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Thurgau</i> Planungsgrundsatz 3.4 D: Zusatz: Wanderwege, die entlang von geteerten Strassen verlaufen, sollten mit schmaler Buchenhecke abgetrennt werden. (Beispiel Strasse Kartause Ittingen-Warth).	Die Heckenpflege ist aufwändig. Hinsichtlich des wirtschaftlichen Personaleinsatzes ist die Forderung einer generellen Heckenpflanzung im Grünstreifen abzulehnen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Thurgau</i> Planungsgrundsatz 3.4 K: Zusatz zum mittleren Abschnitt der Erläuterungen (Bodenseeradweg): Bei Querungen mit kleinen Quartierstrassen kann der Bodenseeradweg als Velovorrangroute behandelt werden („Kein Vortritt“ für Quartierstrasse).	Die Vortrittssituation ist nicht im KRP zu regeln.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verband Thurgauer Gemeinden, Gemeinde Birwinken, Gemeinde Lengwil, Region Oberthurgau, Gemeinde Neunforn, Gemeinde Sirnach, Gemeinde Rickenbach, Regio Frauenfeld, Gemeinde Dozwil, Gemeinde Sommeri, Gemeinde Sulgen, Gemeinde Uesslingen-Buch, Gemeinde Aadorf, Gemeinde Eschlikon, Gemeinde Langrickenbach, Gemeinde Hüttwilen, Gemeinde Egnach</i> Randbemerkung zu Planungsauftrag 3.4 D: Radwege, die nicht entlang von Kantonsstrassen führen, aber dennoch zwei Gemeinden miteinander verbinden, werden heute nicht vom Kanton mitfinanziert. Diese Regelung hindert Gemeinden daran, solche Radwege zu bauen. Wir bitten die Regierung, die Gesetzgebung entsprechend zu ändern.	Bei Radwegen von nationaler, kantonaler oder überregionaler Bedeutung abseits der Kantonsstrassen kann es sich um Kantonswege handeln (vgl. § 5 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1)). In § 26 StrWG wird festgehalten, dass der Kanton grundsätzlich die Kosten für den Bau der Kantonswege zu tragen hat. Verlaufen Kantonswege auf Gemeindestrassen bestehen spezielle Regelungen. Das Netz der Kantonswege wird in § 21 der Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (StrVV; RB 725.10) definiert.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Weinfelden</i> Zu Planungsauftrag 3.4 D:	Bei Radwegen von nationaler, kantonaler oder überregionaler Bedeutung abseits der Kantonsstrassen kann es sich um Kantonswege handeln (vgl. § 5 des Gesetzes über Strassen und Wege

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Es ist eine faire Regelung der Finanzierung von Radwegen, welche nicht entlang von Kantonsstrassen verlaufen, zu schaffen. Der Planungsauftrag 3.4 D lautet: «Der Kanton trifft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die nötigen Massnahmen zur Realisierung des «Radwegnetzes Alltagsverkehr».... Er soll nicht geändert werden. Die Grundlagen für die faire Finanzierung solcher Infrastrukturen muss allerdings auch geschaffen werden. Insbesondere wo geplante Radwege des Netzes Alltagsverkehr nicht entlang von Kantonsstrassen verlaufen, ist die Finanzierung alleinige Sache der Gemeinden. Dies ist stossend.	(StrWG; RB 725.1)). In § 26 StrWG wird festgehalten, dass der Kanton grundsätzlich die Kosten für den Bau der Kantonswege zu tragen hat. Verlaufen Kantonswege auf Gemeindestrassen bestehen spezielle Regelungen. Das Netz der Kantonswege wird in § 21 der Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (StrWV; RB 725.10) definiert.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SBB Immobilien AG</i> Zwischenergebnis 3.4 A: Es sei festgehalten, dass sich der Wunsch nach der Gleisquerung Bahnhof-Süd im Sinne des Richtplans nur auf öffentlichem Interesse abstützt. Die Bahn hat zur Zeit keinen Bedarf oder einen Grund der (Mit)Finanzierung.	Entsprechende Projekte werden zusammen mit den Transportunternehmen entwickelt. Die jeweiligen Interessen werden berücksichtigt.

KRP-Unterkapitel „3.5 Güterverkehr (GüV)“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsauftrag 3.5 A	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> SBB Immobilien AG Die SBB sind daran interessiert, sich mit Fachressourcen an der periodischen Erarbeitung und/oder Vernehmlassung des Gesamtverkehrskonzepts/Güterverkehrskonzeptes zu beteiligen. Zu diesem Zweck ist mit der SBB Infrastruktur, Netzentwicklung, (Konrad Streckeisen) Kontakt aufzunehmen.	Die SBB ist gegenwärtig und wird auch zukünftig in die Weiterentwicklung der entsprechenden Konzeptionen eingebunden.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> Regionalverband Hochrhein-Bodensee Ein funktionierendes und leistungsfähiges Strassennetz besitzt eine grosse Bedeutung für eine wirtschaftlich vitale und vernetzte Grenzregion. Nicht nur die Binnennetze, sondern v.a. auch die Verknüpfungen zwischen den Ländern müssen verbindende Elemente darstellen. Angesichts des hohen Verkehrsaufkommens, insbesondere des Güterverkehrs auf den Strassen entlang des Hochrheins hat sich das Land Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Kanton Aargau und weiteren schweizerischen Partnern zum Ziel gesetzt, die grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen zu verbessern. Grundlage hierfür ist die Verkehrsstudie Hochrhein-Bodensee (mit Fokus auf dem grenzüberschreitenden Strassengüterverkehr), die das Regierungspräsidium Freiburg im Frühjahr 2022 veröffentlicht hat. Auf Basis eines Verkehrsmodells wurden für das Jahr 2040 Schwachstellen identifiziert. Diese umfassen die Bereiche Verkehrszunahmen, Überlastungen an Grenzübergängen, Infrastruktur der Zollanlagen, Stau im Zulauf zur Grenze und unerwünschte Verkehrsverlagerungen im Strassennetz. Ausgehend von diesen Erkenntnissen wurden für den gesamten Raum zwischen Basel/Weil am Rhein und Bodensee Massnahmenvorschläge erarbeitet, deren jeweilige Umsetzung zu einer Entlastung der Grenzübergänge vor Ort führen. Die Massnahmen wurden in vier Handlungsfelder Lkw-Parkraum, Strassenbau, Vorsortierung und Zeitliche Entzerrung eingeteilt.	Die Verkehrsstudie Hochrhein-Bodensee und die Massnahmenblätter im Raum Kreuzlingen-Konstanz sind bekannt und fliessen in das zu erarbeitende Güterverkehrskonzept Thurgau ein. Die Federführung für die Massnahmen liegt allerdings mehrheitlich beim Bund.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
4 der insgesamt 30 erarbeiteten Massnahmenvorschläge liegen im Bereich des Grenzüberganges Konstanz/Tägerwilen (Die Verkehrsstudie und die Massnahmenblätter sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg veröffentlicht). Als nächster Schritt ist die Durchführung einer Projektierungsphase zur Entwicklung von Planungsprojekten, auf Basis der Handlungsempfehlungen und Massnahmenvorschläge der Verkehrsstudie Hochrhein-Bodensee vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, mögliche Synergiepotenziale zwischen der Verkehrsstudie Hochrhein und des Güterverkehrskonzepts Kanton Thurgau (Phase 2) zu nutzen und entsprechend abzustimmen. Unabhängig davon soll die verkehrliche Situation im grenzüberschreitenden Güterverkehr durch Massnahmen verbessert werden, welche nicht Gegenstand der Verkehrsstudie Hochrhein sind. Neben dem Ausbau des Schienengüterverkehrs und einer Stärkung seiner intermodalen Wettbewerbsfähigkeit, spielen technische und ökonomische Aspekte eine bedeutende Rolle.	
Weitere Bemerkungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Frauenfeld</i> Ergänzung neuer Planungsauftrag: Der Kanton Thurgau vertieft die Untersuchungen für eine Teilstrecke von Cargo Sous Terrain und mögliche Standorte und nimmt diese in die nächste Teilrevision des Kantonalen Richtplans auf.	Die Überlegungen zu Cargo Sous Terrain sind Bestandteil des zu erarbeitenden Güterverkehrskonzepts Thurgau. Nach Abschluss dieser Grundlage wird der KRP entsprechend ergänzt.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Hinweis: Der Bund regt den Kanton Thurgau an, die Abkürzung «GV» für Güterverkehr im kantonalen Richtplan zu verwenden.	Der KRP officialisiert die wesentlichen Aspekte des Gesamtverkehrskonzepts und des Güterverkehrskonzepts Thurgau. In diesen Dokumenten wird für den Begriff "Güterverkehr" konsequent die Abkürzung GüV verwendet. Um begriffliche Verwirrungen zu vermeiden und die Kompatibilität der Dokumente sicherzustellen, wird an der Abkürzung GüV festgehalten.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Im Unterkapitel «3.5 Güterverkehr» Abschnitt «Transitverkehr» Planungsgrundsatz 3.5 E setzt sich der Kanton Thurgau dafür ein, dass der Bahngütertransitverkehr aus dem süddeutschen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Raum und Vorarlberg in Richtung Süden nicht über das Thurgauer Bahnnetz und den Bahnknoten Zürich geführt wird. Der Bund macht in diesem Zusammenhang deutlich, dass die Kompetenzen zur Regelung der Bewirtschaftung und Zuteilung der Kapazitäten auf dem öffentlichen Eisenbahnnetz ausschliesslich beim Bund liegen. Rechtsgrundlage bildet das Eisenbahngesetz. Aufgrund dessen kann der Planungsgrundsatz 3.5 E keine Wirkung entfalten.	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Thurgau</i> Vom Planungsgrundsatz 3.5 A „Der Güterverkehr mit Ziel und Quelle im Kanton Thurgau soll verstärkt auf der Schiene abgewickelt werden“ soll wenn immer möglich nicht abgewichen werden. Es ist weit kostengünstiger, Zuckerrüben oder den Abfall auf der Schiene zu transportieren als neue Strassen zu bauen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SBB Immobilien AG</i> Wir gehen davon aus, dass die im NNK AS35 definierten Trassenkapazitäten für den Güterverkehr nicht in Frage gestellt werden, auch nicht hinsichtlich ihrer Nutzungsart. Wir bedauern die Einstellung des Kantons, nicht an einer weiteren Verlagerung internationaler Güterverkehre auf die Schiene partizipieren zu wollen, ungeachtet der zur Verfügung stehenden bzw. nicht vorhandenen Alternativrouten. Eine weitere Entwicklung des internationalen Güterverkehrstransit auf der Schiene schliessen wir nicht aus.	Der Kanton Thurgau unterstützt die Verlagerung des internationalen Güterverkehrs auf die Schiene und stellt auch das Netznutzungskonzept 2035 nicht in Frage.

KRP-Unterkapitel „3.6 Parkierung“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Weitere Bemerkungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i> Generell sollte beim Kapitel Parkierung nicht nur auf den motorisierten Verkehr, sondern auch auf den Veloverkehr eingegangen werden. Aufgrund dessen müsste auch ein Planungsgrundsatz für die Parkierung von Velos vorhanden sein.	Im Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz; SR 705) wird die Veloparkierung erwähnt. Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Überprüfung des Langsamverkehrskonzepts Thurgau und des KRP auf deren Kompatibilität mit dem Veloweggesetz und der noch nicht publizierten Arbeitshilfe wird die Veloparkierung ebenfalls intensiv diskutiert. Entsprechende Anpassungen werden erst nach Abschluss der Analyse vorgenommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Grünliberale Partei Thurgau</i> Nur mit dem Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur für Elektroautos wird es gelingen den Umstieg weg von der fossilen Energie im motorisierten Individualverkehr zu bewältigen. Aus diesem Grunde beantragen wir den Planungsgrundsatz 3.6 B wie folgt anzupassen: "Neue Parkierungsanlagen sind möglichst in Gebäuden / Tiefgaragen zu erstellen und sind bedarfsgerechter Infrastruktur (Ladestationen) auszurüsten." Der Grundsatz soll dabei nicht nur für neue sondern auch für bestehende Anlagen gelten. So sollte bei einem Umbau der Planungsgrundsatz soweit möglich ebenfalls zur Anwendung kommen. Das Wort "möglichst" gibt hier genug Spielraum, falls dies in gewissen Fällen nicht verhältnismässig sein sollte.	Der Vorschlag wird geprüft und gegebenenfalls bei einer nächsten Teilrevision des KRP berücksichtigt.

KRP-Unterkapitel „4.2 Energie“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 4.2 A/B - Erläuterungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Grünliberale Partei Thurgau</i> Bei den Erläuterungen wurden bisher die Ziele des Konzeptes für einen Thurgauer Strommix ohne Kernenergie aufgeführt. Da diese Ziele nicht mehr aktuell sind wurde dieser Teil gestrichen. Unser Meinung nach sollte hier zumindest auf das aktuelle Konzept ("Energiekonzept Kanton Thurgau 2020-2030") und dessen Stossrichtungen und Ziele verwiesen werden.	Das aktuelle "Energiekonzept Kanton Thurgau 2020-2030" und dessen Stossrichtungen und Ziele werden in den Erläuterungen auf den Seiten 1 und 2 erwähnt.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i> Verbrauchsdaten aus 2015 und Zielwerte für 2030 mit konkreten Zahlen hinterlegen. Zusätzlich sollen der IST-Zustand 2022 und das langfristige Ziel 2050 aufgezeigt werden.	Der Vorschlag wird geprüft und gegebenenfalls bei einer nächsten Teilrevision des KRP berücksichtigt.
Planungsauftrag 4.2 A	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i> Für die Energierichtpläne der Gemeinden soll eine Aktualisierungs- respektive eine Überarbeitungspflicht alle 5 Jahre eingeführt werden, damit die sich rasch ändernden Gegebenheiten (neue gesetzliche Anforderungen, Energiepreise usw.) berücksichtigt werden kann und entsprechen reagiert werden kann.	Der Vorschlag wird geprüft und gegebenenfalls bei einer nächsten Teilrevision des KRP berücksichtigt.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Egnach</i> Die Gemeinde Egnach unterstützt diesen Planungsauftrag. Die Gemeinde erwartet zudem, dass der Kanton die Umsetzung, der im Energierichtplan der Gemeinde aufgeführte Energieerzeugungsanlagen wie z.B. Seewärme bedingungslos unterstützt.	Der Förderbeitrag bei Wärmenetzprojekten kommt zu ca. 2/3 vom Bund und zu ca. 1/3 vom Kanton. Damit diese Mittel vom Kanton für die Auszahlung an die Gesuchsteller in Anspruch genommen werden können, müssen die Förderbedingungen des Bundes zwingend eingehalten werden. Zusatzbeiträge des Kantons z.B. für See- und Flusswasserfassungen beschränken sich bei den Förderbedingungen bereits auf ein Minimum.
Zwischenergebnis 4.2 A	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>EKT AG</i>	Das Zwischenergebnis 4.2 A wird wie folgt ergänzt:

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Wir bitten Sie folgende Projekte der EKT AG in die Liste "Zwischenergebnis 4.2 A" aufzunehmen: - Neubau Unterwerk Weinfelden Ost mit 110kV Netzananschluss	<u>"- Unterwerk Weinfelden Ost mit 110 kV Netzananschluss (EKT)"</u>
Planungsgrundsatz 4.2 T/U, Planungsauftrag 4.2 B - Erläuterungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Der folgende Abschnitt ist zu streichen: Bei der Erstellung von Pilot- und Demonstrationsanlagen zur Stromproduktion kann vom Grundsatz der zeitgleichen direkten Wärmenutzung abgewichen werden. Ein möglicher Standort für eine Pilot- und Demonstrationsanlage liegt in der Gemeinde Wagenhausen (Etwilen). Durch die Nutzung der tiefen Geothermie wird dort von der Geo-Energie Suisse AG eine Anlage zur petrothermalen Stromproduktion geplant.	Der Vorschlag wird geprüft und gegebenenfalls bei einer nächsten Teilrevision des KRP berücksichtigt.
Übersichtskarte „Energienetze“	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Die Übersichtskarte ist anzupassen. Die als bestehend eingezeichnete Starkstrom-Freileitung zwischen Unterwerk Hasli (Pfyn) und Etwilen (Gemeinde Wagenhausen) ist zu streichen. Gemäss begleitendem Bericht ist keine Starkstrom-Freileitung zwischen Unterwerk Hasli (Pfyn) und Etwilen geplant und die AXPO hat die Starkstrom-Freileitung in diesem Bereich 2020 abgebrochen. Die Starkstrom-Freileitung ist in diesem Bereich aus der Übersichtskarte zu streichen.	Die Übersichtskarte wird entsprechend angepasst.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>EKT AG</i> Wir bitten um folgende Anpassung der Übersichtskarte: Löschung 110kV-Freileitung Hasli-Schlattingen Axpo	Die Übersichtskarte wird entsprechend angepasst.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>EKT AG</i> Wir bitten um folgende Anpassung der Übersichtskarte:	Die Übersichtskarte wird entsprechend angepasst.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Nachtragung Unterwerk Weinfelden Ost (Symbol: Unterwerk geplant)	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> EKT AG Wir bitten um folgende Anpassung der Übersichtskarte: Nachtragung Wärmeverbund Bischofszell - Sittertal	Die Übersichtskarte wird entsprechend angepasst.
Weitere Bemerkungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> Grünliberale Partei Thurgau Bei den Planunterlagen sind die Gasversorgungsgebiete immer noch wie bisher aufgeführt und in den Plänen verzeichnet, obwohl es mittelfristig bei einigen und längerfristig vermutlich bei allen zu einer Stilllegung der Gasversorgung für die Haushalte kommen wird. Im Falle der Region Wil, welche einige Thurgauer Gemeinden mit Gas versorgt, wurde die Stilllegung bereits kommuniziert. Da der Richtplan die künftigen (bereits bekannten) Entwicklungen abbilden soll, sind diese abzubilden.	Der Vorschlag wird geprüft und gegebenenfalls bei einer nächsten Teilrevision des KRP berücksichtigt.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> Bundesamt für Raumentwicklung Das Bundesamt für Energie weist den Kanton Thurgau darauf hin, dass Vorhaben betreffend eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, grundsätzlich der Sachplanpflicht unterliegen (Art. 15e EleG). Zuständig für die Erarbeitung des Sachplans Übertragungsleitungen (SÜL) ist das Bundesamt für Energie. Das in den Erläuterungen im Unterkapitel «4.2 Energie» Abschnitt «Elektrizitätsnetz» genannte Bewertungsschema Übertragungsleitungen gelangt im Rahmen des SÜL-Verfahrens zur Anwendung. Mit einem entsprechenden Hinweis auf den SÜL würde die Informations- und Koordinationsfunktion des Richtplans verbessert.	Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst: "Sollen Freileitungen des 50 Hz-Übertragungsnetzes (220/380 kV-Leitungen) erstellt oder bei Umbauten beibehalten werden, muss die Freileitung gemäss dem kommt das Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundesamtes für Energie zur Anwendung. Gemäss dem darin enthaltenen «Bewertungsschema für Übertragungsleitungen» des Bundesamts für Energie (BFE, 2013) müssen Freileitungen besser bewertet sein als eine Erdverlegung, <u>damit diese erstellt werden können.</u>"
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> Bundesamt für Raumentwicklung Das Bundesamt für Energie weist in diesem Zu-	Der Planungsgrundsatz 4.2 D wird wie folgt angepasst: "...gemäss Sachplan Verkehr (SPV), Teil Infrastruktur Schiene vom 4. Dezember 2015. Leitungen mit 110 kV und weniger sind ausnahmslos im

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
sammenhang darauf hin, dass der geltende Planungsgrundsatz 4.2 D wonach Leitungen mit 110 kV und weniger ausnahmslos im Erdreich zu verlegen sind, nicht dem Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) entspricht. Gemäss dessen Artikel 15c Absatz 1 sind Leitungen (50 Hz) des Verteilnetzes mit einer Nennspannung von unter 220 kV als Erdkabel auszuführen, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, die Zugänglichkeit jederzeit innert üblicher Frist gewährleistet werden kann und die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen. Das BFE regt den Kanton Thurgau an, den genannten Planungsgrundsatz und die dazugehörigen Erläuterungen entsprechend zu überarbeiten.	<u>Erdreich zu verlegen (50 Hz) des Verteilnetzes mit einer Nennspannung von unter 220 kV sind gemäss Art. 15c Abs. 1 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) als Erdkabel auszuführen, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, die Zugänglichkeit jederzeit innert üblicher Frist gewährleistet werden kann und die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen.</u>
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>FDP. Die Liberalen Thurgau</i> Die im Energiekonzept festgehaltenen Ziele unterstützen wir. Damit das EKT als Netzdienstleister des übergeordneten Verteilnetzes seine Aufgabe bestmöglich erfüllen kann, benötigt es die schon vielerorts dank Einsatz von Smart Metern vorhandenen Daten zum Energiefluss der im Thurgau sehr zahlreichen EVUs. Die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sollen angepasst werden, damit das EKT die Aufgaben bestmöglich wahrnehmen und jederzeit die Versorgungssicherheit (auch was die stark zunehmende Einspeisung aus PV-Anlagen betrifft) gewährleisten kann.	Der Vorschlag für die Verbesserung des Energieflusses von den EVUs zum EKT wird geprüft und gegebenenfalls bei einer nächsten Revision der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i> Ergänzung der Prioritäten in Planungsgrundsatz 4.2 B: XX. Beschleunigung des Ausbaus von Thermischen Netzen durch Unterstützung zur raschen und effektiven Überwindung von Hindernissen politischer, rechtlicher, finanzieller, technischer und organisatorischer Art. Dies bedingt auch entsprechende Erläuterungen sowie die Formulierung von allfälligen Planungsaufträgen und Zwischenergebnissen	Die Aufnahme der angegebenen Ziele zur Beschleunigung des Zubaus von Wärmenetzen in den Planungsgrundsatz 4.2 B wird geprüft und gegebenenfalls bei einer nächsten Teilrevision des KRP berücksichtigt.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde</i>	Der Vorschlag wird geprüft und gegebenenfalls bei einer nächsten Teilrevision des KRP berücksichtigt.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Es fehlt eine Aussage zur Gasnetzstrategie der TB Wil.	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Hinweis: Der Bund (ARE und bei Bedarf BFE) wünscht zeitnah ein Gespräch mit dem Kanton Thurgau zum Stand der Grundlagenarbeiten betreffend Wasserkraft sowie zur Umsetzung dieser Arbeiten im Rahmen der kantonalen Richtplanung. Der Bund (ARE) wird mit dem Kanton Thurgau Kontakt aufnehmen.	Gerne erwartet das Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau die Kontaktaufnahme.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Kreuzlingen</i> Pflicht für eine Elektrizitätsnetzplanung bei den grösseren Elektrizitätswerke einführen analog der Energierichtplanung für grössere Gemeinden	Der Vorschlag für eine Elektrizitätsnetzplanung bei den grösseren Elektrizitätswerken wird geprüft und gegebenenfalls bei einer nächsten Teilrevision des KRP berücksichtigt.

KRP-Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Hinweis / Auftrag für die Weiterentwicklung: Die in der Übersichtskarte neu aufgenommenen Kleinabbaugebiete und Abbaugebiete > 10 ha haben im Richtplantext keine ausreichende Grundlage im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700).	Hier scheint ein Missverständnis vorzuliegen. Die Kleinabbaugebiete wurden nicht im eigentlichen Sinne "neu" in den KRP aufgenommen, sondern lediglich zur Vervollständigung der Ist-Situation. Es handelt sich nicht um neue Abbauvorhaben, sondern um teilweise seit Jahrzehnten bestehende Kleingruben. Deren Aufnahme ist also eine Nachführung des Ausgangszustandes. Dies wurde auch im begleitenden Bericht in Kapitel 2.3.12 dargelegt. Es gibt in der vorliegenden Teilrevision keine neu aufgenommenen Abbaugebieten > 10 ha. In der Übersichtskarte erscheint zwar ein Gebiet mit entsprechender Signatur - das Gebiet Hinterhorben. Dieses Gebiet wurde mit Entscheid des Bundes vom 22. August 2023 bereits genehmigt (siehe Prüfbericht ARE Kap. 2.5). Zwischenzeitlich sind die Abbaubewilligungen erteilt und der Abbau ist in Gange. Die gelbe Markierung für "etwas Neues" gilt der bereits abgebauten und nun zur Wiederauffüllung anstehenden Kiesgrube Hinter Rüüti auf der Parzelle Nr. 521 in der Gemeinde Warth-Weiningen. Sie wird im Zusammenhang mit dem neuen Abbauvorhaben rekultiviert und die Karte entsprechend aktualisiert. Eine grundsätzliche Überarbeitung des Richtplankapitels resp. der zugehörigen Erläuterungen wird der Kanton Thurgau im Rahmen der Teilrevision 2024/2025 vornehmen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Fischingen</i> Chele Eichholz als Abbaugebiet streichen.	Der Abbau ist abgeschlossen und die Grube/Deponie soll bis Ende 2023 rekultiviert sein. Der Standort Chele wird somit auf der Übersichtskarte "Kies- und Sandvorkommen" mit dem Symbol "Abgebaut, noch zu rekultivieren" abgebildet. Nachdem die Rekultivierung abgeschlossen und auch die Nutzungsplanung der Gemeinde Fischingen entsprechend nachgeführt ist, wird der Standort Chele auf der Übersichtskarte "Kies- und Sandvorkommen", im Richtplanunterkapitel "4.4 Abfall" und auf der Richtplankarte 1:50'000 gestrichen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i>	Die beiden Kieswerk-Signaturen im gemeinsamen Abbaugebiet der Gemeinden Warth-Weiningen /

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Es ist festzuhalten, dass auf der Parzelle Nr. 66 in Warth-Weiningen auf dem kantonalen Richtplan (Zuständigkeit ARE), auf der Karte «Kies- und Sandvorkommen», Kapitel 4.3 «Stein- und Erdmaterial» ein Kieswerk eingetragen ist. Auf der Parzelle Nr. 66 wurde weder die Bewilligung für ein Kieswerk beantragt noch wurde ein solches Kieswerk bewilligt. Ein Kieswerk ist in der Abbauzone nicht bewilligungsfähig. Wie das ARE dazu kommt, auf dem kantonalen Richtplan auf der Parzelle Nr. 66 ein Kieswerk einzutragen ist zumindest fragwürdig.	Uesslingen-Buch / Hüttwilen sind bereits in früheren KRP-Versionen enthalten und stellen keine Änderung dar. Gemäss §16 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; RB 700.1) sind solche Bauten und Anlagen in Abbauzonen grundsätzlich zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen. Kieswerke umfassen Bauten und Anlagen zur Verarbeitung der abgebauten Rohstoffe. Es gibt dabei verschiedene Typen von Kiesaufbereitungen. Eine Kiesaufbereitung muss auch nicht in jeder Grube separat, sondern kann ebenso gut auch zentral erfolgen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Fischingen</i> Korrektur Eintrag des Abbaugebietes auf Parz. Nr. 184.	Die Übersichtskarte wird entsprechend angepasst.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Kanton Zürich</i> Neu werden drei Abbaugebiete aufgenommen, die sich nahe zur Kantonsgrenze zu Zürich befinden (Fischingen Sedelegg sowie Aadorf Eggholz und Grüt). Im Erläuterungsbericht konnten wir keine weiteren Informationen zu diesen Abbaugebieten finden. Im Rahmen der weiteren Planung ist sicherzustellen, dass kein übermässiger Verkehr im Bereich der Ortsdurchfahrten im Kanton Zürich entsteht.	Wie dem begleitenden Bericht zu entnehmen ist, handelt es sich bei der Kiesgrube Sedelegg in der Gemeinde Fischingen um ein Kleinabbaugebiet mit vorgesehenem Abschluss. Diese wurde für mittlerweile abgeschlossene Meliorationsprojekte auf Thurgauer Kantonsgebiet verwendet. Es handelt sich damit um eine Nachführung des Ausgangszustandes. Beim Kiesabbaugebiet Eggholz in der Gemeinde Aadorf handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Abbaustelle. Für die neuen Abbaustappen wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, an welcher auch der Kanton Zürich beteiligt war (Stellungnahme ARE 22-0929 vom 24. November 2022). Die auf Zürcher Gebiet liegenden beiden Abbaustappen werden durch die Zürcher Fachstellen bewilligt. Bei dem Abbaugebiet Grüt in der Gemeinde Aadorf handelt es sich ebenfalls um zwei bereits seit Jahrzehnten bestehenden Gruben, die unter einem neuen Gestaltungsplan entwickelt werden sollen. Die Anliegen des Kantons Zürich sind damit erkannt und berücksichtigt.
Weitere Bemerkungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SBB Immobilien AG</i>	Grundsätzlich begrüsst der Kanton Thurgau diesen Ansatz. Thurgauer Kieswerke haben aber einen vergleichsweise geringen Ausstoss und die

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
An Standorten von Abbaugebieten in Bahnnähe ist der Verlad auf die Bahn zu prüfen wenn geeignetes Potenzial festgestellt wird.	Verwendung des Materials erfolgt lokal, so dass ein Bahntransport kaum realistisch sein dürfte.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stiftung Landschaftsschutz Schweiz</i> Festsetzung 4.3 C (S.1): Es wundert uns, dass Baustoff-Recyclinganlagen in Materialgewinnungszonen zulässig sein sollen. Zu der Bewilligungsfrage besteht für Warth TG ein Bundesgerichtsurteil, dass diese verneint. Im eidg. Parlament hat der St. Galler Ständerat Würth einen Antrag auf eine Zonenkonformität gestellt. Das Ergebnis ist noch offen. Aktuell muss aber eine Zonenkonformität von solchen Anlagen ausgeschlossen werden. Wir beantragen daher die Streichung. Problem ist, dass mit solchen Recyclinganlagen die Rekultivierung von Gruben unnötig verlängert und sehr erschwert wird. Zudem gefährdet die Aufarbeitung auch das Grundwasser, da viele Giftstoffe dadurch entstehen.	Die Festsetzung 4.3 C ist bereits in früheren Fassungen des KRP enthalten und stellt keine Neuerung dar. Vielmehr entspricht sie seit mindestens 1996 der kantonalen Praxis. Das in der Eingabe erwähnte Bundesgerichtsurteil wird indessen diametral verkehrt wiedergegeben. Es handelt sich um das Urteil 1C_561/2016 vom 14. November 2017, mit welchem das Bundesgericht eine Beschwerde gegen die Erteilung einer Bewilligung durch den Kanton abgewiesen und somit die Praxis des Kantons Thurgau bestätigt hat. Im Hinblick auf vermeintliche Gefährdungen des Grundwassers ist die Eingabe unspezifisch und entbehrt zudem jeglicher Grundlage. Gesetzeskonform erstellte Recycling-Anlagen gefährden weder Grund- noch Oberflächengewässer.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Mit der Festsetzung 4.3 C im kantonalen Richtplan wird ein Gewerbe in einer Zone toleriert, die eidgenössisch geschützt ist. Faktisch werden damit die Vorgaben im RPG zu den erhaltenswerten Fruchtfolgeflächen torpediert, statt die Kiesgrube wiederaufzufüllen und zu rekultivieren, wird auf unbestimmte Zeit (bis zum St. Nimmerleinstag, wie das Bundesgericht schreibt) eine zonenwidrige Bauschuttauflbereitungsanlage betrieben. Rekultivierung beschreibt die zwingend notwendige Wiederherstellung des Bodens nach einem temporären Eingriff. Böden, die vom Kiesabbau entfernt oder versiegelt wurden, müssen rekultiviert werden. Dies bedeutet, dass ihre typischen Eigenschaften wiederhergestellt werden und eine standortgerechte, nachhaltige Nutzung ermöglicht wird (Sachplan Fruchtfolgeflächen). Es darf doch nicht sein, dass ein temporärer Eingriff plötzlich dauerhafter Natur ist und somit ein eigentliches Gewerbe (das zonenwidrig ist) - die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft nicht mehr geschützt werden (Art. 1 RPG);	Die Festsetzung 4.3 C ist bereits in früheren Fassungen des KRP enthalten und stellt keine Neuerung dar. Vielmehr entspricht sie seit mindestens 1996 der kantonalen Praxis. Das in der Eingabe erwähnte Bundesgerichtsurteil wird diametral verkehrt wiedergegeben. Es handelt sich um das Urteil 1C_561/2016 vom 14. November 2017, mit welchem das Bundesgericht eine Beschwerde gegen die Erteilung einer Bewilligung durch den Kanton abgewiesen hat. Dem entsprechend ist die in der Eingabe erwähnte Bauschuttauflbereitungsanlage auch zonenkonform.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
- der Landwirtschaft Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, auf Dauer entzogen werden. Es verstösst gegen übergeordnetes Recht (RPG), wenn in Abbauzonen Bauschuttaufbereitungsanlagen bewilligt werden.	

KRP-Unterkapitel „4.4 Abfall“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Festsetzung 4.4 A	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Zürcher Kies und Transport AG</i> Aufführung Standort Deponie Fuchsbüel, Gloten (Erweiterung) als «Festsetzung» für die Deponietypen A und B im Kantonalen Richtplan Teilrevision 2022/2023.	Der Standort ist in der kantonalen Deponieplanung enthalten und der Bedarf für das entstehende Deponievolumen ist für beide Deponietypen (A und B) ausgewiesen. Die Planungen sind mittlerweile sowohl auf Gemeindeebene, wie auch seitens Bauherrschaft so weit fortgeschritten, dass der Standort in den Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen werden kann. Das Richtplankapitel "4.4 Abfall" wird entsprechend angepasst.
Vororientierung 4.4 A	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Der Bund weist darauf hin, dass der Standort Hüblihalde, Zihlschlacht-Sitterdorf (Vororientierung 4.4 A) rund 600 Meter von der Schlossanlage in der Umgebungsrichtung I des ISOS-Objektes Nummer 3358 «Blidegg/Degenau (Zihlschlacht-Sitterdorf)», der das Erhaltungsziel «a» zugewiesen ist (Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche), befindet. Bei der Weiterentwicklung des Standorts ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des ISOS-Objektes zu prüfen.	Bei der Weiterentwicklung des Standortes ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung sicherzustellen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Der Bund weist den Kanton Thurgau darauf hin, dass die Vororientierung 4.4 A Altenklingen, Wigoltingen (Typ A-Kompartiment) und 4.4 B (Typ B-Kompartiment) möglicherweise das ISOS-Objekt (Nummer 3321) tangieren. Bei der Weiterentwicklung des Standorts ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des ISOS-Objektes zu prüfen.	Bei der Weiterentwicklung des Standortes ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung sicherzustellen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Homburg</i> Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Homburg beantragt, dass der Deponiestandort Litzen-	Der Standort ist in der kantonalen Deponieplanung enthalten und der Bedarf für das entstehende Deponievolumen ist für beide Deponietypen (A und B) ausgewiesen. Der Standort ersetzt die bestehende Deponie Aspi in relativer Nachbarschaft. Die Planungen sind mittlerweile sowohl auf Gemeindeebene, wie auch seitens Bauherrschaft so weit fortgeschritten, dass der Standort in

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
moos (Typ A und B Kompartiment) als Festsetzung und nicht als Vororientierung in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird.	den Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen werden kann. Das Richtplankapitel "4.4 Abfall" wird entsprechend angepasst.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Die Aufnahme der Hüblihalde als Reservestandort für die Nutzung als Deponie Typ A (Vororientierung 4.4 A, Punkt 4.408) wird erfreut zur Kenntnis genommen. Eine baldmöglichste Aufstufung zu einem Zwischenergebnis würde aus Sicht Grundeigentümerschaft begrüsst und unterstützt werden.	Für den Standort liegen bereits erste Abklärungen vor. Für eine Heraufstufung auf einen höheren Koordinationsstand muss die Abstimmung weiter vertieft werden. Insbesondere ist dabei auch die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung sicherzustellen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>KIBAG Management AG</i> Wir danken für die Aufnahme des Standorts Altenklingen, Wigoltingen gemäss Deponieplanung als Vororientierung für eine Deponie Typ A und B.	Bei der Weiterentwicklung des Standortes ist insbesondere auch die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung sicherzustellen.
Vororientierung 4.4 B	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Der Bund weist den Kanton Thurgau darauf hin, dass die Vororientierung 4.4 A Altenklingen, Wigoltingen (Typ A-Kompartiment) und 4.4 B (Typ B-Kompartiment) möglicherweise das ISOS-Objekt (Nummer 3321) tangieren. Bei der Weiterentwicklung des Standorts ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des ISOS-Objektes zu prüfen.	Bei der Weiterentwicklung des Standortes ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung sicherzustellen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Hauptwil-Gottshaus</i> Neuer Reservestandort Wolfhag in Hauptwil-Gottshaus wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Übersichtskarte „Auffüllpotenzial in Materialentnahmestellen und Gebiete für Typ A-Deponien“	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stiftung Landschaftsschutz Schweiz</i> In der Grube Warth besteht eine Bauschutt-Recyclinganlage. Aus diesem Grund kann die Grube auch nicht vollumfänglich wiederaufgefüllt werden. Das in der Karte angegebene Auffüllpotenzial von 10'00-100'000 m³ ist daher viel zu klein.	Die Übersichtskarte enthält im gemeinsamen Abbauggebiet von Warth-Weiningen / Uesslingen-Buch / Hüttwilen insgesamt 3 Symbole. Die Lage wurde seit der Fassung 2009 nicht nachgeführt. Gegenüber dem heutigen Zustand sind die beiden unteren Quadrate "vertauscht", d.h. in der mittleren Grube besteht tatsächlich ein Auffüllpotenzial von mehr als 100'000 m ³ . Allerdings sind gegen

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Es müsste auf die nächst höhere Kategorie gesetzt werden.	die entsprechende Bewilligung Rechtsmittelverfahren hängig. Die Übersichtskarte wird entsprechend angepasst.
Weitere Bemerkungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Sommeri</i> Bei der Vororientierung 4.4. C wurde der Standort Riet in Sommeri wiederum als Reservestandort für eine Deponie des Typs C, D und E erfasst. Bei den Abfällen der Typen C, D und E handelt es sich um solche, deren Behandlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Diese Abfälle sind demzufolge nicht unproblematisch, wie jene des Typs A. Der Gemeinderat ist, analog der letzten Jahre, immer noch der Meinung, dass der Reservestandort an einer exponierten Stelle oberhalb des Dorfes mitten im Gebiet mit Landschaftsschutzzone und im Gebiet mit Vernetzung liegt. Gemäss den entsprechenden Planungsgrundsätzen werden in diesen Gebieten erhöhte Anforderungen an raumwirksame Tätigkeiten gestellt. Der Gemeinderat ist klar der Meinung, dass der Standort für eine Deponie im Riet nicht zulässig ist und beantragt, die Streichung aus der Vororientierung.	Der Deponiestandort „Riet, Sommeri“ wurde in der Deponieplanung der 1990er Jahre abgeklärt. Er hat sich für eine Deponie der Typen C, D und E als mit grosser Wahrscheinlichkeit geeignet erwiesen. Die dafür notwendigen geologischen Eigenschaften sind nur an sehr wenigen Orten im Kanton Thurgau überhaupt gegeben. Im Hinblick auf mögliche Konflikte mit anderen raumwirksamen Nutzungen sind keine unlösbaren Probleme zu erkennen. Im Weiteren wären diese bei einer von der Eingabe ins Spiel gebrachten Typ-A-Deponie vergleichbar. Es besteht ein klares kantonales Interesse, solche Standorte zu sichern. Dies ist in der Deponieplanung des Kantons vom März 2021 sowie in den letzten drei Richtplan-Teilrevisionen jeweils so dargelegt. Der Deponiestandort wird daher nicht gestrichen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Wigoltingen</i> Grundsätzlich hat sich der Gemeinderat im Rahmen der Deponieplanung und weiteren Abklärungen durch das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau (AfU) positiv zum Standort Altenklingen (Vororientierung 4.4 A) geäußert. Dies entspricht auch noch heute der Haltung des Gemeinderates. Unterdessen ist Wigoltingen mit rund 3 möglichen Deponiestandorten im KRP erwähnt, dass kann bei den Einwohnerinnen und Einwohner verständlicherweise Ängste auslösen. Respektive den Anschein erwecken, als ob Wigoltingen sich vor allem durch Deponiestandorte hervorhebt. Allenfalls ist dies bei weiteren Planungen angemessen zu berücksichtigen. Konkret heisst dies, 3 Deponien auf relativ engen Raum sind nach Auffassung des Gemeinderates, bei allem Verständnis, zu viel.	Die Anliegen der Gemeinde werden sehr ernst genommen. Bei den vorgeschlagenen Standorten handelt es sich um zwei nahe beieinanderliegende Standorte, welche die hohen Anforderungen der Deponietypen C, D und E erfüllen. Die dafür notwendigen geologischen Eigenschaften sind nur an sehr wenigen Orten im Kanton Thurgau überhaupt gegeben. Daher ist die Beibehaltung beider Standorte erforderlich. Aufgrund der anfallenden Abfallmengen ist festzuhalten, dass ein Parallelbetrieb ausgeschlossen ist. Gemäss kantonaler Deponieplanung ist der Bedarf für eine Deponie der Typen C und D derzeit nicht gegeben, während sich eine reine Typ-E-Deponie im Thurgau nicht wirtschaftlich betreiben lässt. Daher ist eine Realisierung innerhalb einer Richtplanperiode nicht sehr wahrscheinlich.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	Der dritte Standort ist nach heutigem Wissensstand nur für eine Deponie der Typen A und B geeignet. Innerhalb des Perimeters der Regionalplanungsgruppe Mittelthurgau sind mehrere Deponien dieser Typen vorgesehen. Bei der Weiterentwicklung dieser Standorte ist neben der räumlichen Abstimmung und der Abstimmung mit dem lokalen Bedarf an Ablagerungsvolumen besonderes der zeitlichen Abstimmung Augenmerk zu widmen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Wäldi</i> Zwischenergebnis 4.4 C: Antrag: Einbezug der Nachbargemeinde Wäldi in einen weiterführenden Prozess. Das Areal Oberes Schlatt/Engwang in der Gemeinde Wigoltingen ist als Reservestandort vermerkt. Der Gemeinderat Wäldi möchte als Nachbargemeinde frühzeitig bei einem weiteren Verfahren miteinbezogen werden.	Der angesprochene Standort ist geeignet für die Erstellung einer Deponie mit den Typen C, D und E, d.h. mit besonders hohen Standortanforderungen. Für solche Standorte ist in der Regel die Schaffung einer kantonalen Nutzungszone (KNZ) vorgesehen. Bei der KNZ werden die betroffenen Gemeinden entsprechend konsultiert.

KRP-Unterkapitel „5.4 Schiessanlagen“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsgrundsatz 5.4 B	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Weinfelden</i> Eine Neulösung der Jagschiessanlage(n) ist bis zum 31. Dezember 2025 zu realisieren.	Die Schiessanlage in Weinfelden, welche seit 1930 in Weinfelden besteht, befindet sich aus Gründen der Raumnutzung an einem ungünstigen Ort. In der Budgetbotschaft des Kantonsrates für das Rechnungsjahr 2024 ist ein Objektkredit für den Neubau einer Jagdschiessanlage am Standort "Heckemos" neben der 300 m Schiessanlage vorgesehen. Mit dieser Begründung kann von einer Festsetzung für den Standort "alte KVA Müllheim" ausgegangen werden. Der Standort Weinfelden wird mittelfristig verschwinden und muss deshalb nicht aufgenommen werden.
Übersichtskarte „300-m-Schiessanlagen“	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde</i> Die Schiessanlage Eschlikon soll aus dem Plan entfernt werden. Sie ist schon lange nicht mehr in Betrieb und wurde stillgelegt und saniert.	Die Übersichtskarte wird entsprechend angepasst.
Weitere Bemerkungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Münsterlingen</i> Der Antrag ist vollumfänglich abzuweisen. Die aktuell betriebenen Schiessanlagen dürfen nicht mittels einer Regulierung durch die Behörden eingegrenzt oder minimiert werden. Der Betrieb einer Schiessanlage mit einer regen Beteiligung der Mitglieder muss auch in Zukunft ohne Einschränkung möglich sein.	Das öffentliche Recht regelt den Umgang mit Schiessanlagen. Auf Stufe Richtplan ist diese Anliegen falsch platziert.

KRP-Unterkapitel „5.5 Bevölkerungsschutz und Armee“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Karte „Militärische Objekte“	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bundesamt für Raumentwicklung</i> Hinweis: Der Bund regt den Kanton Thurgau an, das Siedlungsgebiet im Auenfeld innerhalb des Waffenplatz- und Schiessplatzperimeters (Sachplan Militär, Objektblatt 20.201 vom 28. Juni 2023) in der Übersichtskarte als überlagerte militärische Objekte darzustellen.	Die Übersichtskarte wird entsprechend angepasst.

KRP-Anhang „A3 Ortsbilschutzgebiete“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Planungsauftrag 1.10 B	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Das Arboner Seeufer ist gemäss dem ISOS-Eintrag als Ortsbilschutzgebiet aufzunehmen.	Änderungen am Anhang A3 sind in der aktuellen Teilrevision 2022/2023 nicht vorgesehen. Sie sollen im Zuge der nächsten Teilrevision 2024/2025 im Anschluss an die kantonale Ortsbilderfassung (KOB) auf aktualisierter Grundlage erfolgen (s. Planungsauftrag 1.10 A).
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Roggwil TG, Gemeinde Sommeri, Gemeinde Dozwil, Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeinde Egnach, Gemeinde Langrickenbach, Gemeinde Münsterlingen, Gemeinde Rickenbach</i> Der Anhang A3 mit den Planungsaufträgen ist erst dann zu erstellen, wenn der Planungsauftrag 1.10 A erledigt ist.	Die laufende Neuausrichtung der Denkmalpflege beinhaltet drei Pakete, wovon eines die Aktualisierung des KRP betrifft. Alle drei Pakete sind aufeinander abgestimmt und bedingen einander. Sollte denn die Totalrevision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) die Zustimmung des Grossen Rats finden, müssen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung sowohl das Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO) wie auch die kantonale Ortsbilderfassung (KOB) abgeschlossen sein. Im Gesetz lassen sich keine für das Ortsbild handhabbaren Übergangsregelungen festsetzen, welche Rechts- und Planungssicherheit garantieren. Wie richtig festgestellt, sind die Grundlagen für die wertvollen Ortsbilder des KRP völlig veraltet und haben als Grundlage keine nennenswerten Wert mehr für die Planungen. Ein Verschieben der Aktualisierung der Ortsbilder um Jahre hat das Beibehalten planungsungenügender Grundlagen und damit Planungsunsicherheit zur Folge. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) verlangt eine Aktualisierung. Diese Forderung des Bundes ist von der Neuausrichtung des Amts unabhängig. Die Behauptung, die Ortsbilder des Anhangs A3 seien rechtsgenügend umgesetzt, ist nach heutiger Rechtslage nicht richtig und daher anlässlich dieser Revision zu korrigieren. Die Aufgaben der Kommunen im Ortsbilschutz sind daher im aktuellen KRP zu benennen. Dem dienen Festsetzung 1.10 A, Planungsgrundsatz 1.10 A und B und Planungsauftrag 1.10 B. Die Festsetzung 1.10 A stellt inhaltlich keine Veränderung gegenüber dem Momentan rechtskräftigen KRP dar. Die Umklassierungen besonders wert-

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	voll / wertvoll dienen allein dazu, den bundesrechtlich vorgegebenen Status der ISOS-Ortsbilder durch ihre Klassierung als besonders wertvoll im KRP korrekt darzustellen, da dies bisher irrtümlich falsch eingetragen war. D.h. konkret, dass damit lediglich ein formaler Fehler angepasst wird. Einer künftigen Aktualisierung des Anhangs A3 im Zuge der Überarbeitung der Ortsbilder wird nicht vorgegriffen. Die Aktualisierung des Anhangs ist gerade Ziel des Planungsauftrags 1.10 A und soll erst in der nächstfolgenden Teilrevision des KRP festgesetzt und damit in die politische Diskussion gegeben werden. Zu (3) bis (4): Der Planungsauftrag 1.10 A dient dazu, einen Leistungsauftrag an das Amt für Denkmalpflege (ADP) auszulösen, damit die wissenschaftliche Fachgrundlage für eine Aktualisierung der Ortsbilder erarbeitet werden kann. Die Gemeinden sind im Auftrag als Beteiligte genannt. Die Art der Beteiligung wird in den Erläuterungen zu 1.10 A wie folgt präzisiert: <u>„Die Gemeinden werden über die wissenschaftlichen Ortsbildbeschriebe orientiert und zur Stellungnahme eingeladen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Vorwegnahme einer Interessenabwägung. Diese erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden.“</u> Die umfassende Mitwirkung der Gemeinden erfolgt jeweils im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Fachgrundlage bei der kommunalen Nutzungsplanung sowie im Rahmen der nächsten Teilrevision des KRP mit der vorgesehenen Anpassung des Anhangs A3. Der Aufwand für die Gemeinden fällt im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision an und es entsteht kein vorgezogener Aufwand. Die aktualisierte Ortsbilderfassung ist gleich zu sehen wie jede andere planungsrechtliche veränderte Grundlage in anderen Planungsgebieten. Die vor Kurzem abgeschlossenen Ortsplanungsrevisionen werden durch den Planungsauftrag 1.10 B nicht in Frage gestellt. Für die Überprüfung des Ortsbildschutzes ist der reguläre Termin „im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision“ im Planungsauftrag angegeben.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> SVP Thurgau Diese Anpassung des Anhangs A3 ist zurückzustellen, nach Abschluss der Neuausrichtung Denkmalpflege und der Revision NHG zu überprüfen und deshalb auf eine nächste Revision des Kantonalen Richtplans zu verschieben.	Die laufende Neuausrichtung der Denkmalpflege beinhaltet drei Pakete, wovon eines die Aktualisierung des KRP betrifft. Alle drei Pakete sind aufeinander abgestimmt und bedingen einander. Sollte denn die Totalrevision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) die Zustimmung des Grossen Rats finden, müssen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung sowohl das Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO) wie auch die kantonale Ortsbilderfassung (KOB) abgeschlossen sein. Im Gesetz lassen sich keine für das Ortsbild handhabbaren Übergangsregelungen festsetzen, welche Rechts- und Planungssicherheit garantieren. Wie richtig festgestellt, sind die Grundlagen für die wertvollen Ortsbilder des KRP völlig veraltet und haben als Grundlage keine nennenswerten Wert mehr für die Planungen. Ein Verschieben der Aktualisierung der Ortsbilder um Jahre hat das Beibehalten planungsungenügender Grundlagen und damit Planungsunsicherheit zur Folge. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) verlangt eine Aktualisierung. Diese Forderung des Bundes ist von der Neuausrichtung des Amts unabhängig. Die Behauptung, die Ortsbilder des Anhangs A3 seien rechtsgenügend umgesetzt, ist nach heutiger Rechtslage nicht richtig und daher anlässlich dieser Revision zu korrigieren. Die Aufgaben der Kommunen im Ortsbildschutz sind daher im aktuellen KRP zu benennen. Dem dienen Festsetzung 1.10 A, Planungsgrundsatz 1.10 A und B und Planungsauftrag 1.10 B. Die Festsetzung 1.10 A stellt inhaltlich keine Veränderung gegenüber dem Momentan rechtskräftigen KRP dar. Die Umklassierungen besonders wertvoll / wertvoll dienen allein dazu, den bundesrechtlich vorgegebenen Status der ISOS-Ortsbilder durch ihre Klassierung als besonders wertvoll im KRP korrekt darzustellen, da dies bisher irrtümlich falsch eingetragen war. D.h. konkret, dass damit lediglich ein formaler Fehler angepasst wird. Einer künftigen Aktualisierung des Anhangs A3 im Zuge der Überarbeitung der Ortsbilder wird nicht vorgegriffen. Die Aktualisierung des Anhangs ist gerade Ziel des Planungsauftrags 1.10 A und soll erst in der nächstfolgenden Teilrevision

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	des KRP festgesetzt und damit in die politische Diskussion gegeben werden. Zu (3) bis (4): Der Planungsauftrag 1.10 A dient dazu, einen Leistungsauftrag an das Amt für Denkmalpflege (ADP) auszulösen, damit die wissenschaftliche Fachgrundlage für eine Aktualisierung der Ortsbilder erarbeitet werden kann. Die Gemeinden sind im Auftrag als Beteiligte genannt. Die Art der Beteiligung wird in den Erläuterungen zu 1.10 A wie folgt präzisiert: <u>„Die Gemeinden werden über die wissenschaftlichen Ortsbildbeschriebe orientiert und zur Stellungnahme eingeladen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Vorwegnahme einer Interessenabwägung. Diese erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden.“</u> Die umfassende Mitwirkung der Gemeinden erfolgt jeweils im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Fachgrundlage bei der kommunalen Nutzungsplanung sowie im Rahmen der nächsten Teilrevision des KRP mit der vorgesehenen Anpassung des Anhangs A3. Der Aufwand für die Gemeinden fällt im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision an und es entsteht kein vorgezogener Aufwand. Die aktualisierte Ortsbilderfassung ist gleich zu sehen wie jede andere planungsrechtliche veränderte Grundlage in anderen Planungsgebieten. Die vor Kurzem abgeschlossenen Ortsplanungsrevisionen werden durch den Planungsauftrag 1.10 B nicht in Frage gestellt. Für die Überprüfung des Ortsbildschutzes ist der reguläre Termin „im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision“ im Planungsauftrag angegeben.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Rickenbach</i> Die Erarbeitung hat in Zusammenarbeit mit den Politischen Gemeinden zu erfolgen.	Der Planungsauftrag 1.10 A dient dazu, einen Leistungsauftrag an das Amt für Denkmalpflege (ADP) auszulösen, damit die wissenschaftliche Fachgrundlage für eine Aktualisierung der Ortsbilder erarbeitet werden kann. Die Gemeinden sind im Auftrag als Beteiligte genannt. Die Art der Beteiligung wird in den Erläuterungen zu 1.10 A wie folgt präzisiert: <u>„Die Gemeinden werden über die wissenschaftlichen Ortsbildbeschriebe orientiert und zur Stellungnahme eingeladen. Hierbei handelt es sich</u>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<u>nicht um eine Vorwegnahme einer Interessenabwägung. Diese erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden.“</u> Die umfassende Mitwirkung der Gemeinden erfolgt jeweils im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Fachgrundlage bei der kommunalen Nutzungsplanung sowie im Rahmen der nächsten Teilrevision des KRP mit der vorgesehenen Anpassung des Anhangs A3. Der Aufwand für die Gemeinden fällt im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision an und es entsteht kein vorgezogener Aufwand. Die aktualisierte Ortsbilderfassung ist gleich zu sehen wie jede andere planungsrechtliche veränderte Grundlage in anderen Planungsgebieten. Die vor Kurzem abgeschlossenen Ortsplanungsrevisionen werden durch den Planungsauftrag 1.10 B nicht in Frage gestellt. Für die Überprüfung des Ortsbildschutzes ist der reguläre Termin „im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision“ im Planungsauftrag angegeben.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Bussnang</i> Folgende Ortsbildschutzgebiete sind zu löschen: - Bussnang Dorf - Oberbussnang Dorf - Schmidshof - Unteroppikon	Änderungen am Anhang A3 sind in der aktuellen Teilrevision 2022/2023 nicht vorgesehen. Sie sollen im Zuge der nächsten Teilrevision 2024/2025 im Anschluss an die kantonale Ortsbilderfassung (KOB) auf aktualisierter Grundlage erfolgen (s. Planungsauftrag 1.10 A).
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Pfyn</i> Herabstufung bzw. Entlassung des Siedlungsgebietes «Pfyn Dorf» aus dem Ortsbildschutz.	Änderungen am Anhang A3 sind in der aktuellen Teilrevision 2022/2023 nicht vorgesehen. Sie sollen im Zuge der nächsten Teilrevision 2024/2025 im Anschluss an die kantonale Ortsbilderfassung (KOB) auf aktualisierter Grundlage erfolgen (s. Planungsauftrag 1.10 A).
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Sommeri</i> Im Anhang A3 Ortsbildschutzgebiete wurde der Teil Obersommeri von "wertvoll" auf "besonders wertvoll" heraufgestuft. Der Gemeinderat lehnt eine Umstufung von Obersommeri als "besonders wertvoll" kategorisch ab.	Die Umklassierungen besonders wertvoll / wertvoll dienen allein dazu, den bundesrechtlich vorgegebenen Status der ISOS-Ortsbilder durch ihre Klassierung als besonders wertvoll im KRP korrekt darzustellen, da dies bisher irrtümlich falsch eingetragen war. D.h. konkret, dass damit lediglich ein formaler Fehler angepasst wird. Einer künftigen Aktualisierung des Anhangs A3 im Zuge der Überarbeitung der Ortsbilder wird nicht vorgegriffen. Die Aktualisierung des Anhangs ist gerade Ziel des Planungsauftrags 1.10 A und soll erst in

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	der nächstfolgenden Teilrevision des KRP festgesetzt und damit in die politische Diskussion gegeben werden.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Salmsach</i> Salmsach Hungerbühl - wertvoll	Die Umklassierungen besonders wertvoll / wertvoll dienen allein dazu, den bundesrechtlich vorgegebenen Status der ISOS-Ortsbilder durch ihre Klassierung als besonders wertvoll im KRP korrekt darzustellen, da dies bisher irrtümlich falsch eingetragen war. D.h. konkret, dass damit lediglich ein formaler Fehler angepasst wird. Einer künftigen Aktualisierung des Anhangs A3 im Zuge der Überarbeitung der Ortsbilder wird nicht vorgegriffen. Die Aktualisierung des Anhangs ist gerade Ziel des Planungsauftrags 1.10 A und soll erst in der nächstfolgenden Teilrevision des KRP festgesetzt und damit in die politische Diskussion gegeben werden.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Romanshorn</i> Wir beantragen die Arboner- / Neuhofer- / Friedhof- / Salmsacherstrasse wieder wie ursprünglich als wertvoll einzustufen.	Die Umklassierungen besonders wertvoll / wertvoll dienen allein dazu, den bundesrechtlich vorgegebenen Status der ISOS-Ortsbilder durch ihre Klassierung als besonders wertvoll im KRP korrekt darzustellen, da dies bisher irrtümlich falsch eingetragen war. D.h. konkret, dass damit lediglich ein formaler Fehler angepasst wird. Einer künftigen Aktualisierung des Anhangs A3 im Zuge der Überarbeitung der Ortsbilder wird nicht vorgegriffen. Die Aktualisierung des Anhangs ist gerade Ziel des Planungsauftrags 1.10 A und soll erst in der nächstfolgenden Teilrevision des KRP festgesetzt und damit in die politische Diskussion gegeben werden.
Ausgangslage (alt)	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Roggwil TG, Gemeinde Rickenbach, Gemeinde Sommeri, Gemeinde Dozwil, Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, Gemeinde Egnach, Gemeinde Langrickenbach, Gemeinde Münsterlingen, Gemeinde Bürglen, Stadt Bischofszell, NRP Ingenieure AG</i> In den Anhang A3 als Ausgangslage und somit ohne Planungsauftrag sind diejenigen Gebiete aufzunehmen, welche den Planungsauftrag in einer aktuellen Ortsplanrevision bereits rechtsgültig umgesetzt haben (ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt werden muss). Zu beachten ist hierbei die Rechtsbeständigkeit der Rahmennutzungsplanung von 10-15 Jahren.	Der Planungsauftrag an die Gemeinden in Anhang A3 ist aus den folgenden Gründen erforderlich: Das RPG verlangt eine Aktualisierung. Diese Forderung des Bundes ist von der Neuausrichtung des Amts für Denkmalpflege unabhängig. Die Behauptung, die Ortsbilder seien rechtsgenügend umgesetzt, ist nach heutiger Rechtslage unrichtig und daher anlässlich dieser Revision zu korrigieren. Allerdings gilt: Die vor Kurzem abgeschlossenen Ortsplanungsrevisionen werden durch den Planungsauftrag 1.10 B nicht in Frage gestellt. Für die Überprüfung des Ortsbildschutzes ist der reguläre Termin „im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision“ im Planungsauftrag angegeben. Da der Termin zu einer Revision des Ortsbildschutzes im aktualisierten KRP also ohnehin

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	„im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision“ angesetzt wird (Planungsauftrag 1.10 B), soll aus dem aktualisierten KRP kein Zeitdruck für die Gemeinden und kein Zusatzaufwand durch erneute Prüfung entstehen. Die im Erläuternden Bericht genannte Möglichkeit der Gemeinden, einen Antrag zu stellen, um die Ortsplanung beurteilen zu lassen, wird vom ADP daher als nicht notwendig angesehen. Der folgende Passus aus dem begleitenden Bericht zur öffentlichen Bekanntmachung würde man folglich heute weglassen: „Gemeinden mit erst kürzlich abgeschlossenen Ortsplanungsrevisionen (> 2021) können die Überprüfung der Rechtsgenügllichkeit ihrer Auseinandersetzung mit dem ISOS beim Kanton beantragen und auf diesem Weg zu einer Erledigung des Planungsauftrags gelangen. Sie werden künftig in einer weissen Liste im Anhang A3 aufgeführt (Ausgangslage).“
Weitere Bemerkungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Als erhaltenswert gelten beim Ortsbildschutz integral die Ortsbilder des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Diese werden im KRP als «besonders wertvoll» bezeichnet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Lengwil</i> Wir beantragen, dem aus unserer Sicht gut und kooperativ ausgearbeiteten Zeitplan des Konzepts über die Neuausrichtung der Denkmalpflege nicht vorzugreifen und die vorgeschlagenen Anpassungen im Anhang A3 ausnahmslos wegzulassen. Aus unserer Sicht stehen die geplanten Änderungen im Widerspruch zum kantonseigenen Konzept zur Neuausrichtung der Denkmalpflege. Auf Seite 15, in Paket 3, wird die Fokussierung der Ortsbildpflege beschrieben. Das Resultat sieht vor, den bereinigten Anhang A3 für die KRP-Teilrevision 2024/2025 oder 2026/2027 zu erstellen. Ebenfalls ist im Ausblick die Rede vom angesprochenen Kapitel 1.10.	Die laufende Neuausrichtung der Denkmalpflege beinhaltet drei Pakete, wovon eines die Aktualisierung des KRP betrifft. Alle drei Pakete sind aufeinander abgestimmt und bedingen einander. Sollte denn die Totalrevision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) die Zustimmung des Grossen Rats finden, müssen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung sowohl das Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO) wie auch die kantonale Ortsbilderfassung (KOB) abgeschlossen sein. Im Gesetz lassen sich keine für das Ortsbild handhabbaren Übergangsregelungen festsetzen, welche Rechts- und Planungssicherheit garantieren. Die Grundlagen für die wertvollen Ortsbilder des KRP sind völlig veraltet und haben als Grundlage keine nennenswerten Wert mehr für die Planungen. Ein Verschieben der Aktualisierung der Orts-

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	bilder um Jahre hat das Beibehalten planungsun- genügender Grundlagen und damit Planungsunsicherheit zur Folge. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) verlangt eine Aktualisierung. Diese Forderung des Bundes ist von der Neuausrichtung des Amts unabhängig. Die Behauptung, die Ortsbilder des Anhangs A3 seien rechtsgenügend umgesetzt, ist nach heutiger Rechtslage nicht richtig und daher anlässlich dieser Revision zu korrigieren. Die Aufgaben der Kommunen im Ortsbildschutz sind daher im aktuellen KRP zu benennen. Dem dienen Festsetzung 1.10 A, Planungsgrundsatz 1.10 A und B und Planungsauftrag 1.10 B. Die Festsetzung 1.10 A stellt inhaltlich keine Veränderung gegenüber dem Momentan rechtskräftigen KRP dar. Die Umklassierungen besonders wertvoll / wertvoll dienen allein dazu, den bundesrechtlich vorgegebenen Status der ISOS-Ortsbilder durch ihre Klassierung als besonders wertvoll im KRP korrekt darzustellen, da dies bisher irrtümlich falsch eingetragen war. D.h. konkret, dass damit lediglich ein formaler Fehler angepasst wird. Einer künftigen Aktualisierung des Anhangs A3 im Zuge der Überarbeitung der Ortsbilder wird nicht vorgegriffen. Die Aktualisierung des Anhangs ist gerade Ziel des Planungsauftrags 1.10 A und soll erst in der nächstfolgenden Teilrevision des KRP festgesetzt und damit in die politische Diskussion gegeben werden.

KRP-Anhang „A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate“

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Festsetzung 2.4 A	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Pro Natura Thurgau</i> Antrag Festsetzung / Ergänzung Wagenhausen Kaltenbach, Buchhof Parzelle 4871 Koordinaten: 2 705 335 / 1 278 050	Nach Rücksprache mit dem Antragsteller handelt es sich um die Parzelle 1070 in Wagenhausen (die Parzellenangabe des Antragsstellers war falsch). Die Wiese weist – trotz ihrer verhältnismässig geringen Grösse – eine hohe ökologische Strukturvielfalt auf. Diese sollte erhalten bleiben. Eine Aufnahme in den KRP als Naturschutzgebiet ist sinnvoll. Um den ordentlichen Prozess inkl. öffentlicher Mitwirkung einzuhalten, sollte dies jedoch erst bei der nächsten KRP-Teilrevision erfolgen.
Ausgangslage	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Das neu geschaffene Naturschutzgebiet (OPR) ab der Bahnhofstrasse 57, Arbon, bis zur Aach ist aufzunehmen.	Eine Aufnahme der Naturschutzzone in den KRP ist sinnvoll. Um den ordentlichen Prozess inkl. öffentlicher Mitwirkung einzuhalten, sollte dies jedoch erst bei der nächsten KRP-Teilrevision erfolgen. Damit erlangt das Gebiet jedoch nicht automatisch den Status der Objekte des Bundesinventars der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32). Für dieses Inventar ist der Bund zuständig.
Weitere Bemerkungen	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Die Landschaften im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) sind im KRP integral als «besonders schützenswert» zu bezeichnen.	Die BLN-Gebiete sind im Kapitel "2.4 Naturschutzgebiete" in der Übersichtskarte "Internationale und nationale Schutzgebiete" als Ausgangslage aufgeführt. Eine Anpassung des KRP ist nicht erforderlich.

Richtplankarte 1:50'000

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> 1. Ich bin seit 1981 im Besitz einer Parzelle und war damals (in guten Treuen) überzeugt, dass die ganze Parzelle Siedlungsgebiet zugeordnet ist. Es gab weder auf der Zonenplanänderung (Beilage 1), auf dem Situationsplan (Beilage 2) oder im Grundbuchauszug (Beilage 3) ein anderslautender Vermerk. 2. Die Liegenschaftssteuer wurde von 1981 – 2017 auf die gesamte Parzelle als Bauland erhoben; sie wurde erst seit 2017 differenziert berechnet. 3. Im Jahre 1994 hat die zuständige Ortsgemeinde an einer angrenzenden Strasse ein Trottoir erstellt; ich musste ungefähr einen Meter von der Parzelle an diese Strasse abtreten. Die Anpassung der "Baulinie" im Süden der Parzelle wäre auch deshalb angebracht. 4. Im Jahre 2021 wurde ein Kandelaber (ohne Einverständnis) neu in die Parzelle gestellt; die Gemeindebehörde begründete im Nachgang, dass dies zu dulden sei. Ich bitte Sie, auf Grund der Argumente die ganze Parzelle der Bauzonen zuzuordnen.	Das Anliegen hat keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des KRP 2022/2023. Es ist an die für die Kommunalplanung zuständige Gemeindebehörde zu richten.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Fischingen</i> Der Standort Chele (Deponie Typ-A) ist zu streichen.	Der Abbau ist abgeschlossen und die Grube/Deponie soll bis Ende 2023 rekultiviert sein. Der Standort Chele wird somit auf der Übersichtskarte "Kies- und Sandvorkommen" mit dem Symbol "Abgebaut, noch zu rekultivieren" abgebildet. Nachdem die Rekultivierung abgeschlossen und auch die Nutzungsplanung der Gemeinde Fischingen entsprechend nachgeführt ist, wird der Standort Chele auf der Übersichtskarte "Kies- und Sandvorkommen", im Richtplanunterkapitel "4.4 Abfall" und auf der Richtplankarte 1:50'000 gestrichen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Die betreffenden Gebiete des BLN sind in der Richtplankarte vollständig aufzuführen und als	Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Es ist ein Instrument, um diese zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern. Die BLN-Gebiete sind im Kapitel "2.4 Naturschutzgebiete" in der Übersichtskarte "Internationale und nationale

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
grosse Naturschutzgebiete mit der entsprechenden grünen Schraffur zu versehen.	Schutzgebiete" als Ausgangslage aufgeführt. Eine Anpassung des KRP ist nicht erforderlich.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Die Richtplankarte ist anzupassen. Die als bestehend eingezeichnete Starkstrom-Freileitung zwischen Unterwerk Hasli (Pfyn) und Etzwilen (Gemeinde Wagenhausen) ist zu streichen. Gemäss begleitendem Bericht ist keine Starkstrom-Freileitung zwischen Unterwerk Hasli (Pfyn) und Etzwilen geplant und die AXPO hat die Starkstrom-Freileitung in diesem Bereich 2020 abgebrochen. Die Starkstrom-Freileitung ist in diesem Bereich aus der Richtplankarte zu streichen.	Die Richtplankarte 1:50'000 wird entsprechend angepasst.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Sirnach</i> Festsetzung des Standorts Deponie Fuchsbüel, Parz.-Nr. (inkl. best. Perimeter) 1247, 1259, 1260, 1262, 1268, 1267, 1270, 1271, 1272, 1276 Gemeindegebiet Sirnach TG	Der Standort ist in der kantonalen Deponieplanung enthalten und der Bedarf für das entstehende Deponievolumen ist für beide Deponietypen (A und B) ausgewiesen. Die Planungen sind mittlerweile sowohl auf Gemeindeebene, wie auch seitens Bauherrschaft so weit fortgeschritten, dass der Standort in den Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen werden kann. Die Richtplankarte 1:50'000 wird entsprechend angepasst.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Gebiet Riet östlich der Riedstrasse in 8272 Ermtingen Wir regen an, das Gebiet östlich der Riedstrasse vom Bahnübergang bis ungefähr zur Grenze des im Richtplan festgelegten «Siedlungsgebiet: Freihaltezone» aus dem Siedlungsgebiet herauszunehmen und dem Gebiet mit Vernetzungsfunktion und Vorrang Landschaft zuzuteilen.	Das Anliegen hat keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des KRP 2022/2023. Es ist an die für die Kommunalplanung zuständige Gemeindebehörde zu richten. Bei einer allfälligen Auszonung des genannten Gebiets müsste die Zuordnung zu den Gebieten mit Vernetzungsfunktion und Vorrang Landschaft gemäss Richtplankarte 1:50'000 geprüft werden.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Schweizerische Vogelwarte Sempach</i> Im Planungsbericht Revision Ortsplanung der Stadt Arbon wird festgehalten, dass mit der Zuweisung der Arboner- bzw. Steinacherbucht zur Naturschutzzone die Zonierung mit der Schutzverordnung auf Steinacher Boden abgestimmt wird. Folgende Bemerkungen dazu:	Gegen die Aufnahme der Naturschutzzone in den Anhang A5 und auf der Richtplankarte ist nichts einzuwenden. Um den ordentlichen Prozess inkl. öffentlicher Mitwirkung einzuhalten, sollte dies jedoch erst bei der nächsten KRP-Teilrevision erfolgen. Der Kanton Thurgau fokussiert aktuell auf die Verbesserung des Vollzugs in den beiden bestehenden WZVV-Gebieten (vgl. dazu Massnahmenplan Biodiversität 2023-2028, Massnahme 2). Ergänzungen oder Erweiterungen der WZVV-Gebiete sind zurzeit nicht prioritär.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
- Im kantonalen Richtplanentwurf ist das entsprechende Schutzgebiet nicht aufgeführt. Eine Aufnahme wäre also zu prüfen. - Statt einer Angleichung mit der Schutzverordnung auf Steinacher Boden könnte das bestehende Wasser- und Zugvogelreservat 104 Rorschacher Bucht / Arbon um das entsprechende Gebiet auf Arboner Gemeindeboden erweitert werden. Auch andere Wasser- und Zugvogelreservate liegen in zwei Kantonen, z.B. das Reservat Stein am Rhein. - Es wäre zu überprüfen, ob die räumliche Ausdehnung genügt, um das Schutzziel zu erfüllen. Zum Schutz rastender und überwinternder Zugvögel ist eine (allenfalls saisonale) Einschränkung der Schifffahrt und eine ausreichende Grösse der geschützten Fläche sinnvoll.	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Gemeinde Fischingen</i> Das Abbaugelände zwischen der Aumühlestrasse und der Buhwilerstrasse ist in der Richtplankarte vermutlich falsch verortet. Das potentielle Abbaugelände befindet sich auf dem Grundstück Parz. Nr. 184 und wurde im Zonenplan der Politischen Gemeinde entsprechend ausgeschieden.	Die Richtplankarte 1:50'000 wird entsprechend angepasst.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Kanton Zürich</i> Neu werden neben den kantonalen Hauptstrassen auch die kantonalen Nebenstrassen im Richtplan abgebildet. Wir sehen keine Widersprüche zu unserem kantonalen Richtplan, bzw. zu den regionalen Richtplänen der Regionen Winterthur und Umgebung (RWU), Weinland (ZPW) und Oberland (RZO).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Romanshorn</i> Wir beantragen den Eintrag des Pier 8590 als Vororientierung im KRP.	Die Aufnahme des Piers 8590 als Vororientierung in den KRP kann gerne geprüft werden. Um den ordentlichen Prozess inkl. öffentlicher Mitwirkung einzuhalten, kann dies jedoch erst bei der nächsten KRP-Teilrevision erfolgen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Romanshorn</i> Wir beantragen, die Übersichtskarte "Übergeordnete Strassen" wie folgt zu ändern:	Es sind bereits alle bestehenden Kantonsstrassen (auch die Friedrichshafnerstrasse) auf der Richtplankarte dargestellt.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die Zubringer Friedrichshafnerstrasse zur Fähranlegestelle (K140.1) ist, wie in der noch aktuellen Karte (Nebenstrasse), wieder einzuzeichnen.	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Romanshorn</i> Wir beantragen, die Übersichtskarte "Übergeordnete Strassen" wie folgt zu ändern: Vom Anschluss Romanshorn der BTS wird das Hauptstrassennetz einerseits an die Amriswilerstrasse (grüne Linie) und andererseits auch an die Arbonerstrasse angebunden. Diese Anbindung an die Arbonerstrasse ist ebenfalls grün einzuzeichnen.	Die Richtplankarte 1:50'000 wird entsprechend angepasst.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatpersonen</i> Wir sind Besitzer einiger Grundstücke in der Gemeinde Wängi und haben im Zusammenhang mit der in Aussicht stehend Revision des Richtplanes, am 9. November 2021, unsere Vorstellungen über eine mögliche Entwicklung dieser Grundstücke dem Gemeindepräsidenten Wängi präsentiert, mit Begründung, der Gemeinde Wängi schriftlich unterbreitet. Die eine Parzelle - liegt innerhalb des Siedlungsgebietes an erhöhter, zentraler Lage mit Aussicht von Südwesten bis Nord-Nord-Osten. - Schule, Bahnhof, Behörden und Einkaufsmöglichkeiten liegen mehrheitlich innerhalb von 300 – 400 m Luftlinie, resp. 5 - 10 Minuten Marschzeit. - ist frei von Durchgangsverkehr. - ist umgeben von Baugebiet, resp. sehr steil abfallendem Wald im südlichen Bereich. - die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird durch den Umstand erschwert, dass die Zu- und Wegfahrt durch Wohngebiete führt. - als landwirtschaftlich weniger wertvolles Land, unterliegt diese Parzelle nur zu einem Teil der Fruchtfolgefläche. - zudem stellt der Bereich eine, gemäss bundesrechtlicher Rechtsprechung, unerwünschte Landwirtschaftsinsel im Siedlungsgebiet dar.	Das Anliegen hat keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des KRP 2022/2023. Es ist an die für die Kommunalplanung zuständige Gemeindebehörde zu richten.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die Parzelle ist daher prädestiniert für eine Siedlungsentwicklung nach innen, (Planungsgrundsatz 0.4 A). Zusammen mit dem nördlichen Teil der angrenzenden Parzelle könnte ein attraktives Wohngebiet erschlossen, als auch ein angemessener, zentrumsnaher Erholungsraum, (Planungsgrundsatz 0.4 C), geschaffen werden. Mit Schreiben vom 22. Juli 2023, nahm die Gemeinde Wängi in abschlägiger Weise zu unseren Anträgen Stellung. Wir halten an den gestellten Anträgen fest.	

Allgemeine Rückmeldungen

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> 2.4 Naturschutzgebiete Die Landschaften im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) sind im KRP integral als «besonders schützenswert» zu bezeichnen.	Das Richtplankapitel „2.4 Naturschutzgebiete“ ist nicht Bestandteil der Teilrevision des KRP 2022/2023. Die BLN-Gebiete sind im Kapitel "2.4 Naturschutzgebiete" in der Übersichtskarte "Internationale und nationale Schutzgebiete" als Ausgangslage aufgeführt. Eine Anpassung des KRP ist nicht erforderlich.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SBB Immobilien AG</i> Alle späteren Bau- und Erschliessungsvorhaben im Perimeter dieses Richtplanes, die sich in der Nähe von SBB-Anlagen (Bahntrasse und Hochspannungsleitungen) befinden, müssen uns zu gegebener Zeit zur Prüfung und Genehmigung gem. Art. 18m des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen (EBG) vorgelegt werden. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Website www.sbb.ch/18m.	Dies entspricht der üblichen Vorgehensweise.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatperson</i> Bahnschranke Egnach: Allgemein ist der Verkehrsknotenpunkt nördlich Bahnschranke (Eimündung in Seeweg) zu entschärfen, mit Veloverkehr und anderem Individualverkehr und Fussgänger aus Rudwies, Achweg und Luxburgstrasse stellt dies ein Nadelöhr dar. Eventualiter sei ein Fahrverbot für Nicht-Anwohner in Betracht zu ziehen nördlich der Eisenbahnlinie beim Bahnhof Egnach zum Schutze von Wald und Fauna, vor allem an den Wochenenden.	Es handelt sich um Gemeindestrassen, welche in zweiter Priorität auch durch kantonale LV-Verbindungen genutzt werden. Die Federführung liegt bei der Gemeinde. Die Führung des LV ist Gegenstand von Diskussionen zwischen der Gemeinde und dem Kanton.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Hauseigentümerverband Thurgau</i> Da in der E-Vernehmlassungsvorlage nicht bei allen Stellen Kommentare angebracht werden können (Balken fehlt) sehen wir uns zu einer Vernehmlassungseingabe in Papierform gehalten. Wir vertreten die Auffassung, dass auch bezüglich Absätzen von Richtplanbestimmungen, wo keine Änderung beabsichtigt ist, die Möglichkeit zur Vernehmlassungsstellungnahme gegeben sein sollte. Nur so kann beispielsweise eine ergänzende Än-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
derung, welche Vernehmlassungsteilnehmer gegebenenfalls für sinnvoll/erforderlich erachten, eingebracht werden.	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regionalplanung Winterthur und Umgebung</i> Der Kanton Thurgau hat die RWU zu einer Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Richtplans Thurgau eingeladen. Der Vorstand hat sich am 14. Juni 2023 mit dieser Vorlage befasst. Wir nehmen die Änderungen zur Kenntnis und stellen fest, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die RWU haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Stadt Frauenfeld</i> Die Stadt Frauenfeld, vertreten durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung, nimmt zustimmend von der Teilrevision des Kantonalen Richtplans Kenntnis.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Regionalplanung Zürcher Oberland</i> Erwägungen Die Teilrevision des kantonalen Richtplans Thurgau tangiert keine regionalen Interessen des Zürcher Oberlands. Beschluss Die RZO nimmt die Teilrevision des kantonalen Richtplans Thurgau zur Kenntnis.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie</i> Gegen den Entwurf für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans (Stand: März 2023) erheben wir keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass der benachbarte Regionale Planungsverband Allgäu im Verfahren beteiligt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SBB Immobilien AG</i> Hinweise zu Unterhaltsanlagen: Die Aspekte der Unterhaltsanlagen (Serviceanlage und zugehörige Abstellung) für die Schienen-	Das Anliegen wird im Rahmen der nächsten KRP-Teilrevision 2024/2025 geprüft.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
fahrzeuge sollen in geeigneter Weise in der Kantonalen Richtplanung aufgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die folgenden Anlagen: - Bestehendes Depot Weinfelden (aktuell Erneuerungsprojekt in Umsetzung): Sicherstellen des langfristigen Betriebes (Zonenkonformität / Erreichbarkeit Strasse und Bahn). - Bau einer neuen Unterhaltsanlage im Zeitraum 2030 - 2050: Definieren und Sichern von geeigneten Arealen im Raum Weinfelden–Romanshorn.	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>SBB Immobilien AG</i> Hinweise zum Gesamtkonzept: Im Sinne eines Gesamtkonzepts vertritt die SBB die Position, dass auch Anlagen für den Unterhalt von Rollmaterial und Infrastruktur im Richtplan einzutragen sind, sofern raumwirksam (Erweiterung der Gleisanlagen, Bau von Hallen und Gebäuden). Die SBB sind daran interessiert, sich mit Fachressourcen an der Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts zu beteiligen. Zu diesem Zweck ist mit der SBB Infrastruktur, Netzentwicklung, Konrad Streckeisen (konrad.streckeisen@sbb.ch) Kontakt aufzunehmen.	Das Anliegen wird im Rahmen der nächsten KRP-Teilrevision 2024/2025 geprüft.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Landratsamt Konstanz</i> Naturschutz: Der kantonale Richtplan für den Kanton Thurgau soll angepasst werden. Der Landkreis Konstanz grenzt entlang des Untersees und mit der Stadt Konstanz an den Kanton Thurgau. Für den Landkreis Konstanz können daher einzelne Änderungen von Interesse sein. Der Bereich „Windenergie“ wird in den Unterlagen grau dargestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass dieser Teilbereich des Richtplanes nicht Bestandteil der vorliegenden Anhörung ist. Die Betroffenheit und Auswirkungen für den Landkreis Konstanz ergeben sich insbesondere aus den Erdgasleitungen nach Konstanz. Naturschutzfachlich bestehen keine Bedenken gegen die Teilrevision des kantonalen Richtplan Thurgau 2022/2023.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Landwirtschaft: Von den Änderungen des Kantonalen Richtplans des Kantons Thurgau sind keine agrarstrukturellen Belange des Landkreises Konstanz betroffen. Kreisforst: Von der geplanten Teilrevision des Kantonalen Richtplans sind forstfachliche und forstrechtliche Belange im Landkreis Konstanz nicht betroffen. Von Seiten des Kreisforstamts werden daher keine Einwendungen oder Hinweise vorgebracht. Gewerbeaufsicht: Nach Einsichtnahme in die Teilrevision des Richtplanes ergeben sich dazu keine Bedenken oder Anregungen.	
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>KIBAG Management AG</i> Wir haben die Teilrevision des Richtplans eingesehen und speziell die für unsere Branche relevanten Unterkapitel (2.2 Landwirtschaftsgebiete, 2.7 Wald, 3.5 Güterverkehr, 4.3 Stein- und Erdmaterial, 4.4 Abfall, Richtplankarte und A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate) auf unsere Interessen geprüft. Wir unterstützen die Pläne des Kantons Thurgau, das Zertifikatssystem zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen ähnlich zu dem des Kantons Zürich auszuarbeiten. Wir haben den Eindruck, dass dieses im Kanton Zürich recht gut funktioniert und für alle Betroffenen auch praktikabel ist. Wir danken für die Aufnahme des Standorts Altenklingen, Wigoltingen gemäss Deponieplanung als Vororientierung für eine Deponie Typ A und B. Die KIBAG ist bestrebt den Standort weiterzuentwickeln und zusammen mit unserem lokalen Planungspartner und allen betroffenen Behördenmitgliedern optimal zu planen und auf unsere eigenen, die Bedürfnisse der Grundeigentümer, der Gemeinde Wigoltingen sowie des Kantons Thurgau zuzuschneiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<i>Verfasser/in Eingabe:</i> <i>Privatpersonen</i> Wir nehmen Stellung zur Uferplanung in Uttwil, den Handlungsraum H.7.4 betreffend, besonders	Das Anliegen hat keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des KRP 2022/2023. Zudem wird die genannte Liegewiese auch an keiner Stelle im KRP erwähnt oder auf der Richtplankarte 1:50'000 verortet. Im August 2018 hat der Regierungsrat die "Uferplanung Obersee" im Sinne einer Grundlage zur

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
den Uferabschnitt "Restaurant "Pier" bis Emeligarten" mit vor allem Bezug auf die Ufer-Liegewiese östlich des Fischerhafens bis Emeligarten. Die nach längeren Vorabklärungen Mitte der 90'er Jahre in diesem Abschnitt östlich des Fischerhafens neu aufgeschüttete Liegewiese hat sich recht gut in das gesamte Bodensee-Uferbild eingepasst, sodass auch im Richtplan als weitere Massnahme M 7.10 nur eine "Landwirtschaftliche Aufwertung der Uferanlage durch die Pflanzung von Standortgerechten Büschen und Bäumen eine Grünraum-gestalterische Aufwertung" erfolgen soll. Insgesamt sind somit kaum eingreifende oder das Terrain wesentlich verändernde Massnahmen vorgesehen. Diese Liegewiese hat sich auch bei den Uttwilern gut eingebürgert und wird von allen, Müttern mit Kleinkindern, Wandernde, Schulklassen, Fahrrad fahrende, Skater etc. gerne, wenn auch häufig nur für kurze Halte-Pausen, benutzt und sollte in der nun natürlich wirkenden Form mit einer weiten Seesicht möglichst wenig verändert werden. Diese Seehorizontallinie wird auch vom international bekannten japanischen Starphotographen Hiroshi Sugimoto als speziell hervorgehoben. Bei der Durchsicht der Plankarte der Handlungsräume und Massnahmen kann nun aber neu und im Gegensatz zu den Angaben der obgenannten Datenblätter (Handlungsräume, Massnahmenlisten in Uttwil) im Bereiche der genannten Liegewiese unter M.7.10 ein blau schraffierter und im Vergleich zur derzeit vorliegenden Liegewiese ein um das 5-fache vergrössert eingezeichneter Badeplatz festgestellt werden, von dem bei den vorgesehenen Massnahmen bis jetzt nichts angegeben wurde. Dies erweckt den Eindruck, dass nachträglich unbemerkt versucht wird, bei der derzeitigen Liegewiese einen öffentlichen Badeplatz zu errichten, dem aber die dazu notwendigen rechtlichen Grundlagen fehlen, da schon vor Beginn der Aufschüttung 1996 zur Liegewiese mehrmals vom Verwaltungsgericht TG und am 20.06.1996 auch mit dem Entscheid des DIV des Kantons Thurgau, RR Dr.H. Lei, ein öffentlicher Badeplatz und alle Massnahmen die dazu führen könnten, definitiv ausgeschlossen wurden.	Kenntnis genommen. Seit diesem Zeitpunkt wurde die "Uferplanung Obersee" auch nicht mehr angepasst. Wie die Namensgebung "Badewiese Uttwil" bei Google entstand, ist dem Kanton Thurgau nicht bekannt und kann auch nicht direkt beeinflusst werden.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
In letzter Zeit wird für diese ab 1996 bezeichnete "Liegewiese" häufig der falsche Namen "Bade-wiese" angewendet und auch teils sogar von Google übernommen, welches nicht akzeptiert werden sollte, da damit nur falsch Assoziationen, (auch in der Planung?) in Richtung eines öffentlichen Badeplatzes geschaffen werden. Wenn schon eine Namensänderung dann "Uferwiese", wie dies auch von der Gemeinde selbst bei der Anzeigetafel vor Ort vorgenommen wurde, welches eher der Realität entspricht und so auch akzeptiert werden kann. Zusammenfassend konnte mit der 1996 östlich des Fischerhafens in Uttwil vorgenommenen Aufschüttung eine gut angepasste Liegewiese geschaffen werden, sodass auch im neuen Richtplan keine wesentlich das Terrain oder die Umgebung verändernde Massnahmen als notwendig erachtet wurden oder geplant werden sollten, da jetzt schon von dieser Wiese aus gebadet werden kann, welches aber nicht einem öffentlichen Badeplatz entspricht, der schon 1996 ausgeschlossen wurde. Unklar bleibt, was mit dem in der Plan-Karte neu und sehr gross blau eingezeichneten Badeplatz vorgesehen ist, da unter den zu planenden Massnahmen (M7.10) keine Angaben vorliegen.	

